AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

BTadvice
Q2 2019

bakertilly.de

bakertilly

BTadvice

Q2 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat am 8. Mai 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes vorgelegt, der wichtige Änderungen zum Grunderwerbsteuerrechts enthält. Wie zu erwarten, sind darin vollumfänglich die insbesondere vom Hessischen Finanzministerium geforderten Verschärfungen enthalten. Neu ist allerdings der geplante Stichtag, ab dem die Regelungen gelten sollen sowie eine sehr komplexe Übergangsregelung. In unserem Beitrag **Grunderwerbsteuerreform: Referentenentwurf des BMF sieht Stichtag Ende 2019 vor und legt Übergangsregelungen fest** werfen wir einen Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Reform.

Nicht nur die Grunderwerbsteuer beschäftigt die Immobilienbranche. Auch das Thema Geldwäsche ist, obwohl seit Jahren bekannt, zu einem zunehmenden Problem im Immobiliensektor geworden. Denn gerade öffentlichen Versteigerungen wohnt auf Grund der hohen Bargeldzahlungen ein hohes Anfälligkeitsrisiko für Geldwäsche inne. In der Rubrik Law beleuchten wir in dem Beitrag **Referentenentwurf führt zu Änderungen im Geldwäschegesetz** die aus dem Referentenentwurf zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hervorgehenden Auswirkungen. Ebenfalls in dieser Rubrik: **Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen**. Auch wenn die bisherigen nationalen Regelungen bezüglich Geschäftsgeheimnissen schon bisher im Lichte der Richtlinie auszulegen waren, stellt die nationale Umsetzung im GeschGehG eine erhebliche Änderung dar.

Im Bereich der Umsatzsteuer hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 22. November 2018 unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass im Unterschied zu einer Gesamthandsgemeinschaft, eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein kann. In **Umsatzsteuer bei Bruchteilsgemeinschaften: geänderte Rechtsprechung** beleuchten wir den Fall, der dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Dies sind, wie immer, nur einige der Themen, die wir für Sie zusammengestellt haben – wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihr Baker Tilly-Team

Inhalt

A.	**BTadvice Audit & Advisory**	**6**
1.	**Das richtige Maß – ausgewogene Kontrollen in SAP**	**6**
2.	**Dienstleistersteuerung – „Auslagerung entlässt nicht aus der Verantwortung“**	**8**
3.	**Bewertungsaspekte aus der Energiewende – hier: Investitionen von Industrieunternehmen in Photovoltaikanlagen**	**10**
4.	**Squeeze-out: Hochrechnung des Börsenkurses zur Abfindungsermittlung – LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 04.02.2019, 3-05 O 68/17**	**12**
5.	**KAIT: Aufsichtsrecht für Spezialnutzer – auch interessant für den klassischen Mittelständler?**	**14**
6.	**„Ist das Interne Kontrollsystem in Folge erhöhter Aufmerksamkeit für Risikomanagement- und Compliance-Management-Systeme in Vergessenheit geraten?“ – Ein Erfahrungsbericht aus der Prüferpraxis.**	**16**
B.	**BTadvice Tax**	**18**
1.	**BGH, Urt. v. 13.09.2018 – 1 StR 642/17 – Rechtsprechungsänderung zum sog. steuerstrafrechtlichen Kompensationsverbot**	**18**
2.	**BFH v. 26.09.2018 - I R 16/16: Steuerfreiheit des Übertragungsgewinns aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall**	**21**
3.	**Nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 03.04.2019 besteht Anpassungsbedarf bis spätestens zum 31.12.2019 für bestimmte Gewinnabführungsverträge im GmbH-Konzern**	**23**
4.	**Cash-Pooling – Saldierung von Schuldzinsen – neue BFH-Rechtsprechung zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung**	**24**
5.	**Neue Meldepflichten im Kontext (grenzüberschreitender) Steuergestaltungen – Bestandsaufnahme und praktische Herausforderungen für Finanzintermediäre**	**26**
6.	**Gesetzentwurf: Forschung und Entwicklung sollen nun auch in Deutschland steuerlich gefördert werden**	**28**
7.	**Grunderwerbsteuerreform: Referentenentwurf des BMF sieht Stichtag Ende 2019 vor und legt Übergangsregelungen fest**	**29**
8.	**Organ einer Kapitalgesellschaft kann ständiger Vertreter sein**	**32**

C. BTadvice Law 33

1. Vereinfachungen für Asset Deals unter Beteiligung einer GmbH BGH: keine analoge Anwendung des § 179a AktG 33

2. 10 Gründe, warum Sie sich ganz genau überlegen sollten, Geschäftsführer zu werden 35

3. Von Hinweisgebern und Geheimnissen – Neuerungen in der Gesetzgebung zeigen Handlungspflichten für Unternehmen auf 39

4. BGH: Legitimationswirkung der Gesellschafterliste nach Einziehung eines Geschäftsanteils 42

5. OLG München: Faktischer Geschäftsführer haftet der GmbH aus § 43 Abs. 2 GmbHG analog 43

6. OLG Naumburg: Eintragung einer GmbH – Barzahlung des Unterschiedsbetrags bei Zweifel an der Werthaltigkeit der vorgesehenen Sacheinlage 44

7. Referentenentwurf führt zu Änderungen im Geldwäschegesetz 45

8. Und immer wieder Urlaub! 47

9. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist in Kraft 50

10. Mitarbeiter als Geheimnisträger: Was bedeutet das neue GeschGehG für Arbeitgeber? Vom 12.06.2019 51

11. Zum Verrat unwürdiger Geheimnisse – erste Gerichtsentscheidung zum Whistleblowing im Anwendungsbereich des neuen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen Vom 04.06.2019 53

12. "Aktionärsrechterichtlinie 2.0" – Neue Zustimmungs- und Veröffentlichungspflichten für Related Party Transactions Vom 29.05.2019 54

13. Reden ist Silber, Schweigen ist Gold? – OVG Münster verneint den Anspruch auf Austritt aus dem DIHK Vom 28.05.2019 56

14. Arbeitszeiterfassung – Zurück zur Stechuhr Vom 28.05.2019 58

15. Urlaub und kein Ende? Vom 29.04.2019 60

16. Kein Widerrufsrecht bei Aufhebungsverträgen Vom 16.04.2019 61

17. Nur wer arbeitet, bekommt auch Urlaub! Vom 03.04.2019 62

18. Massenentlassungsanzeige - sofortige Zustellung der Kündigung möglich Vom 25.06.2019 64

D. BTadvice Indirect Tax 66

1. Ort der sonstigen Leistung bei Eintrittsberechtigungen 66

2. Umsatzsteuer bei Bruchteilsgemeinschaften: geänderte Rechtsprechung 68

3. Finanzverwaltung hält an restriktiver Sichtweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung der MasterCard Debit Card Fees fest 70

4. Neuregelungen im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts beschlossen Vom 15.04.2019 72

E. BTadvice Neuste Publikationen 75

1. Fernwärme: Strategieentwicklung, Ausbauberatung, Fördermittelakquisition 75

2. Begrenzung der EEG-Umlage auch für Unternehmen in Schwierigkeiten 76

3. IFRS: Ihre Herausforderungen – unsere Lösungen 77

F. Unternehmensnachrichten 78

1. Baker Tilly gewinnt renommierten Transaktionsanwalt 78

2. Baker Tilly unterstützte Twinner bei Kapitalerhöhungs- & Verschmelzungsprozess 79

3. Baker Tilly berät Bionorica beim Verkauf ihres Cannabisgeschäfts an Canopy Growth 80

4. Baker Tilly baut Bereiche „Gewerblicher Rechtsschutz“ und „IT-Recht“ aus 81

5. Baker Tilly holt Frank Außendahl als Partner an den Frankfurter Standort 82

6. JUVE Kanzlei-Dossier Steuern über Baker Tilly Vom 04.06.2019 83

7. Baker Tilly Roundtable: Energiewirtschaft im Fokus Vom 17.05.2019 84

8. „Beste Berater“: Baker Tilly gehört zu den führenden Beratern im Bereich Energie & Umwelt Vom 29.04.2019 85

G. Baker Tilly Stiftung 86

H. Veranstaltungen 88

A. BTadvice Audit & Advisory

1. Das richtige Maß – ausgewogene Kontrollen in SAP

Organisationen versprechen sich von der Einführung unternehmensweiter SAP-Systeme Kosteneinsparungen, ein effizienteres Management des Anlage- und Umlaufvermögens sowie eine verbesserte Darstellung und Aussagekraft der Unternehmensdaten. Diese Ziele werden durch die Optimierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse erreicht, wohingegen die Entwicklung und Integration von passenden Kontrollen leider häufig ebenso komplex wie der sprichwörtliche Gordische Knoten erscheinen. Unzureichende Kontrollen erhöhen die Verwundbarkeit einer Organisation – ein zu dichtes Kontrollnetz begrenzt den Handlungsspielraum.

SAP Kontrollen – die Herausforderungen

Neben den bekannten Risiken bei ERP-Systemen bestehen auch neue Risiken durch die Verwendung von SAP HANA. Dies ist keine Weiterentwicklung von SAP ERP, sondern HANA ist die nächste Stufe eines ERP-Systems. Diese HANA-Systeme bestehen im Gegensatz zu einem SAP ERP-System hauptsächlich aus Webanwendungen, die in den vorherigen Versionen eher als optional betrachtet wurden. Diese Webanwendungen können durch diverse Suchmaschinen im Internet aufgefunden werden. Das Thema „Berechtigungen“ wird bei vielen SAP-Einführungen oder Umstellungen lediglich als Nebensächlichkeit gesehen. Dabei ist es ein wichtiges Thema und sollte mit der nötigen Sorgfalt bedacht werden.

Somit bedingt die Migration auf SAP HANA häufig eine Optimierung oder sogar eine anteilige Neugestaltung des aktuellen Rollenkonzepts. Eine 1:1-Umstellung von der alten auf die neue Lösung ist deshalb nicht möglich. Aus unserer Erfahrung erschweren im Wesentlichen die folgenden sechs Hürden das Erreichen einer ausgewogenen Balance zwischen den Risiken und den Kontrollen.

Unkenntnis des Status quo – Durch die Komplexität der SAP HANA-Systeme und der Mangel an Standard-Reports zur Beleuchtung der Risikosituation, sind viele Unternehmen möglicherweise unbewusst einer Anzahl von Risiken ausgesetzt.

Lücken im Kontrollsystem – Auditoren konstatieren wiederholt Mängel, jedoch ohne praktische Handlungsempfehlungen anbieten zu können.

Funktionstrennung immer noch eine große Herausforderung – Durch eine Ansammlung von sensitiven Rechten bei einer Person (Segregation of Duties, SoD Konflikte) können erforderliche Geschäftsprozesskontrollen einfach aushebelt werden.

Nutzung des Potenzials automatisierter Kontrollen – Viele Unternehmen haben vorwiegend manuelle Kontrollen eingeführt, da der erste Aufwand für das Design und die Umsetzung relativ gering ist. Der spätere Personalaufwand sowie die Fehleranfälligkeit manueller Kontrollen im laufenden Betrieb werden jedoch häufig unterschätzt. Durch die Einführung automatisierter

Kontrollen wie z. B. SAP GRC Process Control wäre bei vielen Unternehmen ein hohes Potenzial zur Effizienz- und Qualitätssteigerungen vorhanden.

Management von „Super Usern“ – Die Kontrolle und Verwaltung von „Super Usern“ für die Anwendungs- und Systembetreuung sowie die Zugriffsrechte von externen Dienstleistern stellen für Unternehmen immer noch eine Herausforderung dar.

Datenbank- und Infrastrukturkontrollen – Bei der Betrachtung von SAP-Komponenten werden häufig die Kontrollen zur Datenbank- und Infrastruktursicherheit vernachlässigt.

Die Auswirkungen schwacher Kontrollen in SAP

Vertrauliche Daten – In SAP werden schützenswerte und vertrauliche Daten, z. B. Kunden-, Lieferanten-, Personal-, Entwicklungs- oder Finanzdaten, verarbeitet. Ohne adäquate Kontrollen setzen Sie Ihr Unternehmen dem Risiko aus, dass Unbefugte Zugriff auf diese Daten erhalten und gegebenenfalls an Dritte weitergeben.

Prozessintegrität – Durch mangelnde Kontrollen in den Geschäftsprozessen kann deren Integrität beeinflusst werden. Das kann unter anderem zu einer Begünstigung von Betrugsvorfällen im Beschaffungswesen oder zu einer verfälschten Aussagekraft der Daten des Berichtswesens führen.

Compliance-Anforderungen – Die sich stetig verschärfenden internen und externen Vorschriften zwingen Unternehmen dazu, die Zuverlässigkeit und Wirksamkeit ihrer wichtigen SAP-Kontrollen zu überwachen und nachzuweisen. Dort, wo manuelle oder kostenintensive Kontrollen implementiert worden sind, können sie schnell zu einer Erhöhung der Geschäftsaufwände und zur Überbelastung der Fachbereiche führen.

Reputation – Das Aufrechterhalten einer guten Reputation ist am Markt entscheidend. Das öffentliche Bekanntwerden von Kontrollverletzungen kann zu einer erheblichen Beschädigung der Marke, zu Absatzeinbußen und zu Einbrüchen des Kurswerts führen.

Die Vorgehensweise für ausgewogene Kontrollen in SAP

Der Ansatz zur Gestaltung einer effizienten und zuverlässigen Kontrolllandschaft berücksichtigt die drei wesentlichen Ebenen: die Kontrollen zur Anwendungssicherheit, die Datenbanken- und Infrastrukturkontrollen sowie die Geschäftsprozesskontrollen. Das Zusammenspiel dieser Kontrollen wird durch ein grundlegendes Kontrollrahmenwerk abgestimmt und gesteuert, da die Komplexität und die Abhängigkeiten der SAP-Kontroll-Komponenten untereinander häufig unterschätzt werden und ein Fokussieren auf lediglich einen einzelnen Kontrollbereich nicht zu einer umfassenden Kontrollsicherheit führen kann. Auf Basis von System- und Geschäftsprozessanalysen erfolgen das Design und die Implementierung von intelligenten Kontrollen innerhalb der SAP-Umgebung.

Fazit – Mit dem SAP HANA-Rollenkonzept auf Datenbankebene kommt ein neuer Arbeitsbereich auf Berechtigungsspezialisten zu. Je früher damit begonnen wird, umso mehr Know-how kann im Laufe der Umstellung aufgebaut werden. Es lohnt sich, sich mit

Berechtigungen frühzeitig auseinanderzusetzen. Oft genügen geringfügige Änderungen bestehender Rollen, um die volle Funktionalität unter SAP HANA wieder zu gewährleisten. Man vermeidet so unerwarteten Aufwand während und/oder am Ende eines Projektes.

Ansprechpartner:

Dr. Carsten Schinschel
Partner

+49 211 6901-1288
carsten.schinschel@bakertilly.de

2. Dienstleistersteuerung – „Auslagerung entlässt nicht aus der Verantwortung“

Viele Unternehmen stehen vor der Herausforderung, den steigenden Anforderungen durch Digitalisierung und Automatisierung zu begegnen und dabei den digitalen Wandel bestmöglich zu nutzen, um marktfähig zu bleiben. Personalkompetenz und die vorhandene IT-Infrastruktur müssen in diesem Zusammenhang häufig neu ausgerichtet werden – im Zeitalter von Cloud Computing stellt sich so schnell die Frage nach der Zukunftsfähigkeit der internen IT. Hierbei darf jedoch der Gesamtüberblick über ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten nicht verloren gehen, um die Risiken der Auslagerung beim Dienstleister zu steuern.

Die Herausforderung der Digitalisierung beflügelt das Outsourcing in Deutschland – ein Trend, der auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Durch die Vielfalt unterschiedlicher Anforderungen außerhalb der Kernkompetenz des Unternehmens können diese intern oft nur noch bedingt abgedeckt werden – Virtualisierung, Applikationsentwicklung, Cloud Computing und Managed Services spielen dann eine entscheidende Rolle und zeigen, wie sich die bisherige IT-Auslagerung wandelt. So sorgen Cloud-Alternativen als „Infrastructure as a Service (IaaS)“ sowie „Software as a Service (SaaS)“ für eine Veränderung im Markt. Spezialisierte Dienstleister betreiben dank entsprechendem Know-how ganzheitlich relevante Geschäftsprozesse wie Buchhaltung, Logistik oder HR im Rahmen eines Business Process Outsourcing (BPO). Und wenn dann neue IT-Funktionen als Dienstleistungen für Kunden angeboten werden, wird das eigene Unternehmen selbst zum Service Provider und muss rechtlichen und regulatorischen Anforderungen genügen.

Dabei sollte man nicht vergessen: Auslagerung entlässt nicht aus der Verantwortung!

Läuft beim Dienstleister etwas schief, so ist nicht der eigentliche Datenverarbeiter, sondern der Auftraggeber verantwortlich, wenn dieser seine Pflichten vernachlässigt hat. Auch wer die eigene IT an einen externen Dienstleister auslagert, ist für die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Standards verantwortlich (z. B. GoBD, BAIT, MaRisk, IT-Grundschutz (BSI) und IDW RS FAIT 1).

Neben den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen besteht auch betriebswirtschaftlich die Notwendigkeit, Dienstleistungen Dritter qualitativ und quantitativ einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Hier sind der Grad der Abhängigkeit der Geschäftsprozesse von der Verfügbarkeit der IT und der Qualität der Dienstleistungserbringung sowie die Sensitivität der vom Dienstleister verarbeiteten Daten gute Indikatoren für die Bedeutung einer funktionierenden Auslagerung. Somit sollte es im firmeneigenen Interesse liegen, die Wirksamkeit der internen Kontrollen beim Dienstleister regelmäßig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Gerade für die stark regulierte Finanzbranche bestehen hier striktere Vorgaben (u. a. Überwachung beim Leistungserbringer), die jedoch im Kern auch für alle Nicht-Banken von Relevanz sind. Die Dienstleistersteuerung entwickelt sich zu einer wichtigen Schaltstelle im Unternehmen – stetige Optimierung und Standarisierung der Prozesse erfordern eine effiziente Steuerung und Überwachung des Dienstleisters durch das Unternehmen.

Welche Themen sind hier jeweils besonders zu würdigen?

Nachdem die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit beim auslagernden Unternehmen verbleibt, sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Abstimmung des Risiko- und Kontrollsystems beim Dienstleister mit dem unternehmenseigenen internen Kontrollsystem (IKS), auch deshalb, weil nach IDW PS 331 der Wirtschaftsprüfer verpflichtet ist, ausgelagerte Prozesse und deren Kontrollen beim Dienstleister im Rahmen seiner IKS-Prüfung zu berücksichtigen.

- Regelung der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit in einem Service Level-Agreement (SLA) mit Key-Performance-Indikatoren (KPIs) zur regelmäßigen Messung und Beurteilung der Leistung des Dienstleisters.

- Sicherstellen von Compliance hinsichtlich der IT-Security, bei Leistungen wie der Installation von Updates und Patches, Datensicherung oder Security-Checks via vertraglich vereinbarte Reports und Berichte.

- Audit des externen Dienstleisters zur Sicherstellung der gesetzlichen Pflichten und Vorgaben sowie der Normen und Branchenstandards.

Beim Dienstleistungsunternehmen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Aufbau eines internen Kontrollsystems für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen zur Darstellung der Konformität mit handels- und steuerrechtlichen Vorgaben, ISO-Normen sowie anerkannten Frameworks (COBIT, ITIL).

- Nachweis der Wirksamkeit durch Prüfberichte nach IDW PS 951 („Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen“) oder ISAE 3402 oder SOC 1 bzw. SOC 2.

- Kontinuierliches Reporting der SLA-Einhaltung, in welchem die Leistungskenngrößen und der KPI transparent dargestellt werden.

Baker Tilly unterstützt und berät Sie umfassend bei all Ihren Outsourcing-Maßnahmen als Kunde oder Dienstleister – von der projektbegleitenden Implementierung einer maßgeschneiderten und effizienten Dienstleistersteuerung bis hin zur Prüfung nach IDW PS 951, ISAE 3402 / SSAE 18, § 8a BSIG oder einer Zertifizierung nach ISO 27001. Dabei berücksichtigen wir neben betriebswirtschaftlichen Aspekten auch die komplexen rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Anforderungen an Ihre IT-Umgebung.

Ansprechpartner:

Stefan Neubauer
Manager

+49 911 65069-641
stefan.neubauer@bakertilly.de

Martin Uebelmann
Certified Information Systems Auditor (CISA), Certified Internal Auditor (CIA)
+49 211 6901-1485
martin.uebelmann@bakertilly.de

3. Bewertungsaspekte aus der Energiewende – hier: Investitionen von Industrieunternehmen in Photovoltaikanlagen

Die Energiewende in Deutschland wird seit Jahren durch Fördermaßnahmen, unter anderem für Photovoltaikanlagen, vorangetrieben. Trotz stetig sinkender Einspeisevergütungen wurde das jährliche Zubauziel der Bundesregierung für 2018 mit einer Nennleistung von 2,81 GW aus PV-Kraftwerken erreicht.

Mit dem im April 2000 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) begann u. a. die Förderung von Solarenergie bzw. Photovoltaikanlagen. Das EEG unterlag regelmäßig einer prospektiven Anpassung an neue Marktentwicklungen. Zuletzt wurde am 14. Dezember 2018 im Bundesrat das „Energiesammelgesetz“ gebilligt, das zu wesentlichen Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie am EEG mit Wirkung zum 1. Januar 2019 führte.

Unter Photovoltaik versteht man die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Energie. Der erzeugte Strom kann zur Einspeisung ins Netz oder zum Eigenverbrauch verwendet werden. Durch die in den Regularien garantierte Stromabnahme zu einem festen Preis über eine fixierte Laufzeit von 20 Jahren war und ist ein wirtschaftlicher Betrieb mit Gewinn möglich, auch wenn die Einspeisevergütung bzw. die Preisbildung in der Direktvermarktung in den letzten Jahren sukzessive reduziert wurde. Solarparks wurden somit für viele Investoren eine attraktive Anlage, sodass Fonds und gewerbliche Unternehmen in die Errichtung von Solarparks einstiegen. Darüber hinaus sind auch im privaten Bereich Investitionen in die Installation einer PV-Anlage auf dem Hausdach lohnend, ebenso ist für Unternehmen die gewerbliche Nutzung von Dachanlagen oder Anlagen auf Freiflächen attraktiv.

PV-Anlagen können aktuell einen Vergütungssatz gemäß den Gesetzesbestimmungen oder gemäß einem Ausschreibungsverfahren erhalten. Für Anlagen über 750 kWp ist eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren inzwischen Pflicht.

Für Unternehmen, die ungenutzte Dachflächen oder sonstige Freiflächen verfügbar haben, ist zunächst zu prüfen, ob die Flächen für die Installation von PV-Anlagen z. B. hinsichtlich der Bauvorschriften für Statik und Brandschutz oder bei Freiflächen vor dem Hintergrund der Vorschriften der Landschaftsordnung geeignet sind. Sollten geeignete Flächen vorhanden sein, sind weitere Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bezüglich der verschiedenen Handlungsoptionen bei der Installation von PV-Anlagen anzustellen. Das Ausloten der optimalen Handlungsalternative erfordert die Erstellung einer Planung für die jeweilige Alternative sowie die Bewertung der daraus resultierenden Erträge und Cash-Flows.

Der Bau einer selbst betriebenen Photovoltaikanlage ist der Verpachtung der verfügbaren Flächen an einen Betreiber von Photovoltaikanlagen gegenüberzustellen. Bei der Errichtung einer selbst betriebenen Photovoltaikanlage sollte ein Vergleich hinsichtlich der wirtschaftlich sinnvolleren Variante – d. h. der Einspeisung in das Stromnetz sowie der damit möglichen Erzielung von Erlösen und des Eigenverbrauchs sowie der damit möglichen Ersparnis von Aufwendungen für Energie – erfolgen.

Wesentlich für diese Analysen sind die sogenannten Stromgestehungskosten, die im Wesentlichen bestimmt werden durch:

- Anschaffungsinvestition (Bau und Installation der Anlagen)
- Finanzierungsbedingungen
- Betriebskosten während der Nutzungszeit (Wartung, Reparatur, Versicherung, Reinigung)
- Lebensdauer und jährliche Degradation der Anlage (Leistungsminderung im Zeitablauf)
- Einstrahlungsangebot

Neben den Stromgestehungskosten sind für eine Bewertung bzw. Investitionsrechnung die Laufzeit einer PV-Anlage sowie die erzielbaren Erlöse relevant.

Die Laufzeit einer PV-Anlage ist auf die technische Nutzungsdauer der Module begrenzt, die je nach Modulvariante laut Herstellerangaben zwischen 20 und 30 Jahren liegt. Die Nutzungsdauer ist somit länger als die Vergütungsperiode von 20 Jahren und erfordert eine Abschätzung der sich daran anschließenden Nutzungsalternativen: Einspeisung mit Preisbildung über Strombörse oder Eigenverbrauch mit entsprechender Kostenersparnis.

Die Preise für PV-Module haben sich in den letzten Jahren deutlich verringert, ein weiteres Absinken der Preise wird erwartet. Die Höhe der Betriebskosten ist abhängig von der Art der PV-Anlage, vom Standort und der Größe und Zugänglichkeit der Anlage. Freiflächen erfordern in der Regel noch Kosten für die Landschaftspflege (z. B. Rasenmähen), Standorte in der Nähe bestimmter Industrien können zu erhöhten Reinigungskosten führen.

Das Einstrahlungsangebot und damit der Output der PV-Anlage lässt sich über einen Abgleich mit der sogenannten Sonnenkarte, aus der die durchschnittliche Sonneneinstrahlung am jeweiligen Standort ablesbar ist, herleiten.

Sollte eine Verpachtung der verfügbaren Flächen an einen PV-Anlagenbetreiber in Betracht kommen, ist über die Höhe der Pacht sowie die Zahlungskonditionen eine Wertung vorzunehmen. Die Pacht kann als fixer monatlicher Betrag in Form einer Einmalpacht vorweg oder als erlösabhängige Pacht vereinbart werden.

Die Abwägung der Handlungsalternativen stellt umfangreiche Anforderungen an die Planung und Bewertung. Erfahrungen aus der Bewertung von Projekten und Gesellschaften des Sektors „Erneuerbare Energien“ erleichtern die Einschätzung der entscheidungsrelevanten Parameter. Hier sollte über eine zeitgerechte Einbeziehung entsprechend sachkundiger Berater und Wirtschaftsprüfer im Vorfeld der Entscheidung nachgedacht werden.

Ansprechpartner:

Sylvia Fischer
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

+49 211 6901-1427
sylvia.fischer@bakertilly.de

4. Squeeze-out: Hochrechnung des Börsenkurses zur Abfindungsermittlung – LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 04.02.2019, 3-05 O 68/17

Nach den Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 327a bis 327f AktG) kann ein Hauptaktionär, der mindestens 95 % der Anteile am Grundkapital einer Aktiengesellschaft hält, die übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung aus dem Unternehmen drängen.

Die Festsetzung der Barabfindung beruht dabei regelmäßig auf einer Unternehmensbewertung, die in der Bewertungspraxis überwiegend nach dem Ertragswert- oder Discounted-Cash-Flow-Verfahren unter Anwendung der Methodik des IDW S1 i. d. F. 2008 erfolgt. Hierbei wird der Unternehmenswert durch Diskontierung der zukünftig erwarteten finanziellen Überschüsse mit einem risikoadäquaten Kapitalisierungszins ermittelt.

Unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz hat laut BVerfG[1] ein im Rahmen einer Strukturmaßnahme abzufindender Minderheitsaktionär Anspruch auf eine volle Entschädigung für den Verlust seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Aktiengesellschaft. Der dem Minderheitsaktionär durch die Abfindung auszugleichende Vermögensverlust darf danach nicht

[1] *BVerfG v. 27. April 1999, 1-BvR-1613/94 „DAT/Altana“.*

unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegen, der bei börsennotierten Unternehmen nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses festgelegt werden kann.

Nach dem Beschluss des BGH[2] („Stollwerk“) ist der einer angemessenen Abfindung zugrunde liegende Börsenwert grundsätzlich aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses der Aktie innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme zu ermitteln. Dies wird nur dann nicht für sachgerecht erachtet, wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt. In diesem Fall soll der Börsenwert ggf. entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochzurechnen sein.

Die Hochrechnung auf den Zeitpunkt der beschlussfassenden Hauptversammlung soll die Minderheitsaktionäre vor einer Fixierung des Börsenkurses durch den Hauptaktionär ohne zeitnahe Umsetzung der Strukturmaßnahme schützen, mithin dass diese von einer positiven Börsenentwicklung ausgeschlossen werden.

Das LG Frankfurt a. M. hat sich mit Beschluss vom 04.02.2019 (3-05 O 68/17) mit der Thematik des im Rahmen eines Squeeze-Out heranzuziehenden Börsenkurses einer Gesellschaft auseinandergesetzt und dabei die Fragen eines „längeren Zeitraums“ und der Methodik einer Hochrechnung weiter konkretisiert.

Der BGH sah einen Zeitraum von siebeneinhalb Monaten als längeren Zeitraum an. Ausgehend von den Meinungen in Literatur und Rechtsprechung wird bisher zumindest ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten als unkritisch angesehen[3]. Unter Bezugnahme auf vorliegende Erfahrungswerte ist nach Auffassung des LG Frankfurt a. M. nunmehr auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit der komplexen unternehmerischen Maßnahme jedenfalls im Normalfall ab dem siebten Monat von einem längeren Zeitraum auszugehen.

Die Methodik der Hochrechnung ist bisher weder gesetzlich noch durch einheitliche Rechtsprechung geregelt. Das LG Frankfurt a. M. hat in seiner Entscheidung zunächst vorzugsweise auf die branchentypische Entwicklung abgestellt, wenn – wie im entschiedenen Fall – ein aussagekräftiger Branchenindex gefunden werden kann. Neben dieser allgemeinen Entwicklung erschien es dem Landgericht sachgerecht hinsichtlich der Entwicklung des konkreten Unternehmens auch auf die Kursentwicklung der Aktien der Peer-Group-Unternehmen abzustellen, die vom Bewertungsgutachter zur Ermittlung des spezifischen Risikos bei dem Risikozuschlag des Ertragswertes herangezogen und vom sachverständigen Prüfer gebilligt und ggf. ergänzt wurde. Das Landgericht hielt eine Mittelwertbildung aus den beiden Hochrechnungen für sachgerecht.

---

[2] *BGH v. 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09.*

[3] *So z. B. Koch in Hüffer/Koch, AktG, 13. Aufl. 2018, § 305 Rn. 44 (m. w. N.); OLG Stuttgart v. 1. April 2014, 20 W 4/13.*

Die Rechtsprechung des Landgerichts LG Frankfurt a. M. erfolgte im Zusammenhang mit einem aktienrechtlichen Squeeze-out. Grundsätzlich gleichgerichtete Überlegungen werden bei anderen aktien- und umwandlungsrechtlichen Strukturmaßnahmen, bei denen in die Eigentumsrechte von Minderheitsaktionären eingegriffen wird, anzustellen sein.

Wenngleich hier jeder Fall einer einzelnen sachgerechten Beurteilung bedarf, ist für die Bewertungspraxis jedenfalls noch verstärkt darauf zu achten, inwieweit die Zeiträume zwischen der Ankündigung der Strukturmaßnahme auf Betreiben des Hauptaktionärs und der beschließenden Hauptversammlung gerechtfertigt sind und welche Wertentwicklungen sich aus unterschiedlichen Methoden einer Hochrechnung des Börsenkurses vor Ankündigung der Strukturmaßnahme ergeben.

Ansprechpartner:

Malte Kähler, M. A.
Senior

+49 89 55066-417
malte.kaehler@bakertilly.de

Jochen Breithaupt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 40 600880-331
jochen.breithaupt@bakertilly.de

Frank Stahl
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 89 55066-280
frank.stahl@bakertilly.de

Siegfried Hund
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 89 55066-154
siegfried.hund@bakertilly.de

5. KAIT: Aufsichtsrecht für Spezialnutzer – auch interessant für den klassischen Mittelständler?

KAIT: Was ist das überhaupt?

In der Langform heißt dieses Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (KAIT)“. Dies ist eine Musterregelung für die 137 in Deutschland existierenden externen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese kümmern sich um Fonds, die sie verwalten. Mit diesem Regelungsentwurf sollen bestimmte Minimumstandards für die IT aus Sicht der BaFin dargestellt werden.

KAIT: Was muss dargestellt werden?

Angefordert werden Darstellungen zu folgenden Themen:

- IT-Strategie
- IT-Governance
- Informationsrisikomanagement
- Informationssicherheitsmanagement

- Benutzerberechtigungsmanagement
- IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen)
- IT-Betrieb (inkl. Datensicherung)
- Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen

Das sind aus unserer Sicht Themen, mit denen sich auch jeder Mittelständler auseinandersetzen sollte; allerdings sicher nicht so umfangreich dokumentiert wie aufsichtsrechtlich erforderlich. Die KAIT bieten dabei eine hervorragende, gut verständliche Hilfestellung.

KAIT: die Inhalte – im Überblick

IT-Strategie: Im Kern geht es um die Entscheidung über die strategische Entwicklung des IT-Aufbaus, der IT-Ablauf-Organisation oder um Überlegungen zur Auslagerung von IT-Dienstleistungen. Wer soll Zuständigkeiten haben? Wie soll die IT-Architektur in der strategischen Ausrichtung aussehen?

IT-Governance: Dies ist die Struktur zur Steuerung sowie Überwachung des Betriebs und der Weiterentwicklung der IT-Systeme einschließlich der entsprechenden Prozesse. Wer also soll was machen? Und wer sollte besser was nicht machen (unvereinbare Tätigkeiten)? Und wie viele Personen werden benötigt? Mit welchem Ausbildungsstand? Welche Sachausstattung gibt es?

Informationsrisikomanagement: Haben Sie ein angemessenes System von Überwachungs- und Steuerungsmechanismen eingerichtet? Und wer kommuniziert da eigentlich an wen was? Hat sich Ihr Risikomanagement bei den IT-Systemen und -Prozessen an den Geschäfts- und Serviceprozessen Ihrer Unternehmung orientiert oder führt das IT-Department doch ein gewisses „Eigenleben“? Risiken sind hierbei u. a. die Nichterfüllung von Aufgaben, Nichteinhaltung von Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswegen.

Informationssicherheitsmanagement: Hier werden Vorgaben zur Informationssicherheit der Prozesse gemacht, ferner wird die Umsetzung gesteuert. Dies ist als fortlaufender Prozess zu verstehen, in dem Planung, Umsetzung, Erfolgskontrolle sowie Optimierung und Verbesserung dargestellt werden sollen; schließlich soll es um das Management gehen und nicht nur um die Risiken als solche (dazu weiter unten). Sie sollten sich fragen, ob es hier eines Managers bedarf.

Benutzerberechtigungsmanagement: Ein Standardthema, dass inzwischen wohl jedes Unternehmen beachtet. Benutzerberechtigungen sollten so ausgestaltet sein (und auch genutzt werden), dass die organisatorischen und fachlichen Aufgaben erfüllt werden können, ohne dass dabei jeder alles kann. Aber sind Ihre Änderungen im Berechtigungskonzept auch jederzeit nachvollziehbar, kontrollierbar und nur von einem zuvor genau bestimmten Personenkreis durchführbar? Und wer überwacht wann und wie die tatsächliche Nutzung?

IT-Projekte, Anwendungsentwicklung: Dies betrifft Sie nur, wenn Sie diverse IT-Systeme haben, die meist auch noch ineinandergreifen. Haben Sie wirklich immer drauf geachtet, dass die neuen Systeme vor dem eigentlichen Betrieb ausreichend getestet wurden? Und zwar von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern? Wie erfolgt das Management neuer IT-Projekte auch im Zusammenhang mit der bestehenden IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation und den bestehenden Prozessen? Und wie verändern sich eigentlich die Arbeitsprozesse für die Anwender durch den neuen IT-Bestandteil? Gerade Letzteres wird häufig gerne vergessen oder nicht ausgiebig getestet.

IT-Betrieb (inkl. Datensicherung): Grob gesagt ist dies die Frage nach der Erfüllung der gestellten Anforderungen durch Ihre IT. Es geht darum, Ihr Portfolio aus IT-Systemen angemessen zu steuern. Ist nicht z. B. eine Komponente in Ihren Systemen inzwischen überflüssig? Die Datensicherung sollte dabei dazu führen, dass Ihr Betrieb auch nach einem echten IT-Ausfall möglichst schnell wieder funktionieren kann.

Auslagerung: Viele Unternehmen vergeben Ihre IT in „fremde Hände“. Aber wie überwachen Sie eigentlich Ihren Dienstleister? Erfüllt dieser die oben genannten Punkte? Und haben Sie sich schon einmal überlegt, was Sie machen, wenn Ihr Dienstleister z. B. insolvent ist? Haben Sie adhoc eine passende Alternative?

Fazit: Viele der in diesem Rundschreiben dargestellten Überlegungen betreffen grundsätzlich jede Unternehmung. Nehmen Sie sich die Zeit und lesen dieses eigentlich für Kapitalverwaltungsgesellschaften gedachte Rundschreiben und benutzen Sie es wie eine Checkliste für Ihre Unternehmung.

Ansprechpartner:

Christian Rüdiger
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt

+49 40 600880-224
christian.ruediger@bakertilly.de

6. „Ist das Interne Kontrollsystem in Folge erhöhter Aufmerksamkeit für Risikomanagement- und Compliance-Management-Systeme in Vergessenheit geraten?“ – Ein Erfahrungsbericht aus der Prüferpraxis.

Das Interne Kontrollsystem (im Folgenden „IKS“) besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Regeln des methodischen Steuerns und aus Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Nach dem IDW-Prüfungsstandard 261 werden unter einem IKS die vom Management in das Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) verstanden, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen

rechtlichen Vorschriften gerichtet sind. Teile dieser Definitionen decken sich mit anderen Begriffsbestimmungen zum Compliance-Management-System (im Folgenden „CMS“) (Einhaltung sämtlicher interner und externer Regelungen) und zum Risikomanagement-System (im Folgenden „RMS“). Doch wie hängen diese Systeme zusammen und wer sorgt im Unternehmen für den optimalen Dreiklang zwischen IKS, RMS und CMS?

Das Baker Tilly Competence Center Fraud • Risk • Compliance ist tagtäglich in vielen Unternehmen unterschiedlicher Branchen unterwegs und beschäftigt sich mit allen Fragen der Corporate Governance. Dabei optimieren wir gemeinsam mit unseren Mandanten die oben genannten Systeme derart, dass unter Kosten-Nutzen-Aspekten eine organisationsspezifische passende Lösung entsteht. Dies ist eine herausfordernde Aufgabe, da das Verständnis, die Organisation und die Ausgestaltung der drei Systeme im Vergleich der Unternehmen alles andere als einheitlich ausgeprägt sind, diese jedoch zusammengehören.

Es stellt sich die Frage, wie mit dem vorhandenen IKS bei stattfindenden Corporate Governance-Projekten umgegangen wird. In der Praxis sehen wir oftmals eine fehlende Verknüpfung bereits implementierter IKS-Bestandteile mit dem unternehmensweiten Risikomanagement oder den Instrumenten des CMS.

Auffällig in der aktuellen Presseberichterstattung erscheint, dass nur selten öffentlich nach den Ursachen von Compliance-Verstößen gefragt wird bzw. dass nachhaltige IKS-Verbesserungen nach Compliance-Vorfällen nur selten mit Nachdruck eingefordert werden. Unsere Projekte zeigen, dass die Ursachen nach wie vor sehr häufig auf ein nicht ausreichendes oder in einigen Fällen sogar komplett fehlendes IKS zurückzuführen sind. Oftmals ist ein systematisch dokumentiertes IKS – beispielsweise in Form von Risiko-Kontroll-Matrizen oder mittels eines IT-Tools – nicht vorhanden, was unserer Erfahrung nach bereits ein erstes Indiz für Kontrollschwächen im Unternehmen sein kann.

Ziel sollte es sein innerhalb des Unternehmens ein einheitliches Verständnis mit eindeutigen Zuständigkeiten für das IKS zu schaffen und eine klare Abgrenzung der Aufgaben zum RMS und CMS vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Systeme IKS, CMS und RMS sinnvoll miteinander verknüpft werden, um Synergien zu heben und Doppelarbeiten zu vermeiden. Dies geschieht beispielsweise durch einen gemeinsamen Zugriff der drei Funktionen auf dieselbe unternehmensweite Risiko-Datenbank.

Auch in der Berichtsstruktur an die obersten Leitungsebenen des Unternehmens ist sicherzustellen, dass Corporate-Governance-Themen, darunter das IKS, nicht von unterschiedlichen Einheiten der zweiten und dritten Verteidigungslinie entgegengesetzt dargestellt werden, wobei berechtigte unterschiedliche Auffassungen sehr wohl diskutiert werden müssen.

Nicht zuletzt ist zu beachten, dass das IKS im Unternehmen auch einen massiven Einfluss auf die Unternehmenskultur nimmt und daher so eingerichtet und dokumentiert werden sollte, dass es als Basis für RMS und CMS verstanden wird und einen Mehrwert bietet, um regelkonform zu agieren und Verstöße rechtzeitig zu erkennen bzw. sogar zu verhindern.

Folglich wäre eine erhöhte Aufmerksamkeit für das unseres Erachtens etwas in Vergessenheit geratene IKS eine sinnvolle Maßnahme auf dem Weg zu einer nachhaltigen und besseren Unternehmenskultur mit klaren Regeln und Vorgaben.

Ansprechpartner:

Dr. Ingo Bäcker
CIA, CRMA, Prüfer für Interne Revisionssysteme (DIIR)

+49 211 6901-4714
ingo.baecker@bakertilly.de

André Rutkis
Senior Manager

+49 40 600880-624
andre.rutkis@bakertilly.de

B. BTadvice Tax

1. BGH, Urt. v. 13.09.2018 – 1 StR 642/17 – Rechtsprechungsänderung zum sog. steuerstrafrechtlichen Kompensationsverbot

Mit Urteil vom 13. September 2018 widmet sich der Bundesgerichtshof (BGH) dem steuerstrafrechtlichen Kompensationsverbot im Kontext einer Umsatzsteuerhinterziehung und gelangt entgegen der bisherigen Rechtsprechung nunmehr dazu, Vorsteuern aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit den verschwiegenen und tatbegründenden Ausgangsleistungen nicht als vom Kompensationsverbot umfasst anzusehen. Diese Rechtsprechungsentwicklung ist begrüßenswert, führt allerdings nur in einem überschaubaren Teilbereich der Umsatzsteuerhinterziehung zu einem Wandel.

Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte war im Tatzeitraum 2005-2012 Gesellschafter-Geschäftsführer zweier GmbHs aus der Gebrauchtwagenbranche. In dieser Funktion handelte er mit Gebrauchtfahrzeugen, die er zuvor in der Absicht des späteren Weiterverkaufs erworben hatte.

Trotz Kenntnis über seine Pflicht zur regelmäßigen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen für die Gesellschaften reichte der Angeklagte diese mit wenigen Ausnahmen nicht ein und verschwieg damit neben tatsächlich getätigten steuerpflichtigen Umsätzen auch die entstandene Vorsteuer für Eingangsleistungen zu diesen Umsätzen.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung in insgesamt 24 Fällen verurteilt. Dabei führte die Sachverhaltsaufklärung zu drei Typen von Geschäftsvorgängen, die der Angeklagte pflichtwidrig nicht erklärt hatte und infolgedessen eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen beging. Zum einen legte es die nicht erklärte Umsatzsteuer aus tatsächlich erfolgten, jedoch nicht erklärten Handelsgeschäften mit anderen Unternehmen zu Grunde, ohne dass es die ebenfalls nicht erklärte Vorsteuer bei Ermittlung der Umsatzsteuerverkürzung berücksichtigte. Bezüglich der von Privatleuten angekauften Fahrzeuge wurde außerdem die Anwendung der Differenzbesteuerung versagt, da der Angeklagte nicht über die notwendigen Eingangsrechnungen verfügte. Schließlich wurde zu diversen Scheinrechnungen die dort offen ausgewiesene und nicht erklärte Umsatzsteuer als Steuerschaden zugrunde gelegt.

Die Revision des Angeklagten hatte mit der Sachrüge Teilerfolg. Der BGH hob den Schuldspruch in Bezug auf einen näher konkretisierten Fall sowie den gesamten Strafausspruch auf und verwies die Sache insoweit an das Landgericht zurück.

Problemstellung

Das Unrecht einer Steuerhinterziehung liegt in der dadurch herbeigeführten Steuerverkürzung, d. h. in einer nicht rechtzeitigen oder zu niedrigen Steuerfestsetzung. Nach § 370 Abs. 4 S. 3 AO liegt eine solche Steuerverkürzung auch vor, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus „anderen Gründen“ hätte ermäßigt oder ein Steuervorteil hätte beansprucht werden können. Diese Regelung normiert das sog. steuerstrafrechtliche Kompensationsverbot. Ob die hinterzogene Steuer bei ordnungsgemäßer Festsetzung aus „anderen Gründen“ hätte ermäßigt oder ein Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, soll danach für die Beurteilung der Tat unerheblich sein.

Insbesondere bei der Hinterziehung von Umsatzsteuer, z. B. durch die Nichterklärung von getätigten Umsätzen, wurde das Kompensationsverbot durch Strafgerichte bisher weit verstanden. Eine Steuerverkürzung wurde hierbei nur anhand der nicht erklärten Ausgangsumsätze ermittelt, es wurde also lediglich die Steuer gemäß der nicht erklärten Umsätze mit der Steuer verglichen, die bei ordnungsgemäßer Erklärung festgesetzt worden wäre. Vorsteuerbeträge des Täters aus Eingangsleistungen, die bei ordnungsgemäßer Erklärung zu einer Minderung seiner Umsatzsteuerzahllast geführt hätten, blieben unberücksichtigt. Nach diesem Verständnis sind die bei der Hinterziehung von Umsatzsteuer unterlassenen Vorsteuerabzüge stets ein „anderer Grund“ i. S. d. Kompensationsverbots.

Als Folge dessen konnten sich Verkürzungsbeträge ergeben, die den tatsächlichen Steuerschaden überstiegen. Um dennoch eine tat- und schuldangemessene Strafe zu bestimmen, berücksichtigte die Praxis indes bei der Ermittlung des Strafmaßes neben der rechnerischen Verkürzungshöhe auch den niedrigeren tatsächlichen Steuerschaden.

Entscheidung des BGH

Mit dem Besprechungsurteil hat der BGH diese jahrzehntelang praktizierte Handhabung des Kompensationsverbots eingeschränkt. Im Kern lässt der BGH es nun zu, dass die Vorsteuer bei der Ermittlung des Verkürzungsumfangs der Umsatzsteuerhinterziehung unmittelbar mindernd angesetzt werden darf, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem steuermindernden Ein- und dem steuererhöhenden (verschleierten) Ausgangsumsatz besteht. Denn durch diesen wirtschaftlichen Zusammenhang stelle die steuermindernde Vorsteuer nicht einen „anderen Grund“ i. S. v. § 370 Abs. 4 S. 3 AO dar.

Der BGH hielt es aber gleichwohl für erforderlich, dass die übrigen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs erfüllt sind, der steuerunehrliche Unternehmer also insbesondere eine ordnungsgemäße Rechnung für die jeweilige Eingangsleistung besitzt und ihm der Vorsteuerabzug ohne Weiteres von Rechts wegen zugestanden hätte.

In seiner (knappen) Begründung der Entscheidung bezieht sich der BGH auf die Systematik des Mehrwertsteuerrechts, wonach sich das Recht zum Vorsteuerabzug und dessen Umfang danach bestimmen, ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen Ein- und Ausgangsumsatz besteht. Da die Tathandlung – Nichterklärung des steuerpflichtigen Umsatzes – nicht selten auch die Nichtgeltendmachung des korrespondierenden Vorsteueranspruchs

nach sich zieht, besteht laut BGH ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Ein- und Ausgangsumsatz.

Die Revision des Angeklagten war somit zumindest zu diesem einzelnen Fall begründet, bei dem tatsächliche und rechtlich einwandfreie Leistungsaustausche mit durch Rechnung belegtem Vorsteueranspruch aus Eingangsleistungen über die identischen Güter stattgefunden hatten, ohne dass der Steuerpflichtige diese Umsätze erklärt hatte.

Bewertung

Ausdrücklich hält der BGH an seiner bisherigen Rechtsprechung „jedenfalls in der vorliegenden Fallgestaltung nicht weiter fest“ und bringt damit zum Ausdruck, sein neues Verständnis des Kompensationsverbots zumindest vorerst auf lediglich einen Teilbereich der Umsatzsteuerhinterziehung zu beschränken. Die Kompensation einer Steuerverkürzung mit einem Steuervorteil setzt der BGH weiterhin unter die Bedingung, dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Elementen besteht. Anders als bislang erblickt der BGH einen solchen Zusammenhang aber nunmehr zumindest zwischen Eingangs- und Ausgangsleistungen über identische Gegenstände, sofern es zu einem tatsächlichen und rechtlich einwandfreien Leistungsaustausch gekommen ist und der Täter auch einen Vorsteueranspruch hat.

Die bisherige Rechtsprechung konnte in solchen Fällen bereits auf Rechtsfolgenebene korrigierend reagieren und im Rahmen der Strafzumessung etwaige Vorsteueransprüche berücksichtigen. Durch die Rechtsprechungsänderung kann nunmehr bereits tatbestandlich der Verkürzungserfolg reduziert werden. Darüber hinaus könnte eine strafbare Handlung gänzlich entfallen, falls der die realen Umsätze nicht erklärende Unternehmer einen Vorsteueranspruch in identischer Höhe zur geschuldeten Umsatzsteuer hat und der geforderte wirtschaftliche Zusammenhang besteht. Dann läge tatbestandlich keine Steuerverkürzung und damit kein erfüllter Steuerstraftatbestand vor. Da die Verjährung hieran mitunter anknüpft, kann dies einen entscheidenden Unterschied ausmachen.

Ansprechpartner:

Mirco Florczak
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 211 6901-1103
mirco.florczak@bakertilly.de

2. BFH v. 26.09.2018 - I R 16/16: Steuerfreiheit des Übertragungsgewinns aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall

Ein Gewinn aus der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihre Mutterkapitalgesellschaft, die ihrerseits Organgesellschaft einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer weiteren Mutterkapitalgesellschaft als Organträgerin ist, bleibt steuerfrei und unterliegt infolge einer Gesetzeslücke nicht dem pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 1 KStG.

Sachverhalt

Die Klägerin war im Streitjahr 2006 im Sinne einer als Aktiengesellschaft organisierten Konzernobergesellschaft alleinige Gesellschafterin der B-GmbH, welche wiederum Mehrheitsgesellschafterin der C-GmbH war, die ihrerseits mehrheitlich an der D-GmbH beteiligt war. Jede GmbH war Organgesellschaft einer Organschaft mit ihrer jeweiligen Muttergesellschaft, lediglich die D-GmbH war Organgesellschaft der B-GmbH (sog. mittelbare Organschaft).

Die D-GmbH wurde zu Buchwerten auf die C-GmbH verschmolzen. Das Finanzamt setzte einen Übernahmegewinn an, den es nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG zwar als steuerfrei behandelte, berücksichtigte jedoch für die Klägerin 5 % des Übernahmegewinns unter Verweis auf § 8b Abs. 3 S. 1 KStG als nichtabziehbare Betriebsausgaben.

Problemstellung

Verschmelzungsbedingte Gewinne bleiben bei der übernehmenden Körperschaft nach § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG außer Ansatz, unterfallen aber nach S. 2 den Regelungen des § 8b KStG und damit auch dem fiktiven Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG.

Demgegenüber regeln § 15 S. 1 Nr. 2 S. 1 und S. 2 KStG, dass bei der Einkommensermittlung einer Organgesellschaft entgegen dem Regelfall § 8b Abs. 1 bis 6 KStG keine Anwendung findet, also Erträge/Gewinne i. S. v. § 8b Abs. 1 und 2 KStG vollständig in dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthalten bleiben. Erst auf Ebene des Organträgers werden diese Erträge/Gewinne abhängig von dessen Steuerstatus gewürdigt (sog. Bruttomethode). Handelt es sich bei dem Organträger um eine Kapitalgesellschaft, sind die in dem zugerechneten Einkommen enthaltenen Gewinne nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfrei, unterfallen aber dem fiktiven Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 1 KStG.

Die BFH-Entscheidung befasst sich mit der Anwendbarkeit der Bruttomethode bei einem Übertragungsgewinn in der Sonderkonstellation einer Aufwärtsverschmelzung, bei der die aufnehmende Kapitalgesellschaft wiederum selbst Organgesellschaft einer Organschaft ist. Einerseits wird der Übertragungsgewinn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 und 2 UmwStG außer Ansatz gelassen und nur § 8b Abs. 3 S. 1 KStG unterworfen, andererseits muss die aufnehmende Kapitalgesellschaft wegen § 15 S. 1 Nr. 2 S. 1 KStG infolge ihrer Eigenschaft als Organgesellschaft von der Anwendung des § 8b Abs. 3 S. 1 KStG absehen.

Entscheidung des BFH

Der BFH gelangt – im Ergebnis entgegen der Finanzverwaltung – zu dem Schluss, dass die Anwendung der Bruttomethode für diese Konstellation gesetzestechnisch nur unzureichend umgesetzt ist und § 8b Abs. 3 S. 1 KStG bei keinem beteiligten Rechtsträger Anwendung findet.

Mangels Entscheidungserheblichkeit geht der BFH nicht auf die streitige Ermittlung des zutreffenden Übernahmegewinns ein, da dieser einerseits steuerfrei ist und wegen der vom BFH letztlich angenommenen Nichtanwendbarkeit von § 8b Abs. 3 S. 1 KStG auch nicht für die Ermittlung der pauschal nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben herangezogen werden muss.

Ausgangspunkt für die Würdigung des BFH ist § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG, wonach bei der übernehmenden C-GmbH ein verschmelzungsbedingter Übertragungsgewinn außer Ansatz bleibt. Wegen § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG müsse bei isolierter Betrachtung sodann auf den Übertragungsgewinn § 8b Abs. 3 S. 1 KStG angewendet werden.

Der Anwendung von § 8b Abs. 3 S. 1 KStG stehe jedoch § 15 S. 1 Nr. 2 S. 1 KStG entgegen, wonach bei der Einkommensermittlung von Organgesellschaften – wie der C-GmbH – § 8b KStG suspendiert sei.

Auch könne die Bruttomethode nicht angewendet und § 8b Abs. 3 S. 1 KStG auf Ebene der Organträgerin B-GmbH berücksichtigt werden. Denn für die Anwendung der Bruttomethode beziehe sich § 15 S. 1 Nr. 2 S. 2 KStG auf solche Beteiligungserträge, die in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen enthalten sind. Weil aber bereits § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG den Übertragungsgewinn bei der Einkommensermittlung der C-GmbH außer Ansatz ließe, wäre er nicht mehr in dem zugerechneten Einkommen enthalten und § 15 S. 1 Nr. 2 S. 2 KStG dadurch in seinen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Diesem ausdrücklich als Gesetzeslücke bezeichneten Missstand vermag der BFH auch nicht mit übergeordneten systematischen Gesichtspunkten oder mittels einer Gesetzesanalogie zu begegnen. Stattdessen folgt aus der Gesetzeslücke eine vollständige Steuerfreiheit des Übernahmegewinns ohne Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG.

Bewertung und Ausblick

Mit seiner begrüßenswerten Entscheidung stellt sich der für seine tendenziell wortlautgetreue Rechtsanwendung bekannte I. Senat gegen die ausdrückliche Verwaltungsauffassung. Der Gesetzgeber wird die offenbarte Gesetzeslücke jedoch mit geringem Aufwand durch Änderung von § 15 S. 1 Nr. 2 S. 1 KStG schließen können, indem dort für Organgesellschaften nicht nur wie bisher die Anwendbarkeit von § 8b Abs. 1 bis 6 KStG ausgeschlossen wird, sondern auch § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG bei der Einkommensermittlung suspendiert wird.

Ansprechpartner:

Mirco Florczak
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 211 6901-1103
mirco.florczak@bakertilly.de

3. Nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 03.04.2019 besteht Anpassungsbedarf bis spätestens zum 31.12.2019 für bestimmte Gewinnabführungsverträge im GmbH-Konzern

Die Finanzverwaltung hat sich, als Reaktion auf die „aktuelle" Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), im BMF-Schreiben vom 03.04.2019 zur ertragsteuerlichen Anerkennung von Organschaften unter Beteiligung einer GmbH als Organgesellschaft geäußert.

Hintergrund ist eine Änderung der aktienrechtlichen Vorschrift zur Verlustübernahme in § 302 AktG. § 302 AktG wurde mit Wirkung ab dem 15.12.2004 um einen Absatz 4 ergänzt, welcher eine spezielle Verjährungsregelung enthält. Obwohl zivilrechtlich § 302 AktG – auch nach Auffassung des BFH – im GmbH-Vertragskonzern analog anzuwenden ist und damit auch ohne gesonderte Regelung im Gewinnabführungsvertrag zivilrechtlich „automatisch" gilt, ist für die ertragsteuerliche Gültigkeit des Gewinnabführungsvertrags eine ausdrückliche Vereinbarung der Verlustübernahme im Gewinnabführungsvertrag erforderlich. Nach der im Jahr 2004 (bis zum Jahr 2013) geltenden Fassung des § 17 KStG musste eine Verlustübernahme „entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes" vereinbart werden.

Für ältere Gewinnabführungsverträge, die den im Jahr 2004 eingefügten Absatz 4 des § 302 AktG nicht enthalten – etwa, weil sie sich ausdrücklich nur auf § 302 Abs. 1 bis 3 AktG beziehen oder den Paragrafen in seiner alten Fassung wörtlich wiedergeben –, bestand bisher allerdings eine Nichtbeanstandungsregelung. So war nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2005 von der Finanzverwaltung nicht zu beanstanden, wenn vor dem 01.01.2006 abgeschlossene Gewinnabführungsverträge (sog. „Altverträge") keinen Hinweis auf § 302 Abs. 4 AktG enthielten. Eine Anpassung dieser Gewinnabführungsverträge war bislang nicht erforderlich.

Dies galt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 10b KStG i. d. F. des AIFM-StAnpG, d. h., auch die Anwendungsregel zur Einführung des sog. „dynamischen Verweises" als Tatbestandsvoraussetzung in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. im Jahr 2013 hat die Gültigkeit der Nichtbeanstandungsregelung im BMF-Schreiben vom 16.12.2005 nicht eingeschränkt.

Nach der aktuellen Version des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. ist die Vereinbarung über eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschrift des „§ 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung" (dynamischer Verweis) erforderlich. Der dynamische Verweis war grundsätzlich bis zum 31.12.2014 in die Gewinnabführungsverträge aufzunehmen, wobei für Altverträge die erwähnte Nichtbeanstandungsregelung weiter anwendbar war.

Allerdings hat der BFH in seinem Urteil vom 10.05.2017 klargestellt, dass im Falle einer Änderung von § 302 AktG stets eine Anpassung des ursprünglichen Gewinnabführungsvertrags vorzunehmen ist. Dies gilt für die Fälle, in denen im Vertrag nicht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. – also die Fassung inkl. des dynamischen Verweises („in seiner gültigen Fassung") – Bezug genommen wird.

Das BMF hat hierauf nun in seinem Schreiben vom 03.04.2019 reagiert. Die bisherige Nichtbeanstandungsregelung aus dem oben genannten BMF-Schreiben aus dem Jahr 2005 gilt nur noch bis zum 31.12.2019.

Praxishinweis

Die Verlustübernahmeregelungen in alten Gewinnabführungsverträgen gehören auf den Prüfstand. Eine Aufnahme des dynamischen Verweises muss bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2019 erfolgt sein, um eine Versagung der Organschaft seitens der Finanzbehörde zu vermeiden. Ein Neuabschluss des Gewinnabführungsvertrags liegt in diesem Fall nicht vor.

Lediglich in Sachverhalten, in denen das Organschaftsverhältnis vor dem 01.01.2020 endet, kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

Ansprechpartner:

Thorsten Hintze
Steuerberater

+49 211 6901-1411
thorsten.hintze@bakertilly.de

4. Cash-Pooling – Saldierung von Schuldzinsen – neue BFH-Rechtsprechung zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung

Im Oktober 2018 hat der BFH (Urteil vom 11.10.2018 - III R 37/17) entschieden, dass eine Saldierung von Soll- und Habenzinsen im Rahmen eines Cash-Pool-Vertrages grundsätzlich möglich ist. Lediglich der täglich bestehende Schuldsaldo und der Zinsaufwand daraus unterliegen nach wie vor der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gewerbesteuer finanzierungsunabhängig festgesetzt wird.

In dem entschiedenen Fall begehrte eine inländische GmbH die Saldierung ihrer Zinsen aus Cash-Pool-Verträgen gegenüber der ausländischen Muttergesellschaft im Rahmen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Dies führte im vorliegenden Sachverhalt dazu, dass aus dem Cash-Pool keinerlei Zinshinzurechnung in der Gewerbesteuererklärung des Streitjahres erklärt wurde. Dem widersprachen sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht in der anschließend dagegen erhobenen Klage. Der BFH schloss sich der Auffassung der Klägerin weitestgehend an.

Gründe

Grundsätzlich ist eine Saldierung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen im Rahmen des § 8 Nr. 1a S. 1 GewStG ausgeschlossen. Der Zweck des § 8 Nr. 1a GewStG besteht nach der Gesetzesbegründung darin, die objektive Wirtschaftskraft des Gewerbebetriebes zu besteuern und somit einen Gleichlauf zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung des Kapitals herbeizuführen.

Eine Ausnahme vom Saldierungsverbot war auch bisher in seltenen Ausnahmefällen möglich, wenn die entsprechenden Darlehensverträge dermaßen wechselseitig aneinandergekoppelt waren, dass eine abweichende Behandlung der Zweckbestimmung der Vorschrift zuwidergelaufen wäre.

Sachverhalt

Die Muttergesellschaft hatte mit verschiedenen Bankinstituten Cash-Pooling-Vereinbarungen dergestalt abgeschlossen, dass nach jedem Bankarbeitstag sämtliche Banksalden der Tochtergesellschaft auf 0 Euro gestellt und mit dem einheitlichen Konto der Muttergesellschaft verrechnet wurden. Dies geschah unabhängig davon, ob es einen Soll- oder einen Habensaldo auf dem entsprechenden Konto gab. Entscheidend für die Beurteilung des BFH war jedoch, dass die deutsche GmbH mit der ausländischen Muttergesellschaft einen einheitlichen Vertrag dergestalt geschlossen hatte, dass sowohl Soll- als auch Habensalden auf den bankarbeitstäglich geschlossenen Konten einheitlich mit 5,5 % verzinst wurden. Obwohl die Bankkonten bei verschiedenen Kreditinstituten und in verschiedenen Währungen gehalten wurden, gab es nur ein Schuldverhältnis zwischen der Tochter- und der Muttergesellschaft. Dieses beinhaltete die gesamten in- und ausländischen sowie auch Währungskonten der Gesellschaften hinsichtlich des Cash-Pools. Die Darlehen waren daher gleichartig.

Entscheidend war im vorliegenden Fall damit, dass die folgenden drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt waren:

- sämtliche Darlehen waren gleichartig,
- sie dienten einer einheitlichen Zweckbestimmung, der Zins- und Finanzierungsoptimierung im Konzern, und
- sie wurden auch tatsächlich regelmäßig, im Urteilsfall bankarbeitstäglich, verrechnet.

Aus diesem Grund hat im vorliegenden Fall der BFH eine Saldierung von Guthaben- und Schuldzinsen in der Höhe insofern zugelassen, als je Arbeitstag insgesamt durch die Klägerin kein Schuldsaldo aus allen konsolidierten Konten gegenüber der Muttergesellschaft bestand.

Es muss jetzt in einem zweiten Rechtsgang festgestellt werden, ob danach hinzurechnungsfähige Zinsen gemäß § 8 Nr. 1a GewStG tatsächlich angefallen sind. Diese sind bankarbeitstaggenau individuell durch Saldierung aller Forderungen- und Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft und deren Fortschreibung zu errechnen. Lediglich ein tatsächlicher Habensaldo führt zu hinzurechnungspflichtigen Zinsen.

Empfehlung

Sollte bei Ihnen ebenfalls ein Cash-Pooling-Instrument im Einsatz sein, so sind die Verträge auf die Voraussetzungen hin, die der BFH für eine Verrechnung aufgestellt hat, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Sollte bislang bei bestehenden Cash-Pool-Verträgen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, eine Saldierung der Zinsen unterblieben sein, so ist eine entsprechende Berechnungsmethodik einzuführen bzw. in allen noch offenen Jahren nachzuholen.

Ansprechpartner:

Michaela Jansen
Steuerberaterin

+49 89 55066-366
michaela.jansen@bakertilly.de

5. Neue Meldepflichten im Kontext (grenzüberschreitender) Steuergestaltungen – Bestandsaufnahme und praktische Herausforderungen für Finanzintermediäre

Einführung

a) Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Als Ausfluss der Entwicklung von Offenlegungsregelungen für aggressive Steuerplanungen auf OECD-Ebene (BEPS-Aktionspunkt 12) wurde die EU-Richtlinie RL 2011/16/EU durch die sechste Richtlinie 2018/22/EU (DAC 6) vom 25. Mai 2018 geändert. Damit wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen und zum automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten geschaffen.

Die Frist zur Umsetzung der DAC 6-Regularien in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten endet am 31. Dezember 2019.

Die deutsche Umsetzung sieht im Wesentlichen eine Erweiterung des Katalogs der Anzeigepflichtigen der §§ 138 ff. Abgabenordnung vor. Trotz des erheblichen Zeitdrucks liegt im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses aktuell lediglich ein nicht abgestimmter Referentenentwurf des BMF vor, dessen Regelungsinhalt über den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie hinausgeht. Insbesondere sieht dieser Entwurf eine Ausweitung der Meldepflichten auch für rein nationale Steuergestaltungen vor.

b) Ausgangsituation und zeitliche Anwendung

Mit der Verabschiedung der DAC 6-Richtlinie am 25. Juni 2018 wurde eine Übergangsphase eingeleitet, die im weiteren Verlauf die Frist zur Umsetzung der Regularien in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2019 beinhaltet und am 30. Juni 2020 endet. Innerhalb dieses Zeitfensters müssen meldepflichtige Gestaltungsmodelle identifiziert, ausgewertet und dokumentiert werden. In der sich anschließenden Lebensphase müssen betroffene Gestaltungen ab dem 1. Juli 2020 innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Dies umfasst auch die in der Übergangsphase identifizierten Gestaltungen, wenn und soweit die ersten Schritte zur Umsetzung/Initiierung dieser Gestaltung nach dem 24. Juni 2018 erfolgt sind.

Ein Informationsaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten ist ab dem 31. Oktober 2020 vorgesehen.

c) Anwendungsbereich, Meldepflichten und Meldeverfahren DAC 6

Die DAC 6-Regularien verpflichten primär sog. Finanzintermediäre, grenzüberschreitende Steuergestaltungen in einem standardisierten Verfahren elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden.

Die bewusst weit gefasste Definition des Intermediärs knüpft an die Mitwirkung während verschiedener Stadien einer Steuergestaltung an und umfasst jeden, der steuerlich in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist bzw. dort eine Betriebsstätte unterhält und meldepflichtige Gestaltungen konzipiert, organisiert, zur Nutzung bereitstellt oder deren Umsetzung durch Dritte verwaltet.

Subsidiär sind die Nutzer einer Gestaltung (i. d. R. der Steuerpflichtige) selbst zur Meldung verpflichtet. Dies gilt immer dann, wenn entweder kein Intermediär involviert ist, der Nutzer eine selbst konzipierte Gestaltung verwendet (sog. Inhouse-Gestaltung) oder sich der Intermediär auf eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht berufen kann und von dieser durch den Nutzer nicht ausdrücklich entbunden wurde.

Identifiziert werden meldepflichtige Steuergestaltungen durch bestimmte Kennzeichen (sog. „Hallmarks“), die entweder per se zu einer Meldepflicht führen oder nur in Kombination mit einem weiteren Kriterienkatalog (sog. „Main Benefit Test“) eine Meldepflicht auslösen.

Praktische Herausforderungen und Lösungsansätze

Insbesondere Unternehmen der Finanzbranche, aber nicht nur diese, sehen sich erneut mit der Herausforderung konfrontiert, inhaltlich komplexe, teils mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehene steuerliche Regularien ohne finales rechtliches Rahmenwerk unter erheblichem Zeitdruck analysieren und umsetzen zu müssen.

Das Ziel muss sicherlich sein, die erforderlichen Informationen minimalinvasiv entlang geeigneter organisatorischer und prozessualer Strukturen zu beschaffen. Dabei wird es auch darauf ankommen, sicherzustellen, dass bereits im Unternehmen vorhandene Informationen nutzbar gemacht werden und einer anschließenden Echtzeit-Beurteilung unterzogen werden.

Der enge Zeitplan wird durch die Erweiterung des Katalogs der EU-Meldepflichten um die geplanten nationalen Meldepflichten zusätzlich verschärft.

Eine weitere Herausforderung liegt in der durchaus schwierigen Abwägung zwischen dem Erfüllungsgrad interner und externer Complianceanforderungen einerseits sowie der nachvollziehbaren Restriktion in Bezug auf die Preisgabe sensibler Kundendaten durch die Erfüllung der Meldepflicht und dem dadurch drohenden Reputationsrisiko andererseits.

Sofern nicht bereits geschehen, empfiehlt sich eine intensive Befassung mit den neuen Regularien und deren Implikationen für die eigene Prozessarchitektur sowie die Validierung des eigenen Geschäftsmodells. Ein besonderer Fokus gilt dabei sowohl der Nutzung bereits vorhandener Daten, Schnittstellen und Prozesse sowie einer engen fachlichen Begleitung des noch nicht finalisierten Gesetzgebungsprozesses.

Wesentliche Meilensteine in der konkreten Projektumsetzung liegen in der Bestandsaufnahme des Status quo, einer individuellen Betroffenheitsanalyse und der sich anschließenden/nachfolgenden Konzeptionierungsphase als Kernelementen eines integrativen Projektansatzes.

Ansprechpartner:

Christian Wahlster
Senior Manager

+49 69 366002-175
christian.wahlster@bakertilly.de

Marc Lebeau
Steuerberater

+49 69 366002-255
marc.lebeau@bakertilly.de

6. Gesetzentwurf: Forschung und Entwicklung sollen nun auch in Deutschland steuerlich gefördert werden

Forschung und Entwicklung (F&E) sind für Unternehmen nicht nur ein Schritt in die Zukunft, sondern oftmals auch ein großer Kostenfaktor. Deutschland gehört bislang noch zu einem der letzten Länder der EU, die F&E nicht steuerlich begünstigen. Das soll der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung“ nun ändern. Ziel ist es, dass das Gesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Wir sind der Frage nachgegangen, wie genau forschende Unternehmen von diesem neuen Gesetz profitieren können.

Forschende Unternehmen sollen durch das Gesetz steuerlich entlastet und Deutschland als Standort attraktiver gemacht werden. Dabei ist die Förderung als Zulage konzipiert, d. h., sie wird direkt ausgezahlt und nicht z. B. mit anderen Steuern verrechnet. Die Zulage ist steuerfrei und steht auch nicht unter dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die gezahlte Förderung vollständig und ohne negative Auswirkungen in den Unternehmen ankommt. Gefördert werden sollen Forschungstätigkeiten im Bereich der Grundlagenforschung, in der industriellen Forschung sowie experimentelle Entwicklungen. Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist, dass neue Erkenntnisse gewonnen werden und die Forschung systematisch und budgetiert durchgeführt wird. Das Ergebnis soll reproduzierbar und übertragbar sein. Durch diese Spezifikationen soll Missbrauch verhindert werden. Die Vergabe der Zulage erfolgt unabhängig von der Größe oder Branche des Unternehmens.

Maßgeblich für die gewährte Fördersumme sind die lohnsteuerpflichtigen Löhne und Gehälter der Forschenden. Auch Löhne für Angestellte, die von der Art der Anstellung her lohnsteuerpflichtig wären, aber aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen davon freigestellt sind, werden dabei berücksichtigt. Diese werden mit dem Faktor 1,2 multipliziert und bilden so die Bemessungsgrundlage. Allerdings ist diese auf zwei Mio. Euro im Geschäftsjahr gedeckelt. Dabei gibt es eine sogenannte Konzernklausel; d. h., die Obergrenze für verbundene Unternehmen gilt gemeinsam. Die gewährte Fördersumme beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage und kann somit bis zu 500.000 Euro pro Jahr betragen. Die im Referentenentwurf vorgesehene projektbezogene Begrenzung auf insgesamt 15 Mio. Euro für sämtliche für ein F&E-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen ist im derzeitigen Stand des Gesetzesentwurfs entfallen. Folglich sollen Projekte unbegrenzt gefördert werden.

Profitieren können davon auch Einzelunternehmern, die selbst erbrachte Forschungsstunden leisten, sowie Kooperationen zwischen Unternehmen. Auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen kann durch die Zulage gefördert werden.

Die Zulage wird auf Antrag gewährt. Dieser ist beim örtlichen Finanzamt zu stellen und wird elektronisch übermittelt. Der Antrag hat nach Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres zu erfolgen. Beizulegen ist eine Bescheinigung darüber, ob die getätigten Forschungen in den Katalog der begünstigen Tätigkeiten fallen. Die Bescheinigung wird von einer „geeigneten Stelle außerhalb der Finanzverwaltung“ ausgestellt. In dem Antrag ist nachzuweisen, welche Kosten der Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind.

Gefördert werden allerdings nur Forschungen und Entwicklungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Eine Gesetzesevaluierung soll durch die Bundesregierung nach fünf Jahren erfolgen.

Entsprechend empfiehlt es sich für Unternehmen, ihr Set-up für F&E-Projekte genau zu prüfen: unter Umständen könnte es ratsam sein, Forschungsprojekte, die im Sinne des Gesetzes förderfähig sind, erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu starten oder Personaleinstellungen für entsprechende Projekte zu verschieben.

Den entsprechenden Gesetzesentwurf finden Sie hier.

Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik stehen Ihnen unsere Experten Michael Emig und Karl-Heinz Linnenberg gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Karl-Heinz Linnenberg
Steuerberater

+49 231 77666-115
karl-heinz.linnenberg@bakertilly.de

7. Grunderwerbsteuerreform: Referentenentwurf des BMF sieht Stichtag Ende 2019 vor und legt Übergangsregelungen fest

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 8. Mai 2019 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorgelegt, der neben anderen steuerlichen Neuregelungen auch wichtige Änderungen des Grunderwerbsteuerrechts enthält. Der Entwurf enthält weitgehend die bereits bekannten, von den Länderfinanzministern geplanten Verschärfungen für Anteilsübertragungen an grundstücksbesitzende Gesellschaften (sogenannte „Share Deals“).

Zur Erinnerung: Die Länderfinanzminister hatten am 21. Juni 2018 Vorschläge zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschlossen. Im Wesentlichen geht es bei den Vorschlägen um folgende Kernpunkte:

- Die aktuelle Grenze gem. § 1 Abs. 2a GrEStG, wonach bei mittelbarer oder unmittelbarer Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer Grundstückspersonengesellschaft auf neue Gesellschafter innerhalb von 5 Jahren Grunderwerbsteuer ausgelöst wird, soll auf 90 % herabgesetzt werden.

- Die Haltefrist von 5 Jahren soll auf 10 Jahre verlängert werden.

- Die 95 %-Grenze in § 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG (Grunderwerbsteuerpflicht bei Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft) soll auf 90 % gesenkt werden.

- Weiterhin soll in Anlehnung an die derzeitige Rechtslage bei Personengesellschaften (§ 1 Abs. 2a GrEStG) auch für Kapitalgesellschaften ein Ergänzungstatbestand bei Gesellschafterwechsel geschaffen werden (§ 1 Abs. 2b GrEStG-Entwurf), wonach die unmittelbare oder mittelbare Veränderung des Gesellschafterbestands einer Kapitalgesellschaft mit inländischem Grundbesitz in Höhe von mindestens 90 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren Grunderwerbsteuer auslöst.

Diese insbesondere vom Hessischen Finanzministerium geforderten Verschärfungen sind in dem Referentenentwurf vollumfänglich enthalten. Insoweit haben sich keine Überraschungen ergeben.

Neu ist allerdings der geplante Stichtag, ab dem die neuen Regelungen gelten sollen. Nach dem Referentenentwurf sollen die neuen Regelungen erstmalig auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2019 verwirklicht werden (§ 23 Abs. 17 GrEStG-Entwurf). Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren keine Änderungen mehr ergeben, bedeutet dies, dass bis Ende 2019 noch Share-Deals nach altem Recht mit den alten Grenzen durchgeführt werden können. Bislang war stets mit einem früheren Inkrafttreten gerechnet worden. In einem in den vergangenen Monaten inoffiziell kursierenden Gesetzesentwurf war noch der 31. Dezember 2018 als Stichtag vorgesehen. Sogar über Rückwirkungen auf den Tag der Finanzministerkonferenz wurde diskutiert.

Sehr komplexe Übergangsregelungen

Besonders zu beachten sind die Übergangsregelungen, die sehr komplex sind. Hierdurch ergeben sich auch Auswirkungen auf bereits in der Vergangenheit durchgeführte Share-Deals. Aufgrund der Vielzahl von geregelten Fällen und Ausnahmetatbeständen in den Übergangsregelungen ist hier stets eine genaue Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Nachfolgend haben wir Ihnen einige wichtige Aspekte der Übergangsregelungen dargestellt:

- Wenn nach bisherigem Recht die alte Fünf-Jahresfrist zum 31. Dezember 2019 bereits abgelaufen ist, kommt es zu keiner Verlängerung der Haltefrist, und die Share-Deals sind grunderwerbsteuerlich sicher.

- Wenn die alte Fünf-Jahresfrist zum 31. Dezember 2019 noch nicht abgelaufen ist, kann es zu einer Verlängerung der Haltefrist kommen.

- Für Fälle, bei denen bis zum 31. Dezember 2019 klassischerweise 94,9 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft übertragen worden sind, ist die bisherige Fünf-Jahresfrist des § 1 Abs. 2a GrEStG dann (bis längstens 31. Dezember 2024) weiter anzuwenden, wenn keine Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG vollzogen wird.

In den klassischen Fällen, bei denen der Erwerber der 94,9 % nach Ablauf der Haltefrist auch die übrigen 5,1 % erwerben soll (Anteilsvereinigung), verlängert sich die Haltefrist auf 15 Jahre, da die Vorbehaltsfrist in § 6 Abs. 4 GrEStG von derzeit 5 Jahren auf 15 Jahre verlängert werden soll. Eine Aufstockung der Anteile von 94,9 % auf mindestens 95 % begründet immer auch eine Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und löst damit Grunderwerbsteuer aus. Hierbei kommt es jedoch nach § 6 GrEStG zu einer Steuerfreistellung, soweit der Erwerber während des Zeitraums der Vorbehaltsfrist (zukünftig 15 Jahre) an der Gesellschaft beteiligt war (üblicherweise zu 94,9 %).

Das bedeutet, dass bei Fällen, bei denen in der Vergangenheit 94,9 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft erworben wurden und die Fünf-Jahresfrist zum 31. Dezember 2019 noch nicht abgelaufen ist, zukünftig erst 15 Jahre nach Erwerb der Anteile ein Erwerb der restlichen 5,1 % möglich ist, wenn eine 94,9-prozentige Freistellung von der Grunderwerbsteuer erreicht werden soll.

- Wenn nach bisherigem Recht in der Vergangenheit weniger als 90 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft übertragen wurden und ab 2020 (neues Recht) weitere Anteile übertragen werden sollen, so gilt eine Haltefrist von 10 Jahren.

- Besondere Übergangsregelungen ergeben sich für Fälle, bei denen Verpflichtungsgeschäft (Abschluss Kaufvertrag) und Erfüllungsgeschäft (Übergabe des Objekts) des Immobilienerwerbs auseinanderfallen. Dies betrifft insbesondere Projektentwickler, bei denen das Erfüllungsgeschäft mit Objektübergabe erst nach Fertigstellung erfolgt. Hier sieht der Referentenentwurf vor, dass die neuen Beteiligungsgrenzen und Fristen nicht für Übertragungen gelten, bei denen das Verpflichtungsgeschäft innerhalb eines Jahres vor Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Bundestag abgeschlossen wurde und innerhalb eines Jahres nach Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Bundestag erfüllt wird. Für diese Fälle soll die bisherige Rechtslage weiter gelten. Dies gilt sowohl für Beteiligungen an Personengesellschaften (§ 1 Abs. 2a GrEStG) als auch für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen der geplante § 1 Abs. 2b GrEStG-Entwurf noch nicht zur Anwendung kommt.

Offene Fälle steuerlich genau prüfen

Da die vorgesehenen Übergangsregelungen komplex sind und mehrere Besonderheiten enthalten, auf die hier nicht vollumfänglich eingegangen werden kann, sollten Sie in Ihren Unternehmen alle offenen Fälle aus der Vergangenheit erfassen und vor weiteren Übertragungen unbedingt eine genaue steuerliche Prüfung vornehmen lassen. Gerne helfen wir Ihnen dabei. Auch muss geprüft werden, ob gegebenenfalls eingeräumte Optionsrechte oder andere vertragliche Regelungen angepasst werden müssen.

Weitere Änderungen der geplanten Neuerungen möglich

Die Verbände haben bis zum 5. Juni 2019 Zeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Zudem muss der Referentenentwurf noch mit den anderen Ministerien abgestimmt werden. Daher bleibt abzuwarten, ob sich noch Änderungen an den geplanten Neuregelungen ergeben werden.

Besondere Kritik gab es bislang insbesondere an der geplanten Schaffung des Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften. Dieser würde dazu führen, dass z. B. auch bei börsennotierten AGs mit Grundbesitz bei unmittelbarer oder mittelbarer Änderung des Gesellschafterbestands von mindestens 90 %, was nicht beeinflusst werden kann und wovon die AGs auch i. d. R. keine Kenntnis erlangen, Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

Ob sich an dieser geplanten Regelung noch Änderungen ergeben, lässt sich nicht absehen. Die in der Vergangenheit diskutierte mögliche weitere Absenkung der Beteiligungsgrenzen unter 90 % dürfte nach unserer Einschätzung bei den derzeitigen politischen Verhältnissen nicht mehrheitsfähig sein.

Ansprechpartner:

Andreas Griesbach
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 211 6901-1228
andreas.griesbach@bakertilly.de

8. Organ einer Kapitalgesellschaft kann ständiger Vertreter sein

Der BFH hat in seinem Urteil vom 23.10.2018 entschieden, dass Organe von juristischen Personen ständige Vertreter im Sinne des § 13 AO sein können. In dem vom BFH zu entscheidendem Fall ging es um eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die ihre Geschäftsräume in Luxemburg hatte. Der Mehrheitsgesellschafter und Alleingeschäftsführer leitete aus diesen Geschäftsräumen die Geschäfte der Gesellschaft. Darüber hinaus habe er regelmäßig geschäftsführende Aktivitäten für die Gesellschaft aus seiner Wohnung in Deutschland vorgenommen, welches durch das Finanzgericht in tatsächlicher Hinsicht noch zu prüfen sei. Letzteres erfülle jedoch die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 AO und führe dazu, dass der Geschäftsführer durch seine Tätigkeit aus der privaten Wohnung zu einem ständigen Vertreter der Gesellschaft werde und die Luxemburger Gesellschaft damit in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist.

Während nach der bisherigen Rechtsprechung, die zu Einzelunternehmern ergangen ist, die von § 13 AO geforderte Personenverschiedenheit von Unternehmer und (ständigem) Vertreter dazu führte, dass der Einzelunternehmer kein ständiger Vertreter seines Einzelunternehmens sein kann, verhält es sich bei einer Organgesellschaft und deren Organen nach Ansicht des BFH anders. Das Fehlen einer Personenverschiedenheit beim Handeln des Organs für die juristische Person sei ein rein zivilrechtlicher Aspekt, der nicht den Voraussetzungen der AO und deren Regelungen zum ständigen Vertreter entspreche. Die im Zivilrecht zum Tragen kommende Organtheorie sei gerade nicht auf die Regelungen der AO, die insbesondere

ausländische Unternehmen und damit ausländische Rechtsordnungen erfasse, anzuwenden. Maßgeblich für den ständigen Vertreter sei allein, dass eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt, dabei dessen Sachweisungen unterliege. Dieses ist bei einem Organ einer juristischen Person der Fall, da dieses für das Unternehmen tätig werde und auch den Weisungen der Gesellschafter unterliegt. Mithin erfülle das Organ durch seine Tätigkeit die Voraussetzungen eines ständigen Vertreters.

Dies hat zur Folge, dass eine Vertreterbetriebstätte begründet wird, wenn das Organ außerhalb der Gesellschaftsräume wiederholt in seiner Funktion als Organ oder in anderer Form für die Gesellschaft tätig wird. Die Vertreterbetriebstätte führt dann zu einer beschränkten Steuerpflicht der Gesellschaft.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die geschäftsführenden Personen einer Gesellschaft, insbesondere, wenn sie in verschiedenen Ländern tätig werden, darauf achten müssen, dass sie durch ihre wiederholte Tätigkeit in einem anderen Land als dem Ansässigkeitsland der Gesellschaft eine Vertreterbetriebstätte für ihre Gesellschaft begründen. D. h., auch wenn sie keine Organhandlungen aus dem Ausland vornehmen und damit keine Geschäftsführerbetriebstätte im Ausland für ihre Gesellschaft begründen, können anderweitige wiederholte Tätigkeiten für die Gesellschaft aus dem Ausland bereits zu einer Vertreterbetriebstätte führen. Es ist also stets darauf zu achten, aus welchem Land die einzelnen Handlungen für die Gesellschaft vorgenommen werden.

Ansprechpartner:

Vera Hennemann-Raschke, LL. M.
Steuerberaterin, Rechtsanwältin,
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
+49 211 6901-2517
vera.hennemann-raschke@bakertilly.de

C. BTadvice Law

1. Vereinfachungen für Asset Deals unter Beteiligung einer GmbH BGH: keine analoge Anwendung des § 179a AktG

Der BGH hat mit Urteil vom 8. Januar 2019, Az. II ZR 364/18 mit einer Grundsatzentscheidung die analoge Anwendbarkeit des § 179a AktG auf die GmbH entgegen der bislang herrschenden Meinung ausgeschlossen.

Für die Transaktionspraxis bedeutet dies erhebliche Erleichterungen bei Asset Deals unter Beteiligung einer GmbH, da entgegen der herrschenden Meinung nunmehr keine notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlüsse infolge der analogen Anwendung des § 179a AktG erforderlich sind, wenn ein Unternehmen als Ganzes im Wege eines Asset Deals veräußert wird. Die Risiken eines schwebend unwirksamen Vertrages mangels eines vorliegenden ordnungsgemäßen Beschlusses sind durch diese Entscheidung ausgeräumt.

Sachverhalt

Gegenstand der BGH-Entscheidung war die Frage, ob ein Vertrag über die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH unwirksam sei, da es an der erforderlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 179a AktG analog mangelt. Konkret ging es um die Veräußerung des Betriebsgrundstücks einer GmbH im Rahmen der Liquidation.

Begründung

Der BGH verneint die analoge Anwendbarkeit des § 179a AktG insbesondere mit dem Verweis auf die geringere Schutzbedürftigkeit der Gesellschafter im Vergleich zu Aktionären einer AG, da sie über wesentlich weitreichendere Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung verfügen (BGH, Urt. v. 08.01.2019, II ZR 364/18, Rn. 14, 21, 33 – juris).

Der Gesetzgeber sei bei der Regelung des § 179a AktG zugunsten der Aktionäre von einer Zustimmungspflicht der Hauptversammlung ausgegangen, wenn das gesamte Gesellschaftsvermögen übertragen werden soll, um eine Umgehung der Aktionäre bei solch wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Struktur des Unternehmens zu verhindern (BGH, Urt. v. 08.01.2019, II ZR 364/18, Rn. 20 – juris). Für die GmbH bedarf es einer Regelung i. S. d. § 179a AktG nach Ansicht des BGH nicht. Die Beteiligung der Gesellschafter der GmbH wird nämlich dadurch sichergestellt, dass die Verpflichtung zur Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens ein besonders bedeutsames Geschäft darstellt, für das die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen muss, § 49 Abs. 2 GmbHG. In der Vergangenheit habe der Gesetzgeber sich auch bewusst gegen die Schaffung einer entsprechenden Regelung für die GmbH entschieden (BGH, Urt. v. 08.01.2019, II ZR 364/18, Rn. 21 – juris). Aufgrund der zudem weitreichenden Informationsrechte der Gesellschafter einer GmbH (§ 51a GmbHG) fehle es schon an den Voraussetzungen für eine analoge Anwendung, nämlich einerseits an einer planwidrigen Regelungslücke und andererseits an einem vergleichbaren Sachverhalt. Im Rahmen der Entscheidung stellte der BGH auch klar, dass er – entgegen der verbreiteten Auffassung in der Literatur – in der Vergangenheit keine Entscheidung bezüglich der analogen Anwendbarkeit getroffen habe.

Praxisfolgen

Mit der klaren Entscheidung des BGH gegen eine analoge Anwendbarkeit des § 179a AktG auf die GmbH wird es zukünftig wohl genügen, wenn der Zustimmungsbeschluss zu dem Verpflichtungsgeschäft mit einfacher Mehrheit getroffen wird. Zudem ist die Beurkundung des Beschlusses entbehrlich. Es entfallen regelmäßig die negativen Rechtsfolgen eines fehlenden oder unwirksamen Beschlusses für den Käufer gemäß § 179a AktG, da der erforderliche Gesellschafterbeschluss keine Außenwirkung hat. Das Rechtsgeschäft ist jedoch dann unwirksam, wenn der Vertragspartner die fehlende Handlungsbefugnis des Geschäftsführers ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung erkannte oder hätte erkennen müssen.

Zu beachten bleibt aber, dass ein zustimmender Gesellschafterbeschluss – unter den nunmehr erleichterten formellen Voraussetzungen – auch bei der GmbH immer dann erforderlich ist, wenn es um ein Geschäft geht, das das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile des Vermögens der Gesellschaft betrifft.

Ansprechpartner:

Alexander F. Liebing, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 341 3980-116
alexander.liebing@bakertilly.de

2. 10 Gründe, warum Sie sich ganz genau überlegen sollten, Geschäftsführer zu werden

Geschäftsführer einer GmbH zu werden, ist ein verlockender Gedanke. Es winken ein großzügiges Gehalt, neue Visitenkarten, vielleicht sogar ein Firmenwagen mit Fahrer. Doch lassen Sie sich auf keinen Fall von diesen attraktiven Vorzügen blenden. Auf der Kehrseite dieser Medaille stehen enorme Haftungsrisiken, drohen Strafvorschriften und langwierige Rechtsstreitigkeiten, die im schlimmsten Fall Ihre Existenzvernichtung bedeuten können. Die folgenden 10 Fakten sollten Sie daher kennen, bevor Sie sich dafür entscheiden, Geschäftsführer zu werden.

(1) Geschäftsführer mbH? Nein!

Sie glauben, dass der Geschäftsführer einer GmbH wie die Gesellschaft selbst nur beschränkt haftet? Dann unterliegen Sie leider einem Irrtum. Die beschränkte Haftung der Gesellschaft bedeutet lediglich, dass die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet, nicht aber mit dem Privatvermögen der Gesellschafter. Der Geschäftsführer hingegen – also Sie – haftet bei Pflichtverletzungen seinerseits mit seinem gesamten (Privat-)Vermögen.

Die gute Nachricht: Diese Haftung kann im Vorfeld vertraglich und durch Gesellschafterbeschluss beschränkt werden, etwa durch die Vereinbarung eines vereinfachten Verschuldensmaßstabs oder einer summenmäßigen Haftungshöchstgrenze sowie durch Verkürzung von Verjährungsfristen[4]. Sie sollten diese Punkte in den Vertragsverhandlungen daher möglichst durchsetzen.

(2) Verlassen Sie sich nie auf andere!

Geschäftsführer haben gegenüber der Gesellschaft für Pflichtverletzungen bzw. einen dadurch entstandenen Schaden einzustehen, § 43 Abs. 2 GmbHG. Angesichts der zahlreichen und umfassenden Aufgaben des Geschäftsführers bietet sich eine Vielzahl an potenziellen Pflichtverletzungen. Doch damit nicht genug: Letzten Endes müssen Sie nicht nur für Ihre eigenen Fehler einstehen, sondern unter Umständen auch für die Ihrer Mitarbeiter oder Kollegen. Da einem Geschäftsführer nämlich auch die Kontrolle der Angestellten obliegt, fällt ein schadensverursachendes Fehlverhalten eben dieser in seinen Verantwortungsbereich,

[4] *Janert, Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Beschränkung der Geschäftsführerhaftung, BB 2013, 3016.*

sollte sich herausstellen, dass das Fehlverhalten bei sorgfältiger Kontrolle hätte vermieden werden können.

(3) Geteiltes Leid ist nicht immer halbes Leid

Hat eine Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, können diese grundsätzlich ihre Aufgaben und Ressorts untereinander aufteilen. Manchmal ist dies aufgrund der Größe des Unternehmens sogar erforderlich. Das bedeutet allerdings nicht, dass jeder Geschäftsführer dann nur noch für sein Ressort verantwortlich ist und sich einer Haftung für das Fehlverhalten seiner Geschäftsführer-Kollegen komplett entziehen kann. Vielmehr wandeln sich mit einer Ressortaufteilung die Handlungspflichten des Geschäftsführers in Kontroll- und Überwachungspflichten. Die Geschäftsführer müssen sich daher regelmäßig gegenseitig informieren bzw. vom jeweils anderen Informationen einholen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der zuständige Geschäftsführer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, muss der andere einschreiten.[5] Tut er das nicht, haftet er auch für Pflichtverletzungen in den anderen Ressorts. In diesem Fall gilt also: Denk nicht einmal daran, zu vertrauen, Kontrolle ist besser.

(4) „Können Sie das auch beweisen?“

Als Geschäftsführer haften Sie der Gesellschaft sowohl für vorsätzliche als auch fahrlässig begangene Pflichtverletzungen. Fahrlässig bedeutet in diesem Zusammenhang, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht anzuwenden, § 43 Abs. 1 GmbHG. Zwar hat ein Geschäftsführer bei seinen Entscheidungen einen gewissen Ermessensspielraum. Die Grenze dieses Ermessens liegt aber dort, wo ein Geschäftsführer vernünftigerweise nicht mehr annehmen kann, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln[6]. Selbstverständlich handeln Sie immer nach diesem Maßstab – wer tut das nicht? Ausschlaggebend ist letztlich aber nur, ob Sie das auch beweisen können: Denn den Geschäftsführer trifft die Beweislast, dass er eben jene Sorgfalt angewandt hat. Es ist daher von enormer Wichtigkeit, die zugrunde liegenden Informationen sowie die Erwägungsgründe für oder gegen eine Entscheidung immer ausreichend zu dokumentieren.

(5) Außenhaftung wegen Insolvenzverschleppung

In der Regel haften Sie als Geschäftsführer nur gegenüber der Gesellschaft, etwa bei Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bzw. nach Feststellung ihrer Überschuldung, § 64 S. 1 GmbHG. Es handelt sich dabei um Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren. Liegt ein solcher vor, dürfen der Gesellschaft keine Mittel mehr entzogen werden, die die Insolvenzmasse schmälern. Leistet der Geschäftsführer nach diesem Zeitpunkt dennoch aus dem Gesellschaftsvermögen, muss er der Gesellschaft diesen Betrag ersetzen – und zwar aus seinem Vermögen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen Sie direkt gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haften. Ein solcher Fall ist die Insolvenzverschleppungshaftung aus § 15a InsO. Demnach muss der Geschäftsführer einer GmbH spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Eröffnungsantrag stellen. Tut er dies nicht, muss er den Gläubigern den daraus entstandenen Schaden ersetzen, also die Differenz zwischen dem Anteil an der Insolvenzmasse, den der Gläubiger ohne Verletzung der Antragspflicht bekommen hätte, und dem Anteil, den er tatsächlich bekommen hat. Sie sollten daher mit entsprechenden

---

[5] *Peitsmeyer/Klesse, Anforderungen an die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern einer GmbH, NZG 2019, 501, 502.*

[6] *Sog. business judgment rule, verankert in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG.*

organisatorischen Kontrollmechanismen dafür sorgen, den Eintritt der Insolvenzreife jederzeit zu erkennen – und zwar besser schon „gestern".

(6) „Das zahlt doch die Versicherung!"

… könnte man in so einem Fall denken. Schön wär's. In vielen Fällen ist ein Geschäftsführer zwar durch eine sog. D&O-Versicherung („Directors and Officers") abgesichert. Erst kürzlich hat das OLG Düsseldorf allerdings entschieden,[7] dass Forderungen gegen den Gesellschafter aus § 64 S. 1, 2 GmbHG nicht von dessen D&O-Versicherung übernommen werden müssen. Warum? Weil diese nur für Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer einsteht; bei den Ansprüchen aus § 64 GmbHG handelt es sich laut der Richter jedoch nicht um Schadensersatzansprüche, sondern nur um schadensersatzähnliche Ansprüche. In derartigen Fällen greift also die Manager-Versicherung von vornherein nicht.

(7) Drohende Freiheitsstrafe

Doch damit noch nicht genug: Wer einen Insolvenzantrag nicht (rechtzeitig) oder nicht richtig stellt, macht sich unter Umständen auch noch strafbar. Es droht dann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, § 15a Abs. 4 InsO. Nicht selten ermittelt die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen auch wegen Betrugs oder Untreue. Selbst dann, wenn das Verfahren später eingestellt werden sollte: Die mit einem Ermittlungsverfahren einhergehende Vorverurteilung, die Befragungen und evtl. sogar Durchsuchungen werden Sie und die Personen in Ihrem beruflichen wie persönlichen Umfeld nicht so schnell vergessen.

(8) Noch mehr Fragen zur Versicherung

Die D&O-Versicherung hat noch weitere Schwachstellen. Sie können sich diese vorstellen wie eine Scheibe Käse mit vielen Löchern. Hier nur ein paar Beispiele:

In der Regel wird die D&O-Versicherung nicht vom Geschäftsführer selbst, sondern vom Unternehmen bzw. der Gesellschaftsversammlung ausgesucht. Ersterer weiß oft gar nicht so genau, was überhaupt im Versicherungsvertrag vereinbart ist und was von der Versicherung zu welchen Konditionen übernommen wird. Das führt auch dazu, dass ein Geschäftsführer nach Ausscheiden aus seiner Position in der Regel keinerlei Einfluss mehr darauf hat, wie lange die Versicherung noch weiterläuft. Zwar bestehen oft Nachhaftungsfristen, diese bleiben jedoch oftmals hinter den Verjährungsfristen zurück.[8]

Die Versicherung greift auch dann nicht mehr, wenn die Versicherungssumme der laufenden Versicherungsperiode schon ausgeschöpft wurde. Dieser Fall ist gar nicht so unwahrscheinlich, denn der Schadensfall knüpft bei der D&O-Versicherung nicht an den Zeitpunkt der Pflichtverletzung an, sondern an den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Es kann also sein, dass in einer Versicherungsperiode mehrere Ansprüche aus verschiedenen Vorjahren geltend gemacht werden, für die aber nur die einfache Versicherungssumme zur Verfügung steht.[9]

Auch in Bezug auf die prozessualen Abwehrkosten erweist sich die Deckung der D&O-Versicherung vielmals als löchrig. Zwar übernimmt sie in der Regel (zumindest vorläufig) die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts – allerdings nur zu den Sätzen nach dem

[7] *OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2018 – Az. 4 U 93/16.*

[8] *v. Schenck, Handlungsbedarf bei der D&O-Versicherung, NZG 2015, 494, 498.*

[9] *v. Schenck, NZG 2015, 494, 496.*

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es wird Ihnen nur schwerlich gelingen, einen spezialisierten oder besonders kundigen Anwalt zu diesen Sätzen zu finden. Darüber hinaus lässt sich die Versicherung oftmals ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Anwalts einräumen.

Wie soll man mit diesen Risiken nun umgehen? Im Grunde genauso wie mit den Löchern im Käse. Variante 1: Man sucht sich bereits im Vorfeld eine Scheibe mit möglichst wenig Löchern aus. Seien Sie bei der Auswahl Ihrer Versicherung also besonders gründlich. Achten Sie auf etwaige Ausschlussklauseln, Höchstgrenzen, Beschränkungen etc. Bestehen Sie auf die freie Wahl des Rechtsanwalts sowie eine Honorarübernahme über den Satz des RVG hinaus.[10] Sinnvoll ist auch eine Regelung, die den Versicherungsschutz über das Ausscheiden aus dem Posten hinaus garantiert, mindestens für die Dauer der Verjährungsfrist.

Variante 2: Man füllt die Löcher aus. Das kann beispielsweise durch eine spezielle D&O-Rechtsschutzversicherung geschehen, die für den Fall eingreift, dass gegen die Versicherung erst ein (langwieriger) Deckungsprozess geführt werden muss.

(9) Prüfe, wer sich (ewig) bindet!

Bevor ein neuer Gesellschafter in eine Gesellschaft einsteigt, wird er in der Regel eine Due Diligence durchführen, um zu prüfen, ob sich eine Beteiligung lohnt und welche Risiken sie mit sich bringt. Ein neuer Geschäftsführer tut das in der Regel nicht. Warum eigentlich noch? Man sollte nicht die Katze im Sack kaufen. Das führt jedenfalls dazu, dass ein neuer Geschäftsführer oftmals keinen genauen Überblick darüber hat, wie es um die Gesellschaft steht und was sein Vorgänger ihm hinterlassen hat. Er läuft dann Gefahr, eine Gesellschaft zu übernehmen, die vielleicht schon in der Krise steckt oder in der erhebliche Fehler gemacht wurden. Das Pflichtenprogramm eines Geschäftsführers beginnt jedoch mit dem Wirksamwerden seiner Bestellung.[11] Zwar gesteht die Rechtsprechung einem neuen Geschäftsführer grundsätzlich eine gewisse Einarbeitungszeit zu; diese Schonfrist ist allerdings nicht sehr großzügig bemessen. Das OLG Brandenburg hat 2016 einem neuen Geschäftsführer, der die finanzielle Lage des Unternehmens durch Vorgespräche im Wesentlichen kannte, einen Zeitraum von zwei Arbeitstagen zugebilligt, um nach seiner Bestellung die wesentlichen Informationen zur Liquiditätsprüfung zu beschaffen und zu bewerten. Ab dem dritten Tag hätte er die bei Vorliegen der Insolvenzreife notwendigen Maßnahmen treffen müssen.[12]

Bevor Sie sich also für die Tätigkeit des Geschäftsführers entscheiden, sollten Sie daher darauf bestehen, sich ein Bild von der wirtschaftlichen, finanziellen und personellen Lage der Gesellschaft zu verschaffen, oder Sie lassen sich von den Gesellschaftern Zusicherungen geben. Angesichts der enormen Haftungsrisiken, denen Sie sich aussetzen, ist das im Grunde genommen die einzig vernünftige Vorgehensweise.

(10) Sonst noch was?

Der Haftungskatalog eines Geschäftsführers ist beinahe so lang wie die AGB von manchem Zahlungsdienstleister. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, die Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen, § 34 Abs. 1 AO. Sie haben also persönlich dafür einzustehen, dass die Gesellschaft ihre Steuern bei Fälligkeit zahlt, es sei denn, es sind keine Mittel dafür vorhanden.

---

[10] *Cyrus, Neue Entwicklungen in der D&O-Versicherung, NZG 2018, 7, 12.*

[11] *Baumbach/Hueck/Haas, GmbHG, § 43 Rn. 2 m. w. N.*

[12] *OLG Brandenburg, Urteil vom 12.01.2016 - 6 U 123/13.*

Reichen die Mittel nicht aus, um alle Verbindlichkeiten zu befriedigen, müssen Sie sie anteilig begleichen. Tun Sie das nicht, handeln Sie schuldhaft und – Überraschung! – haften.[13] Das gilt gem. § 69 S. 1 AO zwar nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; allerdings ist es laut BFH für einen Geschäftsführer bereits grob fahrlässig, seine Steuerpflichten nicht zu kennen. Sie müssen mit den Mitteln der Gesellschaft also derart kalkulieren, dass Sie selbst bei Engpässen noch in der Lage sind, den steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Auch die Einhaltung der einschlägigen Datenschutz- oder Wettbewerbsvorschriften fällt in Ihren Aufgabenbereich. Werden diese nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann auch hier der Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen haften. Selbst wenn es im Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten gibt, können Sie sich dadurch nicht automatisch enthaften, da dessen Überwachung im Zweifelsfall ebenfalls ihrer Verantwortung obliegt.

Unser Appell

Als Geschäftsführer haften Sie – für praktisch alles und jeden und mit Ihrem kompletten (Privat-) Vermögen. Die D&O-Versicherungen ist nicht in allen Fällen die Lösung, was der Geschäftsführer aber erst dann erfährt, wenn es schon zu spät ist. Gehen Sie daher das Risiko, das der Geschäftsführerposten mit sich bringt, nie leichtfertig und vorschnell ein. Der Firmenwagen ist es nicht wert, ihn später mit der Privatinsolvenz zu bezahlen. Sie sollten daher schon vor Dienstantritt ein Augenmerk auf die Möglichkeiten werfen, Gefahrenquellen auszuschließen und verbleibende Risiken einzudämmen.

Ansprechpartner:

Felix Weidenbach
Rechtsanwalt

+49 89 55066-320
felix.weidenbach@bakertilly.de

Simone Schönmehl
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

+49 89 55066-219
simone.schoenmehl@bakertilly.de

3. Von Hinweisgebern und Geheimnissen – Neuerungen in der Gesetzgebung zeigen Handlungspflichten für Unternehmen auf

In jüngster Zeit wurden zwei wichtige Gesetze zum Thema „Whistleblowing“ erlassen: die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern und das Geschäftsgeheimnisgesetz. Die guten Gründe, die Unternehmen veranlassen sollten, ein Hinweisgebersystem einzuführen, werden nun durch drei weitere ergänzt:

Grund Eins: die Whistleblower-Richtlinie

Im April verabschiedete das EU-Parlament die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie). Diese Richtlinie ist ein erster Versuch, europaweite Mindeststandards zum Schutz von Whistleblowern zu schaffen.[14] Sie schützt Personen, die Missstände in ihren Unternehmen offenlegen, vor arbeitsrechtlichen

[13] *BFH, Urteil vom 26.04.1984 - V R 128/79; vgl. Pelz, Die persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH, RNotZ 2003, 415, 432.*

[14] *Bisher haben nur zehn Mitgliedstaaten den Schutz für Hinweisgeber gesetzlich verankert: Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Malta, Niederlande, Slowakei, Schweden, (Großbritannien).*

Repressalien, wie etwa in der offensichtlichsten Form der Kündigung, aber auch vor Maßnahmen wie Mobbing, Versagung einer Beförderung oder Aufgabenverlagerung. Der personelle Anwendungsbereich der Richtlinie ist begrüßenswert weit gefasst: Geschützt werden nicht nur Arbeitnehmer i. S. v. Art. 45 AEUV, sondern auch (unbezahlte) Praktikanten und Auszubildende, Anteilseigner und Mitglieder der Aufsichtsorgane sowie Beschäftigte von Zulieferern und Vertragsunternehmern. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich hingegen nur auf Verstöße in gewissen Bereichen des Unionsrechts – etwa den Verbraucherschutz, den Umwelt- und Tierschutz sowie die Lebensmittel- und Produktsicherheit.

Die für Unternehmen wohl folgenreichste Regelung ist die Pflicht, künftig ein internes Hinweissystem zur Meldung von Verstößen einrichten zu müssen. Das gilt zwar laut Richtlinie nur für Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern, aber auch kleinere Unternehmen sollten diese Möglichkeit in Erwägung ziehen. Laut Richtlinie haben Hinweisgeber in Zukunft nämlich grundsätzlich freie Wahl, ob sie eine Meldung zuerst intern erstatten oder sich direkt an die externe zuständige Behörde wenden. Zwar sollen Hinweisgeber dazu angehalten werden, zuerst die internen Meldekanäle zu nutzen,[15] zwingend vorgeschrieben ist dies aber nicht. Um zu verhindern, dass ein Informant sich also gleich an die zuständige Behörde und in einem zweiten Schritt vielleicht sogar an die Presse wendet, sollten Unternehmen ein zuverlässiges, vertrauenserweckendes und leicht zugängliches Hinweisgebersystem implementieren.

Dieses muss gemäß der Richtlinie so ausgestaltet sein, dass es den berechtigten Meldepersonen die Möglichkeit eröffnet, schriftlich oder mündlich (etwa telefonisch) sowie im Rahmen eines persönlichen Treffens eine Meldung zu erstatten. Durch den Einsatz einer externen Ombudsperson beispielsweise können alle Voraussetzungen optimal abgedeckt werden: Diese ist telefonisch, postalisch[16] sowie bei Bedarf auch in einem persönlichen Gespräch erreichbar.

Die Richtlinie entfaltet in Deutschland keine unmittelbare Wirkung. Die Mitgliedstaaten sind aber verpflichtet, die Regelungen innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Es empfiehlt sich bereits vor Ablauf dieser Frist, schon jetzt ein Hinweisgebersystem einzurichten: So kann das System getestet und ggf. an die Besonderheiten des Unternehmens angepasst werden; außerdem besteht damit genug Zeit, in der die Belegschaft mit dem System vertraut gemacht werden und sich darauf einlassen kann.

Grund Zwei: das Geschäftsgeheimnisgesetz

Am 21.03.2019 hat der Bundestag das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) verabschiedet. Eine wichtige Neuerung im GeschGehG ist die erstmalige Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“. Gem. § 2 Nr. 1 handelt es sich dabei um eine Information, die a) geheim und daher von wirtschaftlichem Wert und b) Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist sowie c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Neu ist dabei das Erfordernis der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen. Bisher war es ausreichend, wenn an der Information ein subjektiver Geheimhaltungswille bestand, der bei betriebsinternen Kenntnissen aber bereits vermutet wurde. Die neue Gesetzeslage verlangt von dem Inhaber angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, die er im Streitfall beweisen muss.[17] Geheimhaltungsmaßnahmen

[15] *Beweggrund Nr. 37 der Richtlinie.*

[16] *Auf herkömmlichem oder elektronischem Weg.*

[17] *Vgl. Reg-E v. 18. Juli 2018.*

können physische Zugangsbeschränkungen sowie vertragliche Sicherungsmechanismen sein,[18] also beispielsweise Passwortschutz, Kennzeichnung von vertraulichen Dokumenten, Verschwiegenheitsklauseln etc. Wann eine Maßnahme angemessen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa dem Wert des Geheimnisses für das Unternehmen, dessen Entwicklungskosten oder der Größe des Unternehmens.[19]

Dennoch kann es vorkommen, dass doch einmal Geschäftsgeheimnisse „geleakt" werden. Für diese Fälle sieht das GeschGehG u. a. Ansprüche auf Schadensersatz und Unterlassung sowie strafrechtliche Sanktionen vor. Gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 GeschGehG macht sich strafbar, wer ein Geschäftsgeheimnis unberechtigt nutzt oder offenlegt. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die offenlegende Person zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens handelt und deren Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen, vgl. § 5 Nr. 2 GeschGehG. Dieser Fall stellt eine Tatbestandsausnahme dar. Sie rührt daher, dass die Geschäftsgeheimnis-Richtlinie ausweislich des Erwägungsgrundes 20 nicht dazu führen soll, Whistleblowing-Aktivitäten einzuschränken. Das ist grundsätzlich erfreulich, da Whistleblowern so nicht automatisch rechtswidriges und strafwürdiges Handeln unterstellt wird. Für Unternehmen bedeutet das allerdings, dass der Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch Whistleblowing kein verbotenes Verhalten darstellt. Umso mehr sollte es im Interesse des Unternehmens liegen, durch ein Hinweisgebersystem internes Whistleblowing zu fördern, um zu verhindern, dass potenzielle Hinweisgeber sich mangels interner Meldestellen gezwungen fühlen, sich beispielsweise an die Presse zu wenden.

Grund Drei: eine offene und vertrauensbasierte Unternehmenskultur

Das Thema Whistleblowing ist ein Phänomen, das die Öffentlichkeit, die Unternehmen und nunmehr auch die gesetzgebenden Organe beschäftigt. Das negative Bild des Whistleblowers beginnt sich allmählich zu wandeln; vielmehr wird dessen Nutzen und Notwendigkeit deutlich. Whistleblowing ist ein Zeichen für Transparenz, für eine offene und integre Unternehmenskultur. Auch dies spricht für die Einführung eines Hinweisgebersystems. Dadurch haben potenzielle Hinweisgeber einen geschützten Kanal, über den sie Sorgen und Verdachtsmomente äußern können. Wer sich im Unternehmen ernst genommen fühlt und eine zuverlässige, vertrauliche Anlaufstation hat, wird in vielen Fällen keinen Anlass mehr sehen, sich an eine Behörde oder gar an die Presse zu wenden. Erste wissenschaftliche Erkenntnisse zum Whistleblowing legen ohnehin nahe, dass die Hinweisgeber selbst es bevorzugen, das eigene Unternehmen mit ihrem Hinweis nicht verlassen zu müssen und dies nur tun, wenn sie keinen anderen Weg sehen.[20] In einem internen Meldesystem liegt die Chance für die Unternehmensleitung, von Missständen und compliance-relevanten Vorfällen möglichst früh zu erfahren

[18] *BT-Drs. 19/4724, S. 24.*

[19] *Ebd. S. 24f.*

[20] *Vgl. Herold, Whistleblower; Entscheidungsfindung, Meldeverhalten und kriminologische Bewertung, Nomos Verlag, 2016.*

So kann manch kritische Situation vielleicht erkannt und behoben werden, bevor sich daraus ein ernsthaftes Problem entwickelt.

Ansprechpartner:

Felix Weidenbach
Rechtsanwalt

+49 89 55066-320
felix.weidenbach@bakertilly.de

Janine Winkler
Rechtsanwältin, Diplom-Psychologin

+49 89 55066-138
janine.winkler@bakertilly.de

4. BGH: Legitimationswirkung der Gesellschafterliste nach Einziehung eines Geschäftsanteils

Der BGH hat mit Urteil vom 20.11.2018 (II ZR 12/17) entschieden, dass die Legitimationswirkung nach § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG auch bei eingezogenen GmbH-Geschäftsanteilen greift.

Dem zu entscheidenden Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Geschäftsanteil des K an der B-GmbH wurde durch Gesellschafterbeschluss eingezogen. Vor Aufnahme der aktualisierten Gesellschafterliste fand eine Gesellschafterversammlung der B-GmbH statt, in der ein anderer Gesellschafter (G) gegen den Widerspruch des K die Versammlungsleitung übernahm und verschiedene Beschlüsse gefasst wurden, bei denen der eingezogene Geschäftsanteil des K nicht gezählt wurde und deswegen G eine Stimmenmehrheit hatte. Die Rechtmäßigkeit der Einziehung war zunächst streitig, die Klage des K gegen die Einziehung seines Geschäftsanteils wurde jedoch nach der Gesellschafterversammlung der B-GmbH rechtskräftig abgewiesen.

Der BGH hat klargestellt, dass K nach § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG hinsichtlich des eingezogenen Geschäftsanteils als Gesellschafter der B-GmbH trotz der Einziehung legitimiert war und seine Stimme daher hätte gewertet werden müssen. Die Vorschrift gelte ihrem Wortlaut nach auch bei einer Einziehung, da diese eine personelle Änderung oder eine Änderung im Umfang der Beteiligung zur Folge habe. Ferner würden Sinn und Zweck des § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG für eine Erstreckung auf eingezogene Geschäftsanteile sprechen. Die Regelung diene u. a. der Rechtssicherheit, indem Klarheit geschaffen werde, wer im Verhältnis zur Gesellschaft berechtigt und verpflichtet sei. Es widerspräche diesem Ziel, würde man eingezogene Geschäftsanteile von der formellen Legitimationswirkung ausnehmen und stattdessen auf die materielle Rechtslage abstellen, da die Berechtigung eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft im Fall der Einziehung dann eine u. U. schwierige materiell-rechtliche Prüfung erfordern würde. Die Berufung auf § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG verstoße nicht gegen Treu und Glauben und könne nicht als Verstoß gegen die gesellschafterliche Treuepflicht gewertet werden.

Der Kläger sei nicht gehalten gewesen, sein Stimmrecht in Bezug auf den eingezogenen Geschäftsanteil bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Einziehung ruhen zu lassen. Eine Treuepflichtverletzung könne allenfalls dann bejaht werden, wenn der Gesellschafter positiv um die Wirksamkeit der Einziehung weiß oder sie sich ihm aufdrängen muss.

Ansprechpartner:

Dr. Jörg Maitzen
Rechtsanwalt

+49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de

5. OLG München: Faktischer Geschäftsführer haftet der GmbH aus § 43 Abs. 2 GmbHG analog

Das OLG München hat in einem Urteil vom 23.01.2019 (7 U 2822/17) entschieden, dass eine Person, die als faktischer Geschäftsführer für eine GmbH auftritt und pflichtwidrig Überweisungen zulasten des Bankkontos der GmbH tätigt, gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG wie ein Geschäftsführer haftet und der GmbHG den durch die Überweisungen entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

Der Kläger ist eine GmbH, deren einziger Geschäftsführer der alleinige Gesellschafter war und deren Prokurist Herr P bis zu seinem Tod im Jahr 2014 war. Im Jahr 2010 hatte P eine GmbH gegründet (P-GmbH), deren Geschäftsführer er war. Seit dem Tod von P waren seine beiden Alleinerben (Beklagter zu 2 und Beklagter zu 3) die Geschäftsführer der P-GmbH. Der Kläger trug vor, P habe ohne geschäftliche Veranlassung von dem Gesellschaftskonto EUR 40.000,00 auf sein Privatkonto und EUR 60.000,00 an die P-GmbH überwiesen. Mit seiner Klage machte er u. a. gegen den Beklagten zu 2 und den Beklagten zu 3 die Rückzahlung der von P überwiesenen Beträge geltend. Zur Begründung führte der Kläger aus, P hafte als faktischer Geschäftsführer für den ihm durch die Überweisungen entstandenen Schaden. Das Landgericht München I wies die Klage ab.

Das OLG München gab der Berufung des Klägers hinsichtlich der geltend gemachten Rückzahlungsansprüche statt. Dem Kläger stehe gegen den Beklagten zu 2 und den Beklagten zu 3 Schadensersatz in Höhe von EUR 60.000,00 und EUR 40.000,00 wegen der Überweisungen des G zu. Zwar sei G kein formal bestellter Geschäftsführer der Klägerin gewesen. Wie aber vom Kläger vorgetragen, habe P die Geschicke des Klägers über die interne Einwirkung auf die satzungsmäßige Geschäftsführung hinaus durch eigenes Handeln im Außenverhältnis maßgeblich in die Hand genommen. So habe er für den Kläger im Außenverhältnis nur P und nicht die im Handelsregister eingetragene Geschäftsführerin gehandelt. Nach dem Gesamterscheinungsbild seines Auftretens habe P wie ein Organmitglied agiert und sei daher als faktischer Geschäftsführer zu behandeln.

Für seine faktische Geschäftsführung hafte P analog aus § 43 Abs. 2 GmbHG. Der BGH habe zwar die im Schrifttum umstrittene Frage, ob auch ein faktischer Geschäftsführer nach § 43 Abs. 2 GmbHG haftet, bislang ausdrücklich offengelassen. Das OLG München hat sich in

seinem Urteil der obergerichtlichen Rechtsprechung angeschlossen, die eine Haftung des faktischen Geschäftsführers analog § 43 Abs. 2 GmbHG annimmt (OLG Celle, Urteil vom 06.05.2015 (9 U 173/14); OLG München, Urteil vom 22.06.2017 (23 U 1099/17)). Denn wie der BGH bereits zur Haftung aus § 64 Abs. 2 GmbHG allgemein festgestellt habe, müsse sich jemand, der faktisch wie ein Organmitglied gehandelt habe, als Konsequenz seines Verhaltens auch wie ein nach dem Gesetz bestelltes Organmitglied verantworten (BGH, Urteil vom 11.07.2015 (ZR 235/03)). Trete somit jemand als faktischer Geschäftsführer auf, hafte er auch wie ein Geschäftsführer gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG.

Da das Handeln des P, die Beträge vom Gesellschaftskonto an die P-GmbH bzw. auf sein Privatkonto zu überweisen, die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 GmbHG erfülle, stehe dem Kläger Schadensersatz aus § 43 Abs. 2 GmbHG gegen den Beklagten zu 2 und den Beklagten zu 3 als den Erben des P zu.

Ansprechpartner:

Dr. Jörg Maitzen
Rechtsanwalt

+49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de

6. OLG Naumburg: Eintragung einer GmbH – Barzahlung des Unterschiedsbetrags bei Zweifel an der Werthaltigkeit der vorgesehenen Sacheinlage

Das OLG Naumburg hat in einem Beschluss vom 17.01.2018 (5 Wx 12/17) klargestellt, dass im Falle einer Sachgründung einer GmbH Zweifel an der Werthaltigkeit einer Sacheinlage jedenfalls dann die Eintragung der GmbH in das Handelsregister nicht hindert, wenn der Gesellschafter einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 in bar eingezahlt hat.

G gründete eine GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00, das im Wege einer Sacheinlage durch Einbringung eines ihm gehörenden Grundstücks aufgebracht werden sollte. Gegenüber dem Registergericht versicherte G als Geschäftsführer, dass die Sacheinlage erbracht worden sei und endgültig zu seiner freien Verfügung als Geschäftsführer stünde. G reichte die Anmeldung der GmbH mit einem Sachgründungsbericht und einem Wertgutachten hinsichtlich des Grundstückes zum Handelsregister ein. Das Registergericht beanstandete die Anmeldung, weil die Versicherungen des Geschäftsführers zu alt seien und ein Nachweis über den lastenfreien Übergang des Grundstückseigentums auf die Gesellschaft sowie ein Sachgründungsbericht fehlten. G gab daraufhin die Versicherungen erneut ab und verwies auf den bereits vorliegenden Sachgründungsbericht. Die Eintragung der Gesellschaft hänge nicht vom Erwerb des Grundstücks ab, sondern könne bereits dann erfolgen, wenn die Auflassung erklärt, die Umschreibung bewilligt und der Eintragungsantrag gestellt worden sei. Auch sei der Wert des Grundstücks ausreichend nachgewiesen worden. Vorsorglich versicherte G darüber hinaus, dass er zusätzlich EUR 25.000,00 eingezahlt habe, die ihm zur freien Verfügung stünden.

Das Registergericht teilte daraufhin mit, die Eintragung der Gesellschaft könne nur dann erfolgen, wenn die Satzung dahin gehend angepasst werde, dass eine Bareinlage erfolgt sei. Eine Satzungsänderung erfolgte nicht, weshalb das Registergericht die Eintragung der GmbH ablehnte, wogegen G Beschwerde einlegte.

Das OLG Naumburg gab in seinem Beschluss der Beschwerde statt. Die Anmeldung sei zu Unrecht zurückgewiesen worden. Die Sacheinlage des Geschäftsführers sei zwischenzeitlich so bewirkt worden, dass sie dem Geschäftsführer endgültig zur freien Verfügung gestanden habe. Denn mit der Eintragung der betroffenen Gesellschaft als Eigentümerin des einzubringenden unbelasteten Grundstückes sei der Eigentumserwerb, wie in der Satzung vorgesehen, vollendet.

Etwaige Zweifel an der Werthaltigkeit des Grundstückes hätten die Eintragung der betroffenen Gesellschaft nicht gehindert, da der Geschäftsführer zwischenzeitlich einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 in bar eingezahlt habe. Mit dieser Summe sei der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Sacheinlage und dem Nennbetrag des Stammkapitals in jedem Fall gedeckt gewesen.

Eine Änderung der Satzung sei nicht erforderlich gewesen. Würde sich im Eintragungsverfahren herausstellen, dass der Wert der Sacheinlage hinter dem Nennbetrag der Stammeinlage zurückbliebe, könne die Eintragungsfähigkeit dadurch hergestellt werden, dass der Gesellschafter den Unterschiedsbetrag in bar einzahle und die entsprechende Versicherung abgebe.

Ansprechpartner:

Dr. Jörg Maitzen
Rechtsanwalt

+49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de

7. Referentenentwurf führt zu Änderungen im Geldwäschegesetz

In Kürze wird der Referentenentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie veröffentlicht. Das geplante Umsetzungsgesetz muss bis Januar 2020 in Kraft treten und wird möglicherweise einige wichtige Änderungen enthalten.

Die wichtigsten Änderungen in der Übersicht

Erweiterung des Verpflichtetenkreises

Durch das Geldwäschegesetz sollen auch Dienstleister im Bereich der virtuellen Währungen, sog. Kryptowerte, in die Pflicht genommen werden. Diese enthalten aufgrund ihrer Anonymität ein hohes Missbrauchspotenzial. Der Anwendungsbereich des GwG soll daher erweitert werden auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen sowie Dienstleister, die virtuelle Währungen mit gesetzlichen Zahlungsmitteln tauschen. Dafür soll der Begriff der „Kryptowerte“ im Kreditwesengesetz (KWG) definiert und als neues Finanzinstrument eingeführt werden. Das „Kryptoverwahrgeschäft“ wird wohl als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung erfasst.

Ebenfalls vom Anwendungsbereich des GwG erfasst werden sollen ausländische Zahlungs- und E-Geld-Institute, die in Deutschland über Vertriebshelfer tätig werden sowie Immobilienmakler, die Mietverträge mit einer monatlichen Miete von mindestens 10.000 Euro vermitteln und Lagerer von Kunstwerken.

Änderungen im Bereich des Transparenzregisters

Bisher war Personen, die nicht selbst Verpflichtete i. S. d. GwG waren, eine Einsichtnahme in das Transparenzregister nur möglich, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen konnten. Dieses Erfordernis soll wegfallen. Vielmehr soll das Register für „alle Mitglieder der Öffentlichkeit“ zugänglich sein, allerdings unter Beibehaltung des bisherigen Einsichtnahmeverfahrens. Demnach ist zunächst eine Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters inkl. Identitätsnachweis erforderlich.

Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf eine Meldepflicht für GwG-Verpflichtete und Behörden bei der registerführenden Stelle vor, wenn ihnen bei Einsichtnahme Unstimmigkeiten oder Abweichungen auffallen.

Anpassung bei der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe

Angehörige freier Berufe, wie Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, bleiben auch in Zukunft weitgehend von der Verdachtsmeldepflicht befreit. Lediglich die Formulierung dieser Befreiung wird näher an die Richtlinienvorgaben angepasst. Bisher sind solche Informationen geschützt, die „im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ erlangt wurden. Laut Referentenentwurf soll die Formulierung derart geändert werden, dass solche Informationen nicht meldepflichtig sind, die einer „Tätigkeit der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ entstammen.

Hohes Geldwäsche-Risiko bei öffentlichen Versteigerungen

Die nationale Risikoanalyse hat ergeben, dass öffentlichen Versteigerungen ein hohes Anfälligkeitsrisiko für Geldwäsche innewohnt. Grund dafür sind die hohen Bargeldzahlungen. Insbesondere Gruppen im Bereich der organisierten Kriminalität nutzen daher öffentliche Versteigerungen, um mit inkriminierten Geldern Immobilien oder andere hochwertige Güter zu erwerben. Daher sollen auch Gerichte, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (nicht aber private Auktionshäuser) gewissen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen (insbesondere den Identifizierungs- und Meldepflichten), sofern es zu Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 1.000 Euro pro versteigerte Sache kommt. Für Gerichte gilt das allerdings nur bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen.

Gegenstand des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollen außerdem die mögliche Erweiterung der Datenzugriffsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktions-untersuchungen (FIU) auf das polizeiliche Informationssystem INPOL Bund sowie die Einführung einer strafbefreienden Wirkung im Rahmen des § 261 StGB für Verdachtsmeldungen an die FIU sein.

Der Straftatbestand der Geldwäsche schreibt bisher nur der Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden eine strafbefreiende Wirkung zu.

Ansprechpartner:

Felix Weidenbach
Rechtsanwalt

+49 89 55066-320
felix.weidenbach@bakertilly.de

8. Und immer wieder Urlaub!

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in der jüngeren Vergangenheit seine Urlaubsrechtsprechung massiv geändert, meist waren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu beachten. Auch im ersten Quartal 2019 sind wichtige neue Entscheidungen ergangen, die in diesem Beitrag chronologisch dargestellt werden:

(1) In der Vergangenheit vertrat das Bundesarbeitsgericht die Auffassung, dass es sich beim Urlaubsabgeltungsanspruch um ein Surrogat des Urlaubs handelt. Hiervon ist das BAG in jüngerer Vergangenheit abgerückt und sieht nun im Urlaubsabgeltungsanspruch einen reinen Geldanspruch. Am **22. Januar 2019** – 9 AZR 45/19 – hat das Bundesarbeitsgericht diese Änderung seiner Rechtsprechung konsequent fortgeführt und entschieden, dass die Erben eines Arbeitnehmers gemäß § 1922 Abs. 1 BGB i. V. m. § 7 Abs. 4 BUrlG Anspruch auf Abgeltung des vom Erblasser nicht genommenen Urlaubs gegen den Arbeitgeber haben. Bisher waren Ansprüche auf Ausgleich wegen nicht genommener Urlaubsansprüche nicht auf die Erben übergegangen.

Die Klägerin als Alleinerbin hatte die Abgeltung des Resturlaubs von insgesamt 25 Arbeitstagen, der ihrem verstorbenen Ehemann zum Zeitpunkt seines Todes noch zustand, verlangt. Die Vorinstanzen gaben der Klage allesamt statt. Hiergegen legte die Beklagte vor dem BAG Revision ein. Dieses hat – entgegen seiner früheren Rechtsprechung – die Revision des Arbeitgebers aufgrund der EuGH-Rechtsprechung abweisen müssen. Der nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) gewährleistete Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub darf nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis untergehen, ohne dass ein Anspruch auf finanzielle Vergütung für diesen Urlaub besteht, der im Wege der Erbfolge auf den Rechtsnachfolger des Arbeitnehmers überzugehen habe. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der §§ 1, 7 Abs. 4 BUrlG folge nunmehr, dass der vor dem Tod eines Arbeitnehmers nicht mehr genommene und auch noch nicht abgegoltene Jahresurlaub Bestandteil des Vermögens des Verstorbenen sei und damit Teil der Erbmasse werde.

(2) Aufgrund einer Entscheidung des EuGH vom 06.11.2018 – C-684/16 – hat das BAG, am **19. Februar 2019** – 9 AZR 541/15 – entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub in der Regel nur dann am Ende des

Kalenderjahres erlischt, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor rechtzeitig über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallsfristen belehrt und ihn aufgefordert hat, den Resturlaub zu nehmen. Nur wenn der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht nimmt, verfällt der Urlaub.

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sieht dagegen vor, dass der Urlaub spätestens mit Ablauf des Übertragungszeitraumes am 31.03. des Folgejahres automatisch verfällt, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht beansprucht. Ein Hinweis des Arbeitgebers ist nicht erforderlich, vielmehr ist es Sache des Arbeitnehmers, dafür zu sorgen, dass er den ihm zustehenden Urlaub auch antreten kann, er ihn also rechtzeitig verlangt. Diese Gesetzeslage ist mit den Vorgaben des EuGH aber nicht mehr zu vereinbaren, sodass das BAG seine Rechtsprechung anpassen musste.

In welcher Form genau, mit welchem Inhalt und bis wann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zu informieren hat, hat das BAG allerdings nicht entschieden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass eine allgemeine Mitteilung im Intranet oder am Schwarzen Brett nicht ausreichend sein wird, sodass Arbeitgeber darüber nachdenken sollten, die Mitarbeiter spätestens im Oktober individuell über ihre noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage zu informieren und diese aufzufordern, diese Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen.

(3) **Am 19. März 2019** – 9 AZR 362/18 – hat der neunte Senat des BAG klargestellt, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch nach §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG auch für den Zeitraum der Elternzeit besteht. Dieser Urlaub kann vom Arbeitgeber aber nach § 17 Abs. 1 S. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gekürzt werden.

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die sich annähernd zwei volle Jahre (01.01.2013-15.12.2015) durchgehend in Elternzeit befand. Nach ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz kündigte sie das Arbeitsverhältnis im März 2016 selbst zum 30.06.2016 und beantragte unter Einbeziehung der während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche von 89,5 Tagen, ihr für den Zeitraum der Kündigungsfrist Urlaub zu gewähren. Die Beklagte erteilte der Klägerin einen Teil des Urlaubs während der laufenden Kündigungsfrist, lehnte aber – durch schriftliche Mitteilung an die Klägerin – die Gewährung des auf die Elternzeit entfallenden Urlaubs ab.

Das BAG entschied zugunsten des Arbeitgebers, dass dieser den Urlaub während der Elternzeit gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BEEG kürzen durfte. Danach kann der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden. Hierfür muss er dem Arbeitnehmer erkennbar machen, dass er von seinem Kürzungsrecht Gebrauch machen will. Dies hat er vorliegend durch die schriftliche Mitteilung an die Klägerin getan. Diese Erklärung muss der Arbeitgeber nicht bereits vor Antritt der Elternzeit abgeben.

Das Kürzungsrecht des Arbeitgebers umfasst hierbei auch den vertraglich gewährten Mehrurlaub, wenn die Parteien keine abweichende Regelung im Arbeitsvertrag vereinbart haben.

(4) Ebenfalls am **19. März 2019** hat das BAG eine Entscheidung zu den Auswirkungen eines Sabbaticals auf den gesetzlichen Mindesturlaub getroffen – 9 AZR 315/17. Auch in diesem Fall hat das BAG seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Die Klägerin befand sich in der Zeit vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2015 in unbezahltem Sonderurlaub. Nach Beendigung des Sonderurlaubs verlangte die Klägerin ihren gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen für das Jahr 2014.

Das BAG stellte fest, dass Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs bei der Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 Abs. 1 BUrlG beläuft sich der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers bei einer Sechs-Tage-Woche auf 24 Werktage. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers auf mehr oder weniger als sechs Tage in der Kalenderwoche verteilt, müssen die Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten. Während des Sabbaticals hat die Klägerin gar nicht für den Arbeitgeber gearbeitet. Die Berechnung lautet daher: 0 Arbeitstage pro Woche entsprechen 0 Urlaubstagen.

Zu Recht hat das BAG seine bisherige gegenteilige Rechtsauffassung geändert. Während des unbezahlten Sonderurlaubs haben die Arbeitsvertragsparteien ihre gegenseitigen Hauptleistungspflichten (Erbringung von Arbeitsleistung versus Zahlung des Arbeitslohns) vorübergehend ausgesetzt. Aufgrund mangelnder Arbeitspflicht besteht kein Anspruch auf Urlaub. Einem Arbeitnehmer, dem ein gesamtes Jahr Sonderurlaub gewährt wird, steht somit kein gesetzlicher Mindesturlaub für dieses Jahr zu. Beträgt der Sonderurlaub weniger als ein Jahr, so besteht der gesetzliche Mindesturlaub anteilig für die Zeit, in der gearbeitet wurde.

Jeder Arbeitgeber ist gut beraten, die Grundsätze der neuen Urlaubsrechtsprechung in seiner Personalarbeit zu berücksichtigen, um vor Überraschungen gefeit zu sein.

Ansprechpartner:

Christine Ostwald
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

+49 89 55066-234
christine.ostwald@bakertilly.de

Stephanie Breitenbach
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
+49 89 55066-288
stephanie.breitenbach@bakertilly.de

9. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist in Kraft

Seit 26. April 2019 gilt das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 umsetzt. Auch wenn die bisherigen nationalen Regelungen bezüglich Geschäftsgeheimnissen in §§ 17 ff. UWG schon bisher im Lichte der Richtlinie auszulegen waren, stellt die nationale Umsetzung im GeschGehG eine erhebliche Änderung dar. Unternehmen mit werthaltigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sollten nun sicherstellen, dass diese auch weiterhin Schutz genießen.

Schaffung eines moderneren und vereinheitlichten Schutzes für Geschäftsgeheimnisse

Der Geheimnisschutz war bisher auf europäischer Ebene sehr uneinheitlich und zersplittert. In Deutschland beruhte er zudem in erster Linie auf den strafrechtlich geprägten und teilweise veralteten §§ 17 ff. UWG. Die Richtlinie und nun das GeschGehG sind demgegenüber deutlich moderner, systematischer und klar zivilrechtlich geprägt. Die europaweite Einheitlichkeit besteht zwar nur darin, dass die Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden musste, sorgt aber dennoch für einen weitreichenden Gleichlauf der nationalen Regelungen. Das erleichtert es Geheimnisinhabern, auch den Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse einheitlich zu strukturieren.

Wesentliche Neuerungen

Das GeschGehG spricht anders als §§ 17 ff. UWG nicht mehr von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sondern nur noch von Geschäftsgeheimnissen. Das ändert faktisch aber nichts, da diese begriffliche Trennung ohnehin künstlich wirkte und eine Abgrenzung schon bisher schwierig und letztlich auch überflüssig war.

Bedeutsamer ist, dass Geschäftsgeheimnisse nun gesetzlich definiert werden – als geheime Information, die einen kommerziellen Wert hat und Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist. Daraus folgt zum einen eine Erweiterung des Schutzbereichs, denn es können nun grundsätzlich auch nicht unternehmensbezogene Informationen Schutz als Geschäftsgeheimnis genießen. Auf der anderen Seite muss die fragliche Information aber nun einen „kommerziellen Wert“ haben und durch „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ geschützt sein. Ersteres dürfte in der Praxis weniger Probleme bereiten. Die Frage, welche Maßnahmen aber für den Schutz eines Geschäftsgeheimnisses „angemessen“ sind, ist problematischer, zumal der Geheimnisschutz ohne solche angemessenen Maßnahmen verloren geht. Was „angemessen“ ist, kann im Einzelfall stark variieren; je nach Art und Wert der Information, der Situation des Geheimnisinhabers selbst, Kostenfaktoren und ggf. weiteren individuellen Umständen.

Das GeschGehG regelt zudem im Vergleich zum UWG nun strukturierter und klarer, welche zivilrechtlichen Ansprüche dem Geheimnisinhaber zustehen und welche Ausnahmen zugunsten u. a. der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit bestehen.

Fazit: Geheimnisschutzmaßnahmen sollten auf „Angemessenheit“ im Sinne des GeschGehG geprüft werden.

Das GeschGehG ist ebenso wie schon die zugrundeliegende Richtlinie zu begrüßen – auch wenn es in einzelnen Punkten ggf. noch Konkretisierungen bedarf. Den Inhabern von Geschäftsgeheimnissen ist jedoch dringend zu raten, ihre Geheimnisschutzmaßnahmen auf „Angemessenheit“ im Sinne des GeschGehG zu prüfen – soweit sie dies nicht in Anbetracht der Richtlinie bereits getan haben.

Da der Begriff der „Angemessenheit“ relativ ist, sollte dabei besonders bedacht vorgegangen werden.

Ansprechpartner:

Dr. Christian Engelhardt, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

10. Mitarbeiter als Geheimnisträger: Was bedeutet das neue GeschGehG für Arbeitgeber?

Vom 12.06.2019

Arbeitgeber sind gut darin beraten, ihr Unternehmens-Know-how besonders zu schützen. Spätestens seit Inkrafttreten des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) ist diesbezüglich – auch mangels Übergangsfrist – schnelles Handeln gefragt. Mit dem GeschGehG hat der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 08.06.2016 umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte zwar nicht fristgemäß bis zum 09.06.2018, allerdings waren die Vorgaben der Reichtlinie von den Arbeitsgerichten bereits zu beachten. Für Arbeitgeber ist es daher (mehr als) höchste Zeit, den erforderlichen Handlungsbedarf zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Seit 26. April 2019 gilt das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. (vgl. dazu auch "Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist in Kraft"). Bisher war der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses im deutschen Recht nicht definiert. Daher wurde in Arbeitsverträgen häufig eine Definition aufgenommen. § 2 Nr. 1 GeschGehG enthält nun eine Legaldefinition, wonach ein Geschäftsgeheimnis sinngemäß eine Information ist, die geheim und daher von wirtschaftlichem Wert ist, Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Arbeitgeber muss angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen und nachweisen

Aufgrund der neuen Definition werden Unternehmen vor nicht unerhebliche Herausforderungen gestellt. Nach bisheriger Rechtsprechung war es ausreichend, dass ein subjektiver Geheimhaltungswille vorlag. Es genügte, wenn sich dieser Geheimhaltungswille bereits aus der Natur der geheim zu haltenden Tatsache ergab. Nach dem GeschGehG sind Geschäftsgeheimnisse zukünftig nur noch geschützt, wenn der Arbeitgeber angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergreift und nachweisen kann. Dies können vertragliche, technische, organisatorische oder (arbeits-)rechtliche Maßnahmen sein, wie z. B. Compliance-Schulungen für Arbeitnehmer oder Weisungen an Arbeitnehmer, die Zugriff auf als Geschäftsgeheimnis deklarierte Informationen haben. Auch bereits ergriffene technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können in diesem Zusammenhang vorteilhaft sein.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GeschGehG gilt, dass Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis und die Rechte der Arbeitnehmervertretungen durch das Gesetz unberührt bleiben. Laut der Gesetzesbegründung soll dadurch gewährleistet werden, dass individualvertragliche Abreden im Arbeitsvertrag nicht unterlaufen werden, die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zur beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird und ehemalige Arbeitnehmer ihr redlich erlangtes Erfahrungswissen nach ihrem Ausscheiden grundsätzlich weiternutzen dürfen, auch wenn es sich mit Geschäftsgeheimnissen des Arbeitgebers überschneidet und der Arbeitnehmer sich die Informationen nicht unredlich angeeignet hat. Das GeschGehG soll zudem keinen Einfluss auf die Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertretungen nehmen. Dennoch sind für den Arbeitgeber u. U. Compliance-Maßnahmen zu ergreifen und vertragliche Änderungen vorzunehmen.

Mein Praxistipp

Arbeitgeber sollten ihr Unternehmen screenen und alle Informationen erfassen, die geheim gehalten werden sollen. Sie sollten ein umfassendes Geheimnisschutzkonzept entwickeln, um z. B. Mitarbeiter zu bestimmen, die – ausschließlich – auf bestimmte Informationen zugreifen dürfen. Dies ermöglicht auch eine Dokumentation aller ergriffenen angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen eines solchen Geheimnisschutzkonzepts können auch andere Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Einführung von Passwörtern und Codes für eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitern, die Zugriff auf schutzbedürftige Informationen haben, festgelegt werden. Für diese Mitarbeiter bieten sich zudem über die üblichen arbeitsvertraglichen Geheimhaltungsregelungen hinausgehende Regelungen an. Im Rahmen von vertraulichen Projekten z. B. können Non-Disclosure-Agreements für die betreffenden Mitarbeiter empfehlenswert sein.

Für Geheimhaltungsklauseln in Arbeitsverträgen dürfte es keinen zwingenden Änderungsbedarf aufgrund des GeschGehG geben. Die Arbeitsverträge sollten aber daraufhin überprüft werden, ob Geheimhaltungs- bzw. Verschwiegenheitsklauseln, insbesondere darin enthaltene Definitionen von Geschäftsgeheimnissen dem GeschGehG entsprechen. Fehlen solche Geheimhaltungsklauseln in den Arbeitsverträgen, sollten sie zukünftig aufgenommen werden.

Darüber hinaus können nachvertragliche Wettbewerbsverbote angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen i.S.v. § 2 Nr. 1 b GeschGehG sein, die für bestimmte Mitarbeiter empfehlenswert sein können. Auf bestehende nachvertragliche Wettbewerbsverbote dürfte das GeschGehG ebenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen haben.

Laut Gesetzesbegründung soll insbesondere die Vereinbarung von Karenzzeiten unberührt bleiben.

Ansprechpartner:

Nina Senninger
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

+49 40 600880-129
nina.senninger@bakertilly.de

11. Zum Verrat unwürdiger Geheimnisse – erste Gerichtsentscheidung zum Whistleblowing im Anwendungsbereich des neuen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Vom 04.06.2019

Mit dem Beschluss vom OLG Oldenburg vom 21. Mai 2019 (Az.: 1 Ss 72/19) folgte nun die erste Gerichtsentscheidung zum Whistleblowing im Geltungsbereich des neuen Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes. Das OLG Oldenburg hob in dessen Revisionsentscheidung die Verurteilung des Whistleblowers wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten auf und sprach diesen frei. Gestützt wurde dieser Freispruch auf die Tatbestandsausnahme für Whistleblower in § 5 Nr. 2 GeschGehG, das seit 26. April 2019 in Kraft getreten ist.

Kann ein rechtswidriges Verhalten ein geschütztes Geschäftsgeheimnis sein? Diese Frage war lange Zeit ungeklärt. Während Frau Ingeborg Bachmann in ihrem Gedicht „Alle Tage“ den armseligen Stern der Hoffnung als Auszeichnung für den Verrat unwürdiger Geheimnisse verleihen möchte, war in der bisherigen Kommentarliteratur zu § 17 UWG nach herrschender Meinung auch ein illegales Geheimnis schützenswert: Die bloße Illegalität eines Geheimnisses führt nicht automatisch zu dessen rechtlicher Schutzlosigkeit – so sei dies vergleichbar damit, dass es auch dann ein strafbarer Diebstahl ist, wenn ein Dieb bestohlen wird. (Vgl. Engländer/Zimmermann, NZWiSt 2012, 328, 330 mwN.)

Ob diese Auslegung auch durch die Einführung des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes, der § 17 UWG ablöste, dem Gesetzeszweck entspricht, wurde bereits nach Verabschiedung der zugrunde liegenden EU-Richtlinie diskutiert: Für die Klassifizierung als Geschäftsgeheimnis ist es nach dem neuen Gesetz nämlich erforderlich, dass der Geheimnisinhaber ein „berechtigtes Interesse“ an der Geheimhaltung hat. Zwar kann man daran zweifeln, dass an einem illegalen Geheimnis ein „berechtigtes Interesse“ besteht. Nichtsdestotrotz stellt jedenfalls die zugrunde liegende Richtlinie vorrangig auf ein kommerzielles Interesse ab – und dieses kann durchaus

auch an illegalen Vorgängen und Informationen bestehen. (Vgl. Kalbfus BeckOK UWG, 4. Edition, Stand: 29.06.2017, § 17 UWG Rn 58 mwN.)

Allerdings ist diese Diskussion aufgrund der nun eingeführten Fassung des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes wohl nur noch didaktischer Natur; so sind Whistleblower, die ein Geschäftsgeheimnis offen legen, jedenfalls immer dann vor strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen geschützt, wenn die Offenlegung zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens erfolgt und geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen. Bei der Aufdeckung illegaler Machenschaften liegt es nahe, dass dies auch regelmäßig das öffentliche Interesse schützt. Ob nun also illegalen Geheimnissen von Anfang an der Schutz entzogen wird, indem man sie nicht in den Schutzbereich des neuen Gesetzes aufnimmt, oder aber ein Hinweisgeber beim Verrat von illegalen Geheimnissen jedenfalls geschützt ist, macht im Ergebnis keinen Unterscheid für den Hinweisgeber. Somit zeigt sich: der Hinweisgeberschutz schreitet voran. Wie der Schutz vor insbesondere arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Zukunft ausgestaltet sein wird, zeigt sich spätestens nach der Umsetzung einer anderen europäischen Richtlinie: der Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern.

Ansprechpartner:

Janine Winkler
Rechtsanwältin, Diplom-Psychologin

+49 89 55066-138
janine.winkler@bakertilly.de

12. "Aktionärsrechterichtlinie 2.0" – Neue Zustimmungs- und Veröffentlichungspflichten für Related Party Transactions

Vom 29.05.2019

Die zum 10. Juni 2019 umzusetzende neue Aktionärsrechterichtlinie enthält einige gravierende Neuerungen für börsennotierte Gesellschaften: Jedes nicht drittübliche und dadurch gleichzeitig nicht marktübliche Geschäft zwischen der Gesellschaft und dieser "Nahestehenden" steht künftig - ab Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts - unter dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bzw. eines hierzu extra eingerichteten Aufsichtsratsausschusses. Derart zustimmungspflichtige Geschäfte müssen börsennotierte Gesellschaften dann auch unverzüglich und so detailliert veröffentlichen (unter anderem auf der Homepage der Gesellschaft), dass die Angemessenheit des im Einzelfall vorgenommenen Geschäfts von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.

Am 20. März 2019 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf zur Umsetzung sämtlicher Inhalte der "Aktionärsrechterichtlinie 2.0" (EU) 2017/828 veröffentlicht. Die darin u.a. vorgesehene Neuregulierung von "Geschäften mit nahestehenden Personen" (= Related Party Transactions) in §§ 111a ff. AktG-RegE ist zum 10. Juni 2019 in das deutsche Aktienrecht umzusetzen.

"Nahestehende Personen" können sowohl natürliche Personen (Gesellschafter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sogar "nahe Familienangehörige") als auch juristische Personen (z. B. Tochter-, Gemeinschaftsunternehmen) sein.

Die Begriffsdefinition der "Geschäfte" ist weit gefasst – erfasst sind sämtliche Maßnahmen der jeweiligen börsennotierten Gesellschaft, durch die Vermögenswerte übertragen werden. Daher zählen auch zahlreiche mit nahestehenden (juristischen) Personen - typischerweise im Konzern - abgeschlossene Verträge zu den dem neuen Regelungsregime unterfallenden Maßnahmen (bspw. Service Agreements, Cash-Pooling etc.).

Die von der Geschäftsdefinition erfassten Maßnahmen sind ab Inkrafttreten des neuen Pflichtenkatalogs - voraussichtlich schon zum 1. Juli 2019 - dann Gegenstand einer neu eingeführten Zustimmungspflicht (§ 111b AktG-RegE). Ab Überschreitung des Schwellenwerts - der bei 2,5% der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen im zuletzt festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft liegt - hängt das Wirksamwerden der im Einzelnen vorgesehenen Maßnahme von einem vorher einzuholenden, zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft ab. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Geschäfts im Aufsichts-rat unter Ausschluss der am konkreten Geschäft beteiligten nahestehenden Personen vollzogen wird.

Darüber hinaus sind Related Party Transactions künftig unverzüglich öffentlich bekanntzumachen (§ 111c AktG-RegE). Die Veröffentlichung gilt dann als unverzüglich, wenn sie spätestens nach Ablauf von vier Werktagen nach Geschäftsabschluss erfolgt. Für die Bekanntmachung der Informationen haben die Gesellschaften ein Medium zu wählen, das zu einer "aktiven" Information der Adressaten führt. Sollte neben der Veröffentlichungspflicht nach § 111c AktG-RegE gleichzeitig eine kapitalmarktrechtliche Ad-hoc-Mitteilungspflicht bezüglich der im Einzelnen vorgenommenen Maßnahme bestehen, entbehrt sich unter Umständen die noch zusätzliche, eigenständige Veröffentlichung der Related Party Transaction. Die Ad-hoc-Mitteilung kann die Mitteilungspflicht nach § 111c AktG-RegE grundsätzlich miterfüllen, muss dann aber auch die erforderlichen Informationen über den Inhalt der im Einzelfall vorgenommenen Related Party Transaction enthalten.

Zusätzlich sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich zu machen. Die Informationen müssen dabei so aufbereitet sein, dass insbesondere ein Aktionär in die Lage versetzt wird, sich ein Bild über den Umfang des jeweiligen Geschäfts zu machen.

Als nicht zustimmungs- und veröffentlichungspflichtige Related Party Transactions im Sinne der Definitionsnorm gelten Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Ob eine Related Party Transaction zu marktüblichen Bedingungen erfolgte, ist im Wege des Drittvergleichs festzustellen. Wird danach die Marktüblichkeit festgestellt, finden die §§ 111a ff. AktG-RegE keine Anwendung auf das Geschäft.

Also dürfte es in Anbetracht bevorstehenden Gesetzesänderung zunächst ein vorrangiges Interesse jeder börsennotierten Aktiengesellschaft sein, die Drittüblichkeit und die Einhaltung des ordentlichen Geschäftsganges für sich selbst belegbar zu bejahen und entsprechend nachzuhalten.

Insbesondere Cash-Pooling-Systeme können künftig durchaus vollständig von dem neuen Pflichtenkatalog ausgenommen werden, sofern sie den vorherrschenden, marktüblichen Standards bei derartigen Systemen entsprechen. Eine Prüfung der Drittüblichkeit konkreter Maßnahmen - insbesondere der marktüblichen Verzinsung bei Cash-Pooling-Verträgen - durch eine hierzu qualifizierte Person ist daher zu empfehlen.

Vielen Dank an Co-Autor Maurice Goebel, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Baker Tilly in Düsseldorf, für seine wertvolle Unterstützung.

Ansprechpartner:

Andreas Metzner
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de

13. Reden ist Silber, Schweigen ist Gold? – OVG Münster verneint den Anspruch auf Austritt aus dem DIHK

Vom 28.05.2019

Trotz mehrfacher unzulässiger Äußerungen des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) und einem obergerichtlich zugestandenen Anspruch versagt das OVG Münster (Urteil vom 12.04.2019, Az.: 16 A 1499/09) einem Pflichtmitglied derzeit noch den Anspruch gegen „dessen“ Industrie- und Handelskammer auf Austritt aus dem DIHK.

Während die Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ergaben sich in der Vergangenheit Zweifel darüber, ob es nicht einen Anspruch der gesetzlichen Mitglieder gegen „ihre“ Industrie- und Handelskammer auf Austritt aus dem DIHK gibt. Der DIHK verfolgt als privatrechtlich organisierter Dachverband der deutschen Industrie- und Handelskammern gemäß § 1 Abs. 1 seiner Satzung unter anderem den Zweck, in allen das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft betreffenden Fragen den Standpunkt der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gegenüber der

Politik, der Verwaltung, der Öffentlichkeit und den Gerichten zu vertreten. Nicht in den Kompetenzbereich fällt allerdings nach § 1 Abs. 2 der Satzung die Behandlung allgemeinpolitischer, insbesondere parteipolitischer Fragen und die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen. Doch wie weit geht die Berechtigung zur Interessenvertretung und ab wann sind Äußerungen nicht mehr hiervon umfasst? Einem gesetzlichen Mitglied einer der 79 deutschen IHKs gingen insbesondere die öffentlichen Äußerungen des Hauptgeschäftsführers des DIHK zu Fragen der Umwelt- und Klimapolitik geäußert zu weit – weshalb er die IHK, dessen gesetzliches Mitglied er ist, zu einem Austritt aus dem DIHK verpflichten wollte.

Bereits im Juli 2007, vor mittlerweile knapp 11 Jahren, klagte der Betroffenen vor den Verwaltungsgerichten darauf, die IHK zum Austritt zu verpflichten. Die Beteiligten stritten sich durch alle Instanzen. Im März 2016 entschied das Bundesverwaltungsgericht (Urteil v. 23.3.2016, Az: 10 C 4.15), dass ein Anspruch auf Austritt aus dem DIHK gemäß Art 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art 19 Abs. 3 GG jedenfalls dann denkbar ist, sofern die kompetenzwidrige Tätigkeit sich nicht als atypischer „Ausreißer“ darstelle, sondern die Gefahr erneuten kompetenzüberschreitenden Handels bestehe. Hierfür sei eine Prognose erforderlich, die unter Abwägung aller Umstände die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Kompetenzverletzung nahelege. Darüber hinaus gab das Bundesverwaltungsgericht dem DIHK mit, ein geeignetes Verfahren einzurichten, mithilfe dessen erneute Kompetenzverstöße wirksam unterbunden werden können. Hierfür schlug das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle vor, die mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet ist und gegen vergangene und zukünftige kompetenzüberschreitende Äußerungen vorgehen kann.

Ob die konkrete Gefahr für zukünftige Kompetenzüberschreitungen nun eingetreten sei, hatte das OVG Münster infolge der Zurückverweisung (erneut) zu beurteilen. Und obwohl das Gericht sehr deutlich zahlreiche Kompetenzüberschreitungen identifizierte und zudem monierte, dass die vor-geschlagene Ombudsstelle nicht eingerichtet wurde und es von Seiten des DIHK auch keine Ein-sicht hinsichtlich der unzulässigen allgemeinpolitischen Äußerungen gebe, sieht das Gericht der-zeit keinen Anspruch auf Austritt aus dem DIHK: Durch die Satzungsänderung und die Einführung einer Beschwerdeordnung mit dem einem Klagerecht könne jedes gesetzliche Mitglied nun unmittelbare einen materiellen Unterlassungsanspruch gegen kompetenzüberschreitende Äußerungen geltend machen. Hiermit sei den Pflichtmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, auch künftige Überschreitungen wirksam zu unterbinden. Diese Argumentation des Gerichts steht allerdings unter der Annahme, dass durch entsprechende Unterlassungsklagen tatsächlich ein effektiver Schutz erreicht werden kann – das Gericht lässt demnach weiterhin die Tür zum Austrittsverlangen einen Spalt breit offen.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Ermahnung des Gerichts zur Ein-haltung der gesetzlichen Kompetenzen ankommen wird und wie effektiv sich der Rechtschutz der Unterlassungsklagen darstellen wird.

Ansprechpartner:

Janine Winkler
Rechtsanwältin, Diplom-Psychologin

+49 89 55066-138
janine.winkler@bakertilly.de

14. Arbeitszeiterfassung – Zurück zur Stechuhr

Vom 28.05.2019

Aktuell sorgt ein Urteil des EuGH vom 14.05.2019 (Az. C-55/18) unter Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften für große Aufregung.

Der EuGH hat entschieden, dass die EU-Mitgliedstaaten die Arbeitgeber dazu verpflichten müssen, die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer systematisch zu erfassen. Nur so könne kontrolliert und durchgesetzt werden, dass die Arbeitszeitregeln eingehalten und der bezweckte Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet wird.

Was ist geschehen?

Im Ausgangsverfahren hat eine spanische Gewerkschaft die Deutsche Bank vor dem Nationalen Gerichtshof Spaniens (Audiencia Nacional) mit dem Ziel verklagt, die Verpflichtung der Deutschen Bank zur Einrichtung eines Systems für die Erfassung der täglichen Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter festzustellen. Nach Auffassung der Gewerkschaft ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht nur aus den spanischen Rechtsvorschriften, sondern auch aus der EU-Grundrechtecharta und der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Die Deutsche Bank war hingegen der Ansicht, dass das spanische Gesetz nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts Spaniens (Tribunal Supremo) nur die Erfassung der von den Arbeitnehmern geleisteten Überstunden sowie die Übermittlung der Überstundenzahl zum jeweiligen Monatsende an die Arbeitnehmer und ihre Vertreter vorschreibe, sofern nichts anderes vereinbart worden sei. Der Nationale Gerichtshof bezweifelte, dass diese Auslegung des Obersten Gerichts mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und legte dem EuGH die Sache vor.

Der EuGH hat entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, um die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit zu erfassen. Die Auslegung des spanischen Rechts durch das Oberste Gericht verstoße im Licht der EU-Grundrechtecharta gegen die genannten EU-Richtlinien. Der EuGH betont, dass jeder Arbeitnehmer ein Grundrecht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten habe, das in der EU-Grundrechtecharta verbürgt sei und durch die Arbeitszeitrichtlinie weiter präzisiert werde. Die Mitgliedstaaten müssten dafür sorgen, dass den Arbeitnehmern die ihnen verliehenen Rechte

auch tatsächlich gewährt werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer als die schwächere Partei anzusehen sei. Daher müsse verhindert werden, dass der Arbeitgeber dessen Rechte beschränke.

Mein Praxistipp

Bisher verpflichtet das deutsche Arbeitszeitgesetz (ArbZG) den Arbeitgeber lediglich dazu, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Dies wird nach der Entscheidung des EuGH nicht mehr ausreichen.

Es wird daher zum Teil befürchtet, dass zur Umsetzung des EuGH-Urteils in der Praxis nun flächendeckend Arbeitszeiterfassungssysteme eingeführt werden müssen. Ob es aber so weit kommt, bleibt abzuwarten. Denn zum einen hat der EuGH entschieden, dass den Mitgliedstaaten die Festlegung der jeweils geeigneten Maßnahmen überlassen bleibt und zwar „unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs und sogar der Eigenheiten bestimmter Unternehmen, namentlich ihrer Größe." Und zum anderen dürfen die Mitgliedstaaten „Ausnahmen vornehmen, wenn die Dauer der Arbeitszeit wegen besonderer Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht bemessen und/ oder vorherbestimmt ist oder von den Arbeitnehmern selbst bestimmt werden kann."

Gefordert ist nun der deutsche Gesetzgeber, der die Entscheidung in nationales Recht umsetzen muss. Er steht vor einer Menge unbeantworteter Fragen: Was bedeutet systematische Arbeitszeiterfassung in einer modernen, schnellen und flexiblen Arbeitswelt? Wann beginnt Arbeitszeit? Ist jedes Überfliegen einer E-Mail Arbeitszeit und damit eine Unterbrechung der Ruhezeit? Etc.

Solange keine neuen, wie auch immer ausgestalteten gesetzlichen Vorgaben bestehen, müssen die deutschen Gerichte jeweils prüfen, ob sie das bislang geltende Recht entsprechend EU-konform auslegen können.

Es bleibt abzuwarten, ob die Stechuhr tatsächlich zurückkommt. Zwingend ist dies nicht.

Ansprechpartner:

Marco Stahn
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

+49 69 366002-161
marco.stahn@bakertilly.de

15. Urlaub und kein Ende?

Vom 29.04.2019

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“. Was wie eine Selbstverständlichkeit klingt, gilt für das deutsche Urlaubsrecht schon lange nicht mehr.

Kaum eine der Regelungen, die sich im Bundesurlaubsgesetz findet, kann noch wörtlich genommen werden. Sowohl der Europäische Gerichtshof als auch das Bundesarbeitsgericht haben nämlich fleißig Rechtsfortbildung betrieben und mit ihren Entscheidungen neue Maßstäbe im Urlaubsrecht gesetzt - zuletzt mit Blick auf die mögliche Verfallbarkeit von Urlaubsansprüchen.

Was ist geschehen?

Nach der Regelung in § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) muss gesetzlicher Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden, eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nur aus dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen (z. B. Krankheit) gerechtfertigt. Wird der Urlaub nicht übertragen, so verfällt er. Entsprechend dieser Regelung hatte das Bundesarbeitsgericht jahrelang den Verfall von Resturlaubsansprüchen bejaht. Nun waren ihm Zweifel gekommen, ob diese Verfallregelung mit den Vorgaben des europäischen Rechts vereinbar ist, daher hat es diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat sich bereits 2018 auf den Standpunkt gestellt, dass die Wahrnehmung des Urlaubsanspruches nicht vollständig auf den Arbeitnehmer übertragen werden darf. Es sei vielmehr Sache des Arbeitgebers „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – gegebenenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun. Unterlässt der Arbeitgeber dies, verfällt der Urlaubsanspruch nicht, sondern besteht auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres fort.

Das BAG hat diese Vorgaben des EuGH zwischenzeitlich mit seinem Urteil vom 19.02.2019 (9 AZR 541/15) umgesetzt. Danach kann ein Verfall von Urlaub jetzt in aller Regel nur noch dann eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, Urlaub zu nehmen und er ihn zudem klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Kalenderjahres erlischt. Wann und in welchem Umfang eine solche Aufforderung durch den Arbeitgeber zu erfolgen hat, hat das BAG offen gelassen.

Nicht ausreichen dürfte es, einen solchen Hinweis auf den Verfall der Urlaubsansprüche lediglich in den Arbeitsvertrag oder etwaige Anlage dazu aufzunehmen. Auch eine allgemeine Information an die Belegschaft, z. B. am „Schwarzen Brett“ oder im Intranet dürfte nicht den Anforderungen genügen.

Will der Arbeitgeber sicherstellen, dass die Urlaubsansprüche zum Jahresende grundsätzlich verfallen und nicht ohne Ende fortbestehen, wird er mehr tun müssen als seine Arbeitnehmer nur allgemein auf die Verfallbarkeit hinzuweisen.

Mein Praxistipp:

Um sicherzustellen, dass mögliche Resturlaubsansprüche wirklich zum Jahresende verfallen, sollte der Arbeitgeber spätestens Ende September alle Arbeitnehmer mit einem individuellen Anschreiben, dessen Erhalt er sich quittieren lassen sollte, über die noch jeweils bestehenden Urlaubsansprüche informieren, zum Urlaubsabbau auffordern und auf den Verfall der Ansprüche hinweisen. Hat der Arbeitgeber im Einzelfall Zweifel daran, dass der Arbeitnehmer ein solches Schreiben in deutscher Sprache verstehen kann, sollte er es vorsorglich in die Muttersprache des jeweiligen Arbeitnehmers übersetzen lassen und die Übersetzung dem deutschen Schreiben beifügen.

Auch, wenn dies mühsam ist und für den Arbeitgeber Mehraufwand bedeutet: angesichts der Rechtsprechung von EuGH und BAG wird ihm leider nichts anderes übrig bleiben, will er nicht riskieren, dass am Ende „Urlaub ohne Ende“ für den Arbeitnehmer steht, den der Arbeitgeber noch gewähren oder durch entsprechende Ausgleichszahlung abzufinden hat.

Ansprechpartner:

Gabriele Heise
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht
+49 711 933046-125
gabriele.heise@bakertilly.de

16. Kein Widerrufsrecht bei Aufhebungsverträgen

Vom 16.04.2019

Ein Arbeitnehmer kann einen Aufhebungsvertrag, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wird, auch dann nicht widerrufen, wenn er in der Privatwohnung abgeschlossen wurde.

Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 7. Februar 2019 - 6 AZR 75/18 -
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 7. November 2017 - 10 Sa 1159/16 -

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war die Klägerin als Reinigungskraft beschäftigt. Die Parteien schlossen in der Wohnung der Klägerin einen Aufhebungsvertrag, der die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zahlung einer Abfindung vorsah. Die Parteien stritten unter anderem darüber, ob der Klägerin ein Widerrufsrecht nach § 312 Abs. 1 BGB i. V. m § 312g BGB zustünde, da der Aufhebungsvertrag ein außerhalb der Geschäftsräume geschlossener Verbrauchervertrag sei und damit innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen werden könne.

Das BAG entschied, dass der Widerruf eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags auf gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat zwar in § 312 Abs. 1 i. V. m. § 312g BGB Verbrauchern bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen

worden sind, ein Widerrufsrecht eingeräumt. Auch sind Arbeitnehmer Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch der Wille des Gesetzgebers deutlich geworden, arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge nicht in den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB mit einzubeziehen.

Das BAG hat in seiner Rechtsprechung zu der bis zum 12.06.2014 geltenden Rechtslage entschieden, dass es sich bei dem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag um kein Haustürgeschäft handelt und dem Arbeitnehmer im Folge dessen kein Widerrufsrecht zustünde, da dieses nur auf „besondere Vertriebsformen“ Anwendung findet.

Daran so das BAG habe sich durch die Einführung von § 312g BGB auch für die Zeit seit dem 13.06.2014 nichts geändert. Damit scheidet ein Widerruf aus, selbst wenn der Aufhebungsvertrag in der Privatwohnung geschlossen worden ist.

Mein Praxistipp:

Der Aufhebungsvertrag ist und bleibt ein in der Praxis beliebtes und rechtssicheres Mittel zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Es besteht auch kein Widerrufsrecht bei Abschluss von arbeitsrechtlichen Aufhebungsverträgen, selbst wenn Arbeitgeber diese mit den Arbeitnehmern in deren Privatwohnung abgeschlossen haben.

Das BAG hat die Sache dennoch zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen, da zu prüfen sei ob der Aufhebungsvertrag wegen Missachtung des „Gebots fairen Verhandelns“ unwirksam sei. Dieses Gebot ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Sie wird verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss des Aufhebungsvertrags erheblich erschwert. Dies zeigt letztlich, dass Vertragsverhandlungen niemals allein geführt werden sollten.

Ansprechpartner:

Ralf Pelz
Rechtsanwalt

+49 231 77666-166
ralf.pelz@bakertilly.de

17. Nur wer arbeitet, bekommt auch Urlaub!

Vom 03.04.2019

Wieder einmal waren Urlaubsansprüche das Thema zweier aktueller BAG-Entscheidungen. Am 19.03.2019 hat das BAG geurteilt, dass ein Urlaubsanspruch in folgenden Fällen gar nicht erst entsteht bzw. gekürzt werden kann:

Im ersten Fall (Az. 9 AZR 362/18) hatte eine Arbeitnehmerin geklagt, die sich annähernd zwei volle Jahre (01.01.2013 - 15.12.2015) durchgehend in Elternzeit befand. Nach ihrer Rückkehr

an den Arbeitsplatz kündigte sie das Arbeitsverhältnis im März 2016 selbst zum 30.06.2016 und beantragte unter Einbeziehung der während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche von 89,5 Tagen, ihr für den Zeitraum der Kündigungsfrist Urlaub zu gewähren. Die Beklagte erteilte der Klägerin einen Teil des Urlaubs während der laufenden Kündigungsfrist, lehnte aber – durch schriftliche Mitteilung an die Klägerin – die Gewährung des auf die Elternzeit entfallenden Urlaubs ab.

Das BAG entschied zugunsten der Beklagten, dass keine weitergehenden Urlaubsansprüche bestehen. Der Urlaub während der Elternzeit durfte zu Recht von der Beklagten gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG gekürzt werden. Diese Vorschrift gewährt dem Arbeitgeber das Recht, den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen. Hierfür muss er dem Arbeitnehmer erkennbar machen, dass er von seinem Kürzungsrecht Gebrauch machen will. Dies hat er vorliegend durch die schriftliche Mitteilung an die Klägerin getan. Diese Erklärung muss der Arbeitgeber nicht bereits vor Antritt der Elternzeit abgeben.

Das Kürzungsrecht des Arbeitgebers umfasst hierbei auch den vertraglich gewährten Mehrurlaub, wenn die Parteien keine abweichende Regelung im Arbeitsvertrag vereinbart haben.

Im zweiten Fall ging es um die Auswirkungen eines Sabbaticals auf die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs (Az. 9 AZR 315/17). Die Klägerin befand sich in der Zeit vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2015 in unbezahltem Sonderurlaub. Nach Beendigung des Sonderurlaubs verlangte die Klägerin ihren gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen für das Jahr 2014.

Das BAG entschied, dass Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs bei der Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 Abs. 1 BUrlG beläuft sich der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers bei einer Sechs-Tage-Woche auf 24 Werktage. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers auf mehr oder weniger als sechs Tage in der Kalenderwoche verteilt, müssen die Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten. Während des Sabbaticals hat die Klägerin gar nicht für den Arbeitgeber gearbeitet. Die Berechnung lautet daher: 0 Arbeitstage pro Woche entsprechen 0 Urlaubstagen.

Zu Recht hat das BAG seine bisherige gegenteilige Rechtsprechung mit dieser neuen Entscheidung aufgehoben. Während des unbezahlten Sonderurlaubs haben die Arbeitsvertragsparteien ihre gegenseitigen Hauptleistungspflichten (Erbringung von Arbeitsleistung versus Zahlung des Arbeitslohns) vorübergehend ausgesetzt. Aufgrund mangelnder Arbeitspflicht besteht kein Anspruch auf Urlaub. Die Klägerin hatte folglich für das Jahr 2014 keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub.

Mein Praxistipp:

Sofern der Arbeitgeber von seinem Kürzungsrecht aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG Gebrauch machen will, muss er dem Arbeitnehmer gegenüber eine empfangsbedürftige rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben. Ob dies mündlich oder schriftlich erfolgt, ist unerheblich. Es muss für den Arbeitnehmer nur erkennbar sein, dass der Arbeitgeber von seinem Kürzungsrecht aufgrund der Elternzeit Gebrauch machen will.

Weiter sind ab jetzt – entgegen der bisherigen Praxis – Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubes bei der Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs nicht mehr zu berücksichtigen. Einem Arbeitnehmer, dem ein gesamtes Jahr Sonderurlaub gewährt wird, steht somit kein gesetzlicher Mindesturlaub für dieses Jahr zu.

Bekommt er Sonderurlaub für weniger als ein Jahr, so ist sein gesetzlicher Mindesturlaub entsprechend der jeweiligen Länge zu kürzen.

Ansprechpartner:

Stephanie Breitenbach
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

+49 89 55066-288
stephanie.breitenbach@bakertilly.de

18. Massenentlassungsanzeige - sofortige Zustellung der Kündigung möglich

Vom 25.06.2019

Nach § 17 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) ist bei Personalabbaumaßnahmen in der Regel eine Anzeige an die Agentur für Arbeit erforderlich, wenn eine gewisse Anzahl von Arbeitnehmern innerhalb von 30 Kalendertagen entlassen werden soll. Die Anzeige muss dabei erfolgen, bevor die Kündigungen ausgesprochen werden. Versäumt der Arbeitgeber die Anzeige, sind die Kündigungen unwirksam.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass der Arbeitgeber zunächst die Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit abgeben muss und abwarten sollte, bis die Agentur für Arbeit den Eingang der Anzeige bestätigt. Danach können die Kündigungen den Arbeitnehmern zugestellt werden.

Am 13.06.2019 (6 AZR 459/18) musste das Bundesarbeitsgericht (BAG) sich mit der Frage beschäftigen, ob der Arbeitgeber die bereits vorbereiteten und unterschriebenen Kündigungsschreiben sofort nach Eingang der Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit den Arbeitnehmern aushändigen durfte oder ob er sie dann erst unterzeichnen durfte.

Geklagt hatte ein Mitarbeiter eines insolventen Betriebes. Der Insolvenzverwalter hatte die Massenentlassungsanzeige am 26.06.2017 bei der Agentur für Arbeit eingereicht. Am selben

Tag kündigte er die Arbeitsverhältnisse. Die Kündigungsschreiben gingen am 27.06.2017 zu. Ein Mitarbeiter klagte gegen die Kündigung mit der Begründung, dass der Insolvenzverwalter die Kündigungen vor Zugang der Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit unterzeichnet habe. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) dürfe die Kündigungserklärung erst dann erfolgen, wenn die Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen sei. Das Arbeitsgericht Mannheim wies die Klage zurück. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg gab dem Kläger aber Recht. Nach Ansicht des LAG habe der Insolvenzverwalter die Kündigungen zu früh unterzeichnet, nämlich eventuell vor Eingang der Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit.

Der Insolvenzverwalter legte gegen das Urteil Revision ein und bekam vor dem BAG Recht. Sinn und Zweck des § 17 KSchG ist es, dass sich die Agentur für Arbeit rechtzeitig auf größere Entlassungswellen einstellen kann. Die Massenentlassungsanzeige dient somit beschäftigungspolitischen Zwecken. Auf den Willen des Arbeitgebers, Personalreduzierungen in größerem Umfang vorzunehmen, soll mit der Verpflichtung zur Abgabe der Massenentlassungsanzeige nicht eingewirkt werden. Vielmehr ist die Willensbildung des Arbeitgebers mit Einreichung der Massenentlassungsanzeige abgeschlossen.

Allerdings dürfen die Kündigungen erst ausgesprochen werden, wenn die Massenentlassungsanzeige erfolgt ist. Eine Verpflichtung für einen bestimmten zeitlichen Ablauf gibt es allerdings dadurch nicht. Die Ansicht des LAG Baden-Württemberg, „erst anzeigen, dann unterschreiben“, ergibt sich weder aus dem Wortlaut des § 17 KSchG noch aus der Massenentlassungsrichtlinie des EuGH.

Nach dem nachweisbaren Eingang der Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit können die Kündigungen sofort zugestellt werden - es spielt keine Rolle, wann der Arbeitgeber die Kündigung unterzeichnet hat.

Da das BAG weitere Fragen der Rechtswirksamkeit der Kündigung nicht klären konnte, nämlich ob die ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats erfolgt war und die Massenentlassungsanzeige den formalen Anforderungen entsprach, wurde das Verfahren an das LAG zurückgewiesen.

Mein Praxistipp

Um zu vermeiden, dass die Kündigungen bei einem Personalabbau allein schon wegen § 17 KSchG unwirksam sind, ist der Massenentlassungsanzeige besondere Sorgfalt zu widmen. Außerdem sollte der Arbeitgeber die Anzeige bei der Agentur für Arbeit so rechtzeitig stellen, dass er noch auf eine Bestätigung des Zugangs warten kann, bevor er fristgerechte Kündigungen ausspricht.

Ansprechpartner:

Christine Ostwald
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

+49 89 55066-234
christine.ostwald@bakertilly.de

D. BTadvice Indirect Tax

1. Ort der sonstigen Leistung bei Eintrittsberechtigungen

Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu wissenschaftlichen, unterrichtenden oder ähnlichen Veranstaltungen ist umsatzsteuerlich als eine sonstige Leistung i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG zu qualifizieren. Durch den Verkauf von Eintrittskarten wird dem Erwerber das Recht auf Zugang zu der jeweiligen Veranstaltung verschafft. Zu den Eintrittsberechtigungen gehört insbesondere auch das Recht auf Zugang zu beispielsweise Konferenzen und Seminare.

Hinsichtlich der Ortsbestimmung ist zu unterscheiden, ob die sonstigen Leistungen an Privatpersonen oder an Unternehmer erbracht werden. Werden sonstige Leistungen an Unternehmer erbracht greift grundsätzlich die Ortsbestimmung des § 3a Abs. 2 UStG. Allerdings ist für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen die Spezialvorschrift des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG zu beachten. Welche Ortsbestimmung anwendbar ist, macht die deutsche Finanzverwaltung u. a. davon abhängig, ob die Konferenz oder das Seminar der Öffentlichkeit zugänglich ist oder nicht (vgl. Abschn. 3 a.6 Abs. 13 UStAE). Ein Seminar ist der Allgemeinheit zugänglich, wenn keine Begrenzung der Teilnehmerzahl durch den Leistungsempfänger erfolgt und die Inhalte des Seminars nicht durch den Leistungsempfänger vorgegeben werden.

Veranstaltung ist öffentlich zugänglich

Der Ort für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen gegenüber Unternehmern ist dort, wo die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird (sog. Verbrauchsortprinzip), vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG. Der Anlass, eine von der Grundregel (§ 3a Abs. 2 UStG) abweichende Sonderregelung zu schaffen, war eine Vereinfachung für den leistenden Unternehmer. Durch diese Vereinfachungsregelung hat der leistende Unternehmer, unabhängig vom Status seiner Besucher (Privatperson oder Unternehmer), sämtliche Eintrittsberechtigungen in dem Mitgliedstaat zu versteuern, in dem die Veranstaltung stattfindet.

Veranstaltung ist nicht öffentlich zugänglich

Von den der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen sind die zu unterscheiden, von denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmer einen Seminarveranstalter mit der Durchführung einer Inhouse-Schulung beauftragt und an dieser Schulung nur Mitarbeiter des Leistungsempfängers teilnehmen dürfen. In diesem Fall bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG (vgl. Abschn. 3 a.6 Abs. 13 S. 3 Nr. 3 Beispiel 2 UStAE).

Ob die Unterscheidung, wie sie auch von der deutschen Finanzverwaltung vorgenommen wird, so zulässig ist, musste kürzlich der EuGH entscheiden. In dem vom EuGH zu beurteilenden Streitfall ging es um die Klärung der Frage, ob ein Lehrgang, der von dem einem in Schweden ansässigen Steuerpflichtigen für Teilnehmer veranstaltet wird, die ebenfalls in Schweden ansässige Steuerpflichtige sind, der aber in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet, in Schweden oder dem anderen Mitgliedstaat der Mehrwertsteuer unterliegt. Es war zu entscheiden, ob sich der Ort der Dienstleistung bei einem solchen Lehrgang nach Artikel 44 (vergleichbar mit § 3a Abs. 2 UStG) oder nach Artikel 53 der MwStSysRL (vergleichbar mit § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG) bestimmt.

Der Inhalt des Seminars sowie die Teilnehmerzahl wurden durch den schwedischen Verband für Buchhaltungs- und Lohnbuchhaltungsberater im Voraus festgelegt. Allerdings wurde der Lehrgang vor Ort an die Wünsche der Teilnehmer konkret angepasst. Die Bezahlung des Seminars erfolgte ebenfalls im Voraus.

Der EuGH kam in seiner Entscheidung zu dem Schluss, dass sich der Ort für ein solches Seminar, nach Artikel 53 der MwStSysRL und damit nach der deutschen Regelung des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG bestimmt. Die Besteuerung hat somit am jeweiligen Veranstaltungsort zu erfolgen.

Der EuGH hat zur Begründung seiner Entscheidung folgende Argumente aufgeführt:

- Grundsätzlich sind Artikel 44 und Artikel 45 der MwStSysRL/§ 3 Abs. 2 UStG allgemeine Regeln zur Ortsbestimmung.

- Die Artikel 46-59a der MwStSysRL und damit auch der Artikel 53 der MwStSysRL/§ 3 Abs. 3 Nr. 5 UStG beinhalten Spezialvorschriften für die Ortsbestimmung, die an spezielle Anknüpfungspunkte gebunden sind.

- Der Artikel 44 der MwStSysRL hat keinen Vorrang vor Artikel 53 der MwstSysRL und ist daher nicht als zu eng auszulegende Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatz zu interpretieren.

- Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Seminare und Konferenzen beinhaltet neben der Eintrittsberechtigung auch zwangsläufig das Recht, den Seminaren beizuwohnen und an ihnen teilzunehmen. Die Teilnahme ist daher eng verbunden mit der Eintrittsberechtigung, sodass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufteilung wirklichkeitsfremd wäre.

- Die Erhebung der Mehrwertsteuer soll nach Möglichkeit an dem Ort erfolgen, an dem die Gegenstände verbraucht oder die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

- Folglich hat die Bestimmung des Orts nach Artikel. 53 der MwStSyRL/§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG zu erfolgen, da sie hier tatsächlich erbracht werden.

- Dass die Anmeldung und die Bezahlung für die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Lehrgänge im Voraus erfolgten, ist für die Anwendung von Artikel 53 der MwStSysRL/§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG unerheblich.

- Ferner ist es für die Bestimmung des Orts unerheblich, ob die Besteuerung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, d. h. dort, wo die Veranstaltung stattfindet, zu einem höheren Verwaltungsaufwand für den Steuerpflichtigen führen würde.

Auf das Kriterium, ob eine Veranstaltung der Öffentlichkeit zugänglich ist, ist der EuGH – anders als die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen – nicht eingegangen. Vor diesem Hintergrund bleibt es abzuwarten, welche Schlüsse/Konsequenzen sich durch dieses Urteil auch hinsichtlich der Sichtweise der deutschen Finanzverwaltung ergeben.

Ansprechpartner:

Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

Susanne Schleich, B. Sc.
Steuerberaterin

+49 89 55066-339
susanne.schleich@bakertilly.de

2. Umsatzsteuer bei Bruchteilsgemeinschaften: geänderte Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 22. November 2018 (Az. V R 65/17) unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass im Unterschied zu einer Gesamthandsgemeinschaft (z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)), eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein kann.

Folgender Fall lag der Entscheidung zugrunde:

Der Kläger (K) hatte gemeinsam mit weiteren Personen Systeme zur endoskopischen Gewebecharakterisierung für die Früherkennung von Tumoren entwickelt und als Patent angemeldet. Die Entwickler schlossen mit einer Kommanditgesellschaft (KG) Lizenzverträge zur Vermarktung dieser Entwicklungen ab. Die KG rechnete die Lizenzgebühr gegenüber den einzelnen Entwicklern mittels Gutschriften ab und wies die Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz aus. K erklärte die Lizenzgebühr als Einzelunternehmer und wandte den ermäßigten Steuersatz von 7 % an. Als Unternehmensgegenstand gab er „Überlassung von Lizenzrechten“ an.

Das für K zuständige Finanzamt bekam durch eine Kontrollmitteilung davon Kenntnis und setzte daraufhin gegenüber K Änderungsbescheide fest.

K machte geltend, dass er der Auffassung wäre, dass die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterlägen und nicht er die Umsatzsteuer schulde, sondern die Bruchteilsgemeinschaft.

Das BFH wies die Klage ab. K hat die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren mit dem Regelsteuersatz zu versteuern. Technische Schutzrechte wie im vorliegenden Fall sind urheberrechtlich nicht geschützt und fallen daher auch nicht unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Darüber hinaus bewertete der BFH die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen durch K auf Grundlage eines ermäßigten Steuersatzes als Steuerhinterziehung, da er dem Finanzamt nicht mitgeteilt hatte, dass ihm gegenüber mit Gutschrift und Regelsteuersatz abgerechnet wurde.

Der BFH entschied, dass K und nicht die Gemeinschaft die auf ihn entfallenden Umsätze zu versteuern habe, da die Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerlich nicht Unternehmerin sein kann. Sie kann keine Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Mangels Rechtsfähigkeit kommt es zivilrechtlich zu einer Zuordnung zum Gemeinschafter. Dem folgt auch die Umsatzsteuer. Zivilrechtlich und umsatzsteuerlich liegen durch die Gemeinschafter als jeweilige Unternehmer anteilig erbrachte Leistungen vor.

Die Entscheidung betrifft ausschließlich Bruchteilsgemeinschaften und nicht Gesamthandsgemeinschaften wie beispielsweise die GbR, oHG oder KG. Das neue Verständnis hat weitreichende praktische Folgen. Es bleibt jedoch zunächst abzuwarten, wie das Finanzamt auf die geänderte Rechtsprechung reagieren wird. Sollte die Finanzverwaltung dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall anwenden, bedarf es auch einer Änderung der Verwaltungsvorschriften. Für diesen Fall wird es wohl eine entsprechende Übergangsfrist geben. Aber nicht nur Erfindergemeinschaften sind von dieser neuen Rechtsprechung betroffen, sondern auch andere Gemeinschaften – insbesondere die in der Praxis häufig vorkommenden Grundstücksgemeinschaften.

Diese sollten die Entwicklung der Rechtsprechung aufmerksam beobachten und auf die verwaltungsseitige Umsetzung bei neu abzuschließenden Verträgen entsprechend reagieren. Soll vermieden werden, dass die einzelnen Gemeinschafter zu Unternehmern werden, sollte darüber nachgedacht werden, ob stattdessen eine GbR errichtet werden könnte. Ferner zeigt das Urteil, dass dem Finanzamt etwaige für die steuerliche Beurteilung notwendige Informationen mitzuteilen sind, um Steuerstrafverfahren zu vermeiden. Wer also, wie im vorliegenden Fall, Gutschriften erhält und abweichend davon deklariert, muss dies dem

Finanzamt anzeigen. Darüber hinaus sollte gegen die Gutschriften Widerspruch eingelegt werden.

Ansprechpartner:

Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

Daniela Düwel
Steuerberaterin

+49 40 600880-429
daniela.duewel@bakertilly.de

3. Finanzverwaltung hält an restriktiver Sichtweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung der MasterCard Debit Card Fees fest

Mit dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteil vom 14. November 2017 (15 K 197/15 U) hat das Finanzgericht Münster entgegen der Auffassung des in Deutschland ansässigen Kreditinstituts (Klägerin) entschieden, dass MasterCard Debit Card Fees umsatzsteuerlich eine steuerpflichtige sonstige Leistung zugrunde liegt, die nicht unter die Steuerbefreiung von Umsätzen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr fällt. Ebenso handelt es sich hierbei nicht um eine dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Da es sich bei der Emittentin im vorliegenden Fall um eine in Belgien ansässige Kartengesellschaft handelte, kam das Gericht mangels Anwendbarkeit einer weiteren Steuerbefreiungsvorschrift zu dem Ergebnis, dass die Klägerin als Leistungsempfängerin nach den Grundsätzen des Reverse-Charge-Verfahrens deutsche Umsatzsteuer auf die Gegenleistung für die Zahlung der Debit Card Fee schuldet.

Bestärkt durch das Urteil hält das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einer zu Beginn dieses Jahres geäußerten Stellungnahme an ihrer bisherigen Position fest, die umfassende Gewährung einer Steuerbefreiung für Debit Card Fees abzulehnen.

Sachverhalt

Im Streitfall ist die Klägerin ein Kreditinstitut. Kunden, die bei ihr ein Girokonto eingerichtet haben, erhalten eine Girocard, mit der sie im ganzen Bundesgebiet bargeldlos im electronic cash-System bezahlen und Geld abheben können (sog. Debit Card). Auf der Vorderseite der Karte ist das „Maestro“-Logo abgedruckt und auf einem Chip bzw. dem Magnetstreifen sind weitere verschlüsselte Daten gespeichert. Die in Belgien ansässige Kartengesellschaft MasterCard Europe Sprl. (MCE) berechnete der Klägerin in den Streitjahren quartalsweise für jede von der Klägerin ausgegebene und noch gültige „Maestro“-Card eine sog. Debit Card Fee.

Streitig war, ob die von der MCE gegenüber der Klägerin erbrachte Leistung in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist oder ob es sich um steuerfreie Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr nach § 4 Nr. 8 Buch d UStG handelt.

Das Gericht begründet seine ablehnende Entscheidung im Kern damit, dass die Kartengesellschaft MCE eine Vielzahl an Leistungen an die Klägerin erbringt. Weder aus dem

Vertrag zwischen der MCE und der Klägerin noch aus der Gebührenverordnung der MCE war jedoch eine konkrete Beschreibung der Leistungen, für die Debit Card Fees entrichtet wurde, ersichtlich. Aus dem Umstand, dass die Debit Card Fee unabhängig davon, ob die jeweils ausgegebene mit dem Logo „Maestro“ versehene Karte überhaupt für den Zahlungsverkehr genutzt wird, für jede gültige Karte gezahlt wird, folgt die Bewertung, dass diese Gebühr nicht für konkrete Zahlungsvorgänge, sondern für die allgemeine Nutzungsmöglichkeit der Debit Card im internationalen Zahlungsverkehr (einschließlich der Zurverfügungstellung des Logos) entrichtet wird.

Im Ergebnis ordnete das Gericht die Debit Card Fee umsatzsteuerlich als gemischte Leistung ein, die auch keine unselbstständige Nebenleistung zu einer Leistung im Zahlungsverkehr darstellt.

Rechtsprechung des BFH und EuGH

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilt restriktiv zur Umsatzsteuerfreiheit beim Outsourcing im Bankenbereich und verneint regelmäßig die Steuerfreiheit entsprechender Leistungen. In einem aktuellen Verfahren hat der BFH erneut Zweifel an der Umsatzsteuerfreiheit beim Outsourcing im Bankenbereich geäußert und die Frage dem EuGH zur Klärung vorgelegt (EuGH C-42/18). Nach der EuGH-Rechtsprechung gelten die Erwägungen zu Umsätzen im Überweisungsverkehr zwar auch für Umsätze im Zahlungsverkehr (EuGH-Urteil vom 26. Mai 2016 C-607/14). Allerdings bestehen Zweifel, ob sich die Aussagen zum Überweisungsverkehr auf den Zahlungsverkehr vollständig übertragen lassen.

Handlungsempfehlung

Praktische Erfahrungen zeigen, dass die Finanzverwaltung die rechtliche Sachverhaltswürdigung des Urteils und des BMF zum Anlass nimmt, die umsatzsteuerliche Behandlung von Debit- und Kreditkartengebühren verstärkt im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzugreifen. Vor diesem Hintergrund sollten sich Kreditinstitute proaktiv mit den Auswirkungen des Urteils auseinandersetzen und im Rahmen einer internen Bestandsaufnahme die bisherige umsatzsteuerliche Würdigung dieser Gebühren einer Validierung unterziehen, um entsprechenden Handlungsbedarf zu identifizieren. Betroffene Steuerpflichtige sollten die aktuelle BFH- und EuGH-Rechtsprechung deshalb eng verfolgen.

Ansprechpartner:

Kathrin Rauch
Steuerberaterin

+49 69 366002-215
kathrin.rauch@bakertilly.de

Christian Wahlster
Senior Manager

+49 69 366002-175
christian.wahlster@bakertilly.de

4. Neuregelungen im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts beschlossen

Vom 15.04.2019

Am 11.04.2019 hat der Bundestag in zweiter und dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung angenommen.

Die Neuregelungen dienen im Wesentlichen dazu, die Stromsteuerbefreiungen beihilfekonform auszugestalten. Des Weiteren wird die Energiesteuerentlastung nach § 53 EnergieStG für Strom-erzeugungsanlagen angepasst und es werden Vereinfachungen bei der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) vorgenommen.

Stromsteuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Die Stromsteuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG hatte bislang zur Voraussetzung, dass der Strom aus einem „grünen Netz“, d.h. einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz entnommen wurde. Im Zuge der Novellierung wird diese Regelung deutlich angepasst und bezieht sich fortan auf Strom aus erneuerbaren Energien-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW, der vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird.

Stromsteuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung

In der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird für Strom zur Strom zur Stromerzeugung die Möglichkeit aufgenommen, statt einer differenzierten Ermittlung der begünstigten Strommengen einen pauschalen Ansatz zugrunde zu legen. Die Pauschale unterscheidet dabei in verschiedene Erzeugungsarten und bezieht sich auf die Bruttostromerzeugung.

Stromsteuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen im räumlichen Zusammenhang

Die in der Praxis äußerst relevante Steuerbefreiung für Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW, der im räumlichen Zusammenhang vom Betreiber der Anlage selbst verbraucht bzw. an Letztverbraucher geleistet wird, wird hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs eingeschränkt. Sie gilt fortan nur noch für erneuerbare Energien-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen. Hinsichtlich der Definition der Hocheffizienz wird dabei auf die Voraussetzungen des Energiesteuergesetzes verwiesen, wo wiederum auf die Energieeffizienz-Richtlinie verwiesen wird. Zudem muss die KWK-Anlage einen Nutzungsgrad von mindestens 70 % erreichen.

Durch die Aufnahme einer Ausnahme bezüglich der zentralen Steuerung für bestimmte Fälle der Fernsteuerbarkeit bei der Direktvermarktung durch einen Dritten wird eine Problematik hinsichtlich der Steuerfreiheit des am Ort der Erzeugung innerhalb der Kundenanlage verbrauchten Stroms gelöst.

Neuer Auffangtatbestand

Mit einem neuen Steuerbefreiungstatbestand in § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG sollen einzelne Sachverhalte, für die nach der Überarbeitung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StomStG die Stromsteuer angefallen wäre, weiterhin steuerbefreit sein. Dies betrifft Strom, der in Anlagen bis 2 MW erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet wird. Die Anlage darf dabei weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sein. Zudem müssen zur Stromerzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden. Unter diese Voraussetzungen werden insbesondere tragbare Stromgeneratoren, Baustromaggregate und Dieselaggregate fallen.

Erlaubnisvorbehalt

Für nicht unerheblichen Zusatzaufwand wird der neu eingeführte Erlaubnisvorbehalt für die Stromsteuerbefreiungen sorgen. War bisher nur für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG eine Erlaubnis erforderlich, so gilt die Erlaubnispflicht künftig auch für die übrigen Befreiungstatbestände. Davon ausgenommen sind nur Anlagen, für die eine allgemeine Erlaubnis gilt. Dies sind erneuerbare Energien-Anlagen bis 1 MW und hocheffiziente KWK-Anlagen bis 50 kW, wobei hier weitere Kriterien für die Beurteilung der Hocheffizienz gelten. Die allgemeine Erlaubnis bezieht sich allerdings nur auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG.

In Fällen, in denen die allgemeine Erlaubnis nicht gilt, muss eine förmliche Einzelerlaubnis beantragt werden, um die Steuerfreiheit weiterhin in Anspruch nehmen zu können. Für den Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten der Neuregelungen und dem 31.12.2019 gilt dabei eine Übergangsregelung, die aber eine Beantragung bis spätestens zum 31.12.2019 erforderlich macht. Im Rahmen der Erlaubnisbeantragung müssen für jede betroffene Erzeugungsanlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck sowie ein Hocheffizienznachweis und die Nutzungsgradberechnung vorgelegt werden. Die Hocheffizienz sowie der Mindestnutzungsgrad muss dann jährlich nachgewiesen werden.

Wird für eine Anlage, für die die allgemeine Erlaubnis nicht gilt, keine Erlaubnis beantragt, muss der entsprechende Strom versteuert werden. Wird der versteuerte Strom dabei zu Zwecken des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3a StromStG entnommen, kann nachträglich eine Entlastung beantragt werden.

Zeitgleichheit

Neu in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung aufgenommen wird, dass für die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und Entnahme des Stroms sichergestellt werden muss. Hierfür sind grundsätzlich geeignete Messungen erforderlich, es sei denn, die Zeitgleichheit kann auf andere Weise nachgewiesen werden. Nach der Gesetzesbegründung kann dabei von der Zeitgleichheit ausgegangen werden, wenn die entnommene Strommenge regelmäßig höher ist als die in den Anlagen erzeugte Strommenge.

Anpassung der Entlastung von der Energiesteuer nach § 53 EnergieStG

Die Entlastung von der Energiesteuer nach § 53 EnergieStG wird künftig nur noch in Betracht kommen, wenn der erzeugte Strom – unabhängig von der Nennleistung der Anlage – nicht von der Stromsteuer befreit ist. Eine Ausnahme gilt aber für die Stromsteuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG. Diese kann weiterhin parallel zur Entlastung nach § 53 EnergieStG in Anspruch genommen werden.

Erleichterung bei den Anzeige- und Erklärungspflichten nach der EnSTransV

Im Rahmen der Novellierung wird in der EnSTransV ein Schwellenwert für die Pflicht zur Angabe von Anzeigen über Steuerbegünstigungen und Erklärungen über Steuerentlastungen eingeführt. Danach werden Anzeigen bzw. Erklärungen nur noch erforderlich, wenn die Begünstigung bzw. Entlastung je Tatbestand 200.000 EUR oder mehr beträgt. Dementsprechend entfällt die Möglichkeit, eine Befreiung von den EnSTransV-Pflichten zu beantragen. Dies war bisher bis zu einem Begünstigungs- bzw. Entlastungsvolumen von bis zu 150.000 EUR möglich.

Der Katalog der anzeige- bzw. erklärungspflichtigen Begünstigungstatbestände wird um die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG erweitert, d.h. Anlagenbetreiber, die diese Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen, müssen nach Inkrafttreten der Neuregelungen jährlich prüfen, ob das Volumen dieser Steuerbefreiungen den Betrag von 200.000 EUR erreicht und in diesem Fall eine Anzeige nach § 4 EnSTransV abgeben.

Inkrafttreten

Die hier genannten Neuregelungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die insoweit erforderlichen beihilferechtlichen Anzeigen bei der Kommission erfolgt sind; frühestens jedoch am 1. Juli 2019.

Auswirkungen und Handlungsbedarf

Im Hinblick darauf, dass die Neuregelungen frühestens am 1. Juli 2019 in Kraft treten, entfalten sie keine Wirkung für die bis zum 31.05.2019 abzugebenden Strom- und Energiesteueranmeldungen für das Jahr 2018. Auch für die bis zum 30.06.2019 abzugebenden Anzeigen bzw. Meldungen nach der EnSTransV gelten die oben dargestellten Neuregelungen noch nicht.

Unternehmen, die die Stromsteuerbefreiungen auch künftig in Anspruch nehmen möchten, müssen anlagenbezogen prüfen, ob eine Erlaubnis beantragt werden muss oder ob die allgemeine Erlaubnis gilt. Ist eine Erlaubnis erforderlich, sollte diese bis spätestens zum 31.12.2019 beantragt werden.

Kommen Sie bei Fragen zu den Neuregelungen gerne auf uns zu. Gerne bieten wir Ihnen auch an, im Rahmen eines In-House-Workshops die Auswirkungen der Neuregelungen für Ihr Unternehmen gemeinsam mit Ihnen zu erörtern.

Ansprechpartner:

Karin Jenner, LL. M.
Manager

+49 711 933046-447
karin.jenner@bakertilly.de

E. BTadvice Neuste Publikationen

1. Fernwärme: Strategieentwicklung, Ausbauberatung, Fördermittelakquisition

Anders als die dem Wettbewerb ausgesetzte Strom- und Gasversorgung waren die Fernwärmeversorgung und der Fernwärmenetzbetrieb bisher ein vergleichsweise ruhiges und planbares Geschäftsfeld. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Dekarbonisierung, dabei allen voran der Kohleausstieg, auch weitreichende Auswirkungen auf die Fernwärmeversorgung haben wird.

Die Fernwärme steht vor weiterreichenden Veränderungen, aus denen sich eine ganze Reihe unterschiedlicher Fragestellungen ergibt:

- Lohnt sich der Ausbau/die Erweiterung des Fernwärmenetzes in neue Quartiere, auch unter Berücksichtigung der Rückwirkung auf bestehende Erzeugungs- und Netzstrukturen?

- Wie können bestehende Fernwärmeerzeugungs- und -netzstrukturen zukunftsfähig gemacht werden? (Netztemperaturen, Abwärmeeinbindung, Solareinbindung, Wärmepumpen usw.)

- Wie hoch sind Kundenwert und Margen der Einzelkunden unter ehrlicher Berücksichtigung der Vertriebs-, Netz- und Erzeugungskosten?

- Lohnt sich der Einbau von Smart Metern im Fernwärmenetz? Welche Mehrwerte lassen sich hieraus generieren? Was sind die Ansatzpunkte einer Kooperation mit der Wohnungswirtschaft?

Download der Broschüre (PDF) >>

Ansprechpartner:

Dr. Klaus Neuhäuser
Partner

+49 211 6901-1437
klaus.neuhaeuser@bakertilly.de

2. Begrenzung der EEG-Umlage auch für Unternehmen in Schwierigkeiten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat über die Regelungen zur EEG-Vergütung und zur Begrenzung der EEG-Umlage zugunsten von stromkostenintensiven Unternehmen geurteilt und entschieden, dass die hiermit einhergehenden Vermögensvorteile keine verbotene Beihilfe darstellen. Der EuGH hebt damit die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. November 2014 (Az. (EU) 2015/1585) auf.

Das Urteil hat Auswirkungen für stromkostenintensive Unternehmen. Zukünftig kann die Begrenzung der EEG-Umlage auch Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden. Stromkostenintensive Unternehmen können die Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA beantragen, müssen hierzu aber zahlreiche Informationen und Unterlagen – unter anderem auch das Testat eines Wirtschaftsprüfers – bis zum 30. Juni 2019 vorlegen.

Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2014 entschieden, dass sowohl die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas (EEG-Vergütung) als auch die besondere Ausgleichsregelung, deretwegen die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen verringert werden kann (Begrenzung der EEGUmlage), eine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Als Folge dieser Einschätzung musste Deutschland die Regelungen im EEG eng mit der Europäischen Kommission abstimmen, um zu vermeiden, dass sie als verbotene Beihilfe eingestuft werden.

Auch musste das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für die Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (R&U-LL) anwenden. Dies führte dazu, dass Unternehmen in Schwierigkeiten – hierzu gehören Unternehmen, bei denen infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals aufgebraucht ist – keine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten konnten.

Sofern diese Unternehmen einen Antrag beim BAFA gestellt haben, hat das BAFA die Anträge ruhend gestellt. Bei zahlreichen Unternehmen in Schwierigkeiten hat die fehlende Begrenzungsmöglichkeit die wirtschaftliche Schieflage verschärft, entscheidend zum Eintritt der Insolvenzreife beigetragen oder sogar die Sanierungsfähigkeit insgesamt beseitigt.

EuGH hebt Entscheidung der Europäischen Kommission auf

Der EuGH hat nunmehr am 28. März 2019 entschieden (Az. C-405/16 P), dass die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder keine staatlichen Mittel darstellen. Die aus der EEG-Umlage finanzierte EEG-Vergütung der Anlagenbetreiber und die Begrenzung der EEG-Umlage zugunsten stromkostenintensiver Unternehmen stellen damit keine aus staatlichen Mitteln gewährten Vergünstigungen dar. Dementsprechend unterfallen diese Vergünstigungen auch nicht dem Beihilfenverbot in Art. 107 Abs. 1 AEUV, da dieses Verbot nur für staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gilt. Die Konsequenz hieraus ist, dass das BAFA bei der Bescheidung der Anträge zur EEG-Begrenzung nicht die restriktiven Vorgaben der Europäischen Kommission zu staatlichen Beihilfen, insbesondere nicht die Regelungen in den R&U-LL für Unternehmen in Schwierigkeiten, berücksichtigen muss. Eine Begrenzung der EEG-Umlage kann daher zukünftig auch Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

Die Entscheidung des EuGH ist zu den Regelungen im EEG 2012 ergangen. Die Begründung des EuGH lässt sich jedoch auch auf die Nachfolgeregelungen übertragen, sodass die Begrenzung der EEG-Umlage zugunsten stromkostenintensiver Unternehmen auch unter dem EEG 2014 und dem EEG 2017 möglich sein sollte. Wir erwarten daher, dass das BAFA ihre bisherige Verwaltungspraxis aufgeben wird und zukünftig auch Unternehmen in Schwierigkeiten die Begrenzung der EEG-Umlage ermöglicht.

Dringender Handlungsbedarf

Stromkostenintensive Unternehmen können die Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA beantragen, müssen hierzu aber zahlreiche Informationen und Unterlagen vorlegen. Für die Vorlage dieser Unterlagen hat der deutsche Gesetzgeber in § 66 Abs. 1 S. 1 EEG eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. Juni vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig beim BAFA vorliegen müssen. Andernfalls kann keine Begrenzung für das Kalenderjahr 2020 erreicht werden. Sofern noch nicht erfolgt, sollten stromkostenintensive Unternehmen daher umgehend mit der Vorbereitung des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage beginnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Energiesammelgesetz einige Neuerungen für die Messung/Schätzung von Verbrauchsmengen vorsieht.

Unternehmen in Schwierigkeiten, deren Bescheid in der Vergangenheit ruhend gestellt wurde, sollten unbedingt darauf hinwirken, dass das Verfahren vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils wieder aufgenommen wird. Dabei kann sich möglicherweise die Frage stellen, inwieweit die Begrenzung für die Vergangenheit erreicht werden kann und ob der Antragssteller zwischenzeitliche Änderungen der Antragsvoraussetzungen nacherfüllen muss.

Download der Broschüre (PDF) >>

Ansprechpartner:

Steffen Knepper
Rechtsanwalt

+49 211 6901-2303
steffen.knepper@bakertilly.de

3. IFRS: Ihre Herausforderungen – unsere Lösungen

Baker Tilly Services zur Internationalen Rechnungslegung

Die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen internationalen Rechnungslegungsvorschriften International Financial Reporting Standards (IFRS) regeln die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse, unabhängig von nationalem Recht.

Unsere IFRS-Experten begleiten Sie kompetent und zuverlässig bei sämtlichen relevanten Fragestellungen: von der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen über die Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS im Vorfeld von Börsengängen oder Unternehmenstransaktionen bis hin zur Begleitung der Einführung neuer Standards der internationalen Rechnungslegung (z. B. IFRS 16).

Download der Broschüre (PDF) >>

Ansprechpartner:

Thomas Gloth
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 211 6901-1291
thomas.gloth@bakertilly.de

Stefan Schmidt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 341 3980-147
stefan.schmidt@bakertilly.de

F. Unternehmensnachrichten

1. Baker Tilly gewinnt renommierten Transaktionsanwalt

Der neue Corporate/M&A Partner Peter Holst verstärkt ab sofort die Rechtsberatung in Frankfurt.

Düsseldorf/Frankfurt, 5. April 2019 – Baker Tilly baut seine Rechtsberatung im Bereich Corporate/M&A mit Rechtsanwalt Peter Holst von Norton Rose Fulbright weiter aus. Mit ihm sind in Frankfurt a. M. nunmehr 17 Rechtsanwälte tätig; deutschlandweit sind es in Summe 113. Erst kürzlich gab das Unternehmen bekannt, dass die Rechtsberatung neben der Steuerberatung derzeit der zentrale Umsatztreiber ist.

„Mit Peter Holst werden wir unseren Wachstumskurs im Bereich Corporate/Transaktionen, vor allem bei komplexen internationalen Mandaten, konsequent weiter fortsetzen“, erklärt Dr. Thomas Gemmeke, Mitglied des Baker Tilly Management Boards für die Rechtsberatung und Leiter des Baker Tilly International Legal Networks. „Zudem wird unser erfolgreiches Frankfurter Büro weiter an Marktpräsenz gewinnen.“

Holst gilt als äußerst erfahrener Experte für M&A und Gesellschaftsrecht. Er hat in den vergangenen Jahren insbesondere bei internationalen M&A-Transaktionen und öffentlichen Übernahmen auf sich aufmerksam gemacht. Seine berufliche Laufbahn begann der heute 44-Jährige im Jahr 2006 bei CMS Hasche Sigle, seit 2014 war er bei Norton Rose Fulbright in Frankfurt tätig, wo er 2016 zum Partner befördert wurde.

Ansprechpartner:

Peter Holst, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 69 366002-322
peter.holst@bakertilly.de

2. Baker Tilly unterstützte Twinner bei Kapitalerhöhungs- & Verschmelzungsprozess

Die strategische Weichenstellung für die heutige Twinner GmbH beinhaltet die Erstellung eines Bewertungsgutachtens, die Verschmelzung der API und DCI sowie die Abspaltung einzelner Unternehmensbereiche.

Leipzig, 15.04.2019 – Die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly hat die Leipziger API – Automotive Process Institute GmbH bei der strategischen Weichenstellung für Twinner.com beraten. Im Mittelpunkt stand dabei die Abspaltung des Geschäftsbereiches „Fahrwerkvermessung“ der API und die anschließende Verschmelzung der API auf das in Halle a. d. Saale ansässige DCI – Digital Car Institute.

Die Beratungsleistungen des Teams um die Partner Mario Hesse (Financial/Tax) und Sven Vollstädt (Legal) umfasste im Wesentlichen die steuerliche und rechtliche Beratung in den Bereichen Financial, Tax und Legal Due Diligence sowie Unternehmensbewertung. Die Erstellung des Bewertungsgutachtens zum Geschäftsmodell „Twinner.com“ stand im Mittelpunkt der Zusammenarbeit und ebnete den Weg für die jüngst durchgeführte Kapitalerhöhung.

„Durch die vorgenommenen Maßnahmen haben die Gesellschafter des API Leipzig und des DCI die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft unter der revolutionären Twinner-Plattform geschaffen“, kommentiert Hesse das Projekt und ergänzt: „Wir freuen uns, dass wir unseren langjährigen Mandanten ‚API Leipzig‘ bei diesem wichtigen Schritt unterstützen konnten.“

Den Kern des Geschäftsmodells stellt der sog. TWINNER dar, eine Automatisierungsplattform, die Fahrzeugbilder in stets gleichbleibender, hochwertiger Qualität erstellt, Messungen vornimmt und mittels einer Software die Fahrzeugdaten digitalisiert und in Form eines SaaS-Produkts verfügbar macht. Mit dem generierten sog. Digital Twinn können Verkaufsprozesse in gleichbleibender Qualität digitalisiert und automatisiert werden.

Neben Hesse und Vollstädt waren insbesondere Senior Manager Patricia Elisabeth Bramowski und Manager Alexander F. Liebing, LL.M. (beide Legal) sowie Manager Kevin Jalowi-Kowar (Tax) an der Beratung beteiligt. Die Unternehmensbewertung erfolgte durch Partner Michael Wahlscheidt und Manager Patrick Hammel. Das Vertragswerk wurde am 5. März 2019 von Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden, beurkundet.

Weitere Informationen über TWINNER finden Sie unter www.twinner.com

Ansprechpartner:

Mario Hesse
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 341 3980-133
mario.hesse@bakertilly.de

3. Baker Tilly berät Bionorica beim Verkauf ihres Cannabisgeschäfts an Canopy Growth

München/Neumarkt/Smith Falls, 03.05.2019 – Die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly hat die Bionorica SE bei der Veräußerung ihres Cannabisgeschäfts an die Canopy Growth Inc. mit Sitz in Smith Falls, Kanada, beraten. Die Beratungsleistungen des Teams um die Partner Stephan Zuber (Federführung, M&A) und Dr. Jörg Maitzen (M&A) umfasste im Wesentlichen die rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung der Umstrukturierung des Cannabisgeschäfts bei Bionorica zur Vorbereitung des Verkaufs sowie den kompletten Verkaufsprozess selbst. Die Transaktion wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2019 umgesetzt. Darüber hinaus wurde eine langfristige und enge Forschungskooperation zwischen beiden Unternehmen vereinbart. Der Kaufpreis beläuft sich auf 225,9 Mio. Euro.

„Wir freuen uns sehr, dass wir unsere Mandantin bei dieser zukunftsweisenden Transaktion erfolgreich beraten konnten. Es war für uns eine großartige Erfahrung in enger Zusammenarbeit mit dem Bionorica Team das Projekt von der Umstrukturierung der Cannabissparte bis hin zum gesamten Verkaufsprozess und damit die strategische Weiterentwicklung unserer Mandantin begleiten zu dürfen“, kommentiert Zuber das Projekt.

Mit dem Verkaufserlös wird die Bionorica SE in der Lage sein, ihr erfolgreiches und klar fokussiertes Kerngeschäft der pflanzlichen Arzneimittel weiter auszubauen. Das 1933 gegründete Unternehmen gilt als einer der führenden Hersteller pflanzlicher Arzneimittel und vertreibt seine Präparate in über 40 Ländern. Das bekannteste Produkt im Portfolio der Bionorica ist das Präparat Sinupret. 2018 erzielte die Bionorica-Gruppe einen Umsatz von rund 338 Mio. Euro. Das Unternehmen beschäftigt über 1.700 Mitarbeiter an weltweit 20 Standorten.

Das kanadische Unternehmen Canopy Growth gilt mit einer Marktkapitalisierung von über 14 Mrd. EUR als eines der weltweit führenden Unternehmen auf dem internationalen Markt für medizinisches Cannabis. Das Unternehmen ist in mehr als zehn Ländern auf fünf Kontinenten aktiv. Dem Kauf der Cannabissparte liegt das strategische Ziel zugrunde, den Auf- und Ausbau der internationalen Märkte schnell und konsequent weiter zu forcieren, um so den Bedürfnissen einer wachsenden Zahl von Patienten gerecht zu werden.

Neben Zuber (Federführung) waren insbesondere Dr. Jörg Maitzen, Michael Emig, Frank Stahl, Robert Rostek, Christine Ostwald, Dr. Jens Füller, Katja Fleschütz und Daniel Stix an der Beratung beteiligt.

Weitere Informationen über Bionorica SE: http://www.bionorica.de.

Ansprechpartner:

Stephan Zuber
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 89 55066-317
stephan.zuber@bakertilly.de

4. Baker Tilly baut Bereiche „Gewerblicher Rechtsschutz“ und „IT-Recht“ aus

Rechtsanwalt Dr. Christian Engelhardt, LL.M., verstärkt als neuer Partner ab sofort das Hamburger Baker Tilly Büro.

Düsseldorf/Hamburg, 16. Mai 2019 – Baker Tilly baut mit Rechtsanwalt Dr. Christian Engelhardt, LL.M. (44) die Bereiche „Gewerblicher Rechtsschutz“ und „IT-Recht“ weiter aus. Zugleich wächst das Hamburger Büro mit dem Eintritt von Engelhardt auf über 20 Rechtsanwälte.

Christian Engelhardt verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung zu IP/IT-bezogenen Rechtsfragen, vor allem in komplexen, multinationalen Rechtsstreitigkeiten und M&A-Transaktionen. Dabei ist er für Mandanten verschiedenster Branchen tätig, zuletzt insbesondere im Gesundheitssektor und im Bereich neuer Technologien (wie Social Media oder Blockchain).

Seine Karriere begann Engelhardt 2004 bei Shearman & Sterling LLP und der aus dem Mannheimer Büro hervorgegangenen SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts AG. Bis zu seinem Eintritt bei Baker Tilly war er Counsel (IP/IT/TTG) bei Latham & Watkins LLP.

„Für Unternehmen wird es im Zeitalter der Digitalisierung zu einer immer größeren Herausforderung, die eigenen Rechte und das eigene Know-how zu schützen und umfassend zu verwerten. Zudem ergeben sich im Rahmen der Entwicklung und Implementierung innovativer Technologien und Produkte stetig steigende rechtliche Anforderungen. Entsprechend sehen wir einen signifikanten Anstieg der Nachfrage nach rechtlicher Beratung“, erklärt Dr. Thomas Gemmeke, Mitglied des Baker Tilly Management Boards für die Rechtsberatung und Leiter des Baker Tilly International Legal Networks: „Umso mehr freut es uns, dass wir mit Dr. Christian Engelhardt einen ausgesprochenen Experten für diese Themen gewinnen konnten.“

Ansprechpartner:

Dr. Christian Engelhardt, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

5. Baker Tilly holt Frank Außendahl als Partner an den Frankfurter Standort

Der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und Steuerberater wechselt von KPMG und verstärkt ab sofort als Partner die Betreuung von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Alternative Investments einschließlich Private-Equity-Fonds sowie Family Offices.

Düsseldorf/Frankfurt, 1. Juni 2019 – Baker Tilly baut seine Frankfurter Steuerberatung im Bereich „Financial Services Tax“ mit Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und Steuerberater Frank Außendahl weiter aus. Der 62-Jährige wechselt von KPMG, wo er zuletzt als Partner Financial Services Tax tätig war. Mit ihm sind in Frankfurt a. M. nunmehr 10 Steuerberater und Rechtsanwälte im Steuerbereich tätig; deutschlandweit sind es in Summe 190. Erst kürzlich gab das Unternehmen bekannt, dass die Steuerberatung neben der Rechtsberatung derzeit der zentrale Umsatztreiber ist.

„Kaum ein Rechtsgebiet ist so stark in Bewegung wie das Steuerrecht. Zudem stoßen wir speziell bei Kreditinstituten und Finanzunternehmen auf einen erhöhten, interdisziplinären Beratungsbedarf. Mit dem äußerst erfahrenen Frank Außendahl als Partner können wir uns dieses Bedarfs vor allem bei komplexen internationalen Mandaten vollumfänglich annehmen“, kommentiert Oliver Hubertus, Steuerberater, Rechtsanwalt und Head of Tax bei Baker Tilly.

Frank Außendahl bringt fast 30 Jahre Erfahrung im Bereich der Steuerberatung von Banken, Finanzdienstleistern, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Alternative Investments einschließlich Private Equity Fonds, Family Offices sowie der inhouse Beratung mit. Seine (investment-)steuerrechtlichen Beratungsschwerpunkte umfassen neben der Compliance vor allem auch deutsche kapitalertragsteuerliche Themen mit investment- und außensteuerrechtlichen Bezügen sowie insbesondere auch Reporting- und Abzugsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem US-Quellensteuerrecht (FATCA, QI) und dem Common Reporting Standard.

Seine berufliche Laufbahn begann Frank Außendahl 1990 bei PricewaterhouseCoopers, bevor er im Jahr 1998 zur Deutschen Bank AG wechselte, wo er als Director Corporate Center Tax Department in Frankfurt und London tätig war. Von 2001 bis 2003 war Frank Außendahl als Of-Counsel bei Jones Day tätig, ehe er schließlich zur KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wechselte. Dort war er als Partner Financial Services Tax bis zuletzt verantwortlich für die Betreuung von Banken und Asset Managern in regulatorischen Fragestellungen.

Der Wechsel zu Baker Tilly ermöglicht es Frank Außendahl seine (investment-)steuerrechtlichen Beratungsschwerpunkte künftig noch einmal entscheidend auszubauen. So wird er sich im Rahmen seiner neuen Aufgaben weiteren wichtigen Aspekten des Asset Managements, bspw. den Reportingpflichten unter DAC 6 oder dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht mit investmentsteuerrechtlichen Bezügen, aber auch anderen aktuellen (investment-)steuerrechtlichen Spezialthemen widmen.

Außendahl verfügt über einen umfassenden Beratungsansatz im Asset Management und ausgeprägte Kompetenzen im Bereich des US-Quellensteuerrechts (FATCA, QI) sowie des internationalen Melderegimes CRS. Er komplettiert damit thematisch ideal das am Standort Frankfurt bereits erfolgreich etablierte Financial Services Tax Team um Marc Roth-Lebeau und Dr. Götz Weitbrecht zu einem fachlich lückenlos aufgestellten Spezialberater-Team der Finanzindustrie.

Ansprechpartner:

Frank Außendahl
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,
Steuerberater
+49 69 366002-200
frank.aussendahl@bakertilly.de

6. JUVE Kanzlei-Dossier Steuern über Baker Tilly

Vom 04.06.2019

„Die MDP-Kanzlei Baker Tilly hat es geschafft, ihr Geschäft kontinuierlich zu verbreitern und weiterzuentwickeln - auch personell (...) Und auch international setzte die Kanzlei zuletzt eine Duftmarke: Im Rahmen der "European Alliance" innerhalb des internationalen Baker-Tilly-Netzwerks gingen die Deutschen eine besonders enge Zusammenarbeit mit der österreichischen TPA Gruppe ein. So erhält die Kanzlei einen guten Zugang zum interessanten mittel- und südeuropäischen Markt. Die Weichen für die weitere internationale Entwicklung sind damit gestellt."

(JUVE Handbuch Steuern 2019)

Auch in diesem Jahr werden die Steuerberatungs-Services von Baker Tilly ausführlich im JUVE Handbuch Steuern vorgestellt. Dabei hebt die JUVE-Reaktion gleich acht Beratungsbereiche als besonders renommiert hervor: Finanzsteuern, Konzernsteuern, Personenbezogene Unternehmenssteuern, Steuerstrafrecht, Transaktionssteuern, Umsatzsteuern, Vermögende Privatkunden sowie Verrechnungspreise.

DOWNLAOD (pdf) >>

Was ist das JUVE Handbuch Steuern?

Das JUVE Handbuch Steuern informiert umfassend und qualifiziert über das Dienstleistungsangebot von knapp 120 steuerlich tätigen Beratungsunternehmen in Deutschland, verbunden mit einer Bewertung in Texten und Rankings.

Die JUVE Redaktion will damit Transparenz in einen noch immer unübersichtlichen Markt bringen. Umfangreiche Recherchen bei Beratungsunternehmen, Unternehmensverantwortlichen, Behördenvertretern und Mitarbeitern aus Justiz und Wissenschaft in den vergangenen zwölf Monaten bilden die Basis für dieses Buch.

Weitere Informationen zum JUVE Handbuch Steuern finden Sie hier...

7. Baker Tilly Roundtable: Energiewirtschaft im Fokus

Vom 17.05.2019

Nur wenige Kilometer entfernt von der Schaltstelle deutscher Wirtschaftspolitik hat Baker Tilly zum neuen Veranstaltungsformat Roundtable ins Waldorf Astoria in Berlin zu einem Fachgespräch und Ideenaustausch eingeladen. Auf Einladung des Baker Tilly Industry Teams Energy & Utilities kamen 25 Entscheidungsträger aus der Branche zusammen und diskutierten die „nur schleppend vorankommende Energiewende".

Neben einer Reihe von Stadtwerke-Geschäftsführern und Energiemarktexperten waren auch Vertreter von Interessensverbänden, Hochschulen und mittelständischen Unternehmen vor Ort und diskutierten im Rahmen des Roundtables die Energiewende mit dem im Bundeswirtschaftsministerium für die Energiewende fachlich zuständige parlamentarische Staatssekretär, Thomas Bareiß MdB. Komplettiert wurde der Personenkreis durch einen ausgezeichneten Energieexperten der Legislativen, Mark Helfrich MdB, sowie seitens Baker Tilly durch die beiden Initiatoren der Veranstaltung Dr. Klaus Neuhäuser und Prof. Dr. Martin Pätzold sowie Dr. Michael Klett, Dirk Luther und Christopher Siebler.

Nach einer Begrüßung durch Dr. Neuhäuser nahm Staatssekretär Bareiß in seinem 45minütigen Impulsvortrag die aktuellen Bausteine der Energiepolitik genauestens unter die Lupe: Angefangen bei den Problemen des Netzausbaus und der Stromtrassen, über verschiedene Anreizsysteme zur CO2-Einsparung zu den sozio-ökonomischen Transformationen der Braunkohle-Regionen und den systematischen Betrachtungen der Energiewende in Verbindung mit Digitalisierung und Mobilitätswende lieferte er eine Fülle an Anknüpfungspunkten, die in der darauffolgenden offenen Fragerunde weiter ausgeführt wurden. So entstand ein für alle Beteiligten fruchtbarer Dialog zwischen Wirtschaft, Politik, Energieversorgern und Wissenschaft.

Nach dem Dinner resümiert Dr. Neuhäuser die Veranstaltung: „Wenn das Mammutprojekt Energiewende mit seinen ambitionierten Zielen zum Erfolg geführt werden soll, bedarf es sogar noch wesentlich mehr Verständigung zwischen politischen Entscheidern, wissenschaftlichen Technologieentwicklern und energiewirtschaftlichen Unternehmern.

Dazu hat unser Roundtable definitiv einen wertvollen Beitrag geleistet."

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Martin Pätzold
Head of Innovation & Research

+49 30 885928-46
martin.paetzold@bakertilly.de

Dr. Klaus Neuhäuser
Partner

+49 211 6901-1437
klaus.neuhaeuser@bakertilly.de

Dr. Michael Klett
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 711 933046-229
michael.klett@bakertilly.de

8. „Beste Berater": Baker Tilly gehört zu den führenden Beratern im Bereich Energie & Umwelt

Vom 29.04.2019

Auch in diesem Jahr gehört Baker Tilly wieder zu den besten deutschen Beratungen im Bereich Energie & Umwelt. In einer Untersuchung des Magazins „brand eins" und des Portals Statista wurden sowohl Experten als auch Mandanten online befragt. Das Ergebnis: Baker Tilly wird nach 2018 auch wieder 2019 in der Bestenliste der am meisten genannten und weiterempfohlenen Beratungsfirmen für Energie & Umwelt genannt.

Brand eins und Statista ermitteln jedes Jahr in der deutschlandweit größten Befragung zum Thema die besten Beratungen und zeichnen diese aus. Insgesamt haben über 1.800 Personen an der Befragung zur Untersuchung teilgenommen.

Neben den klassischen Beratungsunternehmen werden auch IT-Beratungen, Beratungszweige von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Beratungszweige von Agenturen, am Markt tätige Inhouse-Consulting-Firmen sowie Insolvenzberatungen betrachtet. Explizit ausgeschlossen wurden Personalberatungen und Headhunter. Ins Heft schafften es 293 von insgesamt rund 16.000 Beratungsunternehmen in Deutschland.

Hier können Sie das gesamte Ranking nachlesen >>

Ansprechpartner:

Dr. Klaus Neuhäuser
Partner

+49 211 6901-1437
klaus.neuhaeuser@bakertilly.de

G. Baker Tilly Stiftung

Unser Ziel ist es Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven zu eröffnen, neue Bildungsinitiativen zu fördern und somit an der Gestaltung einer vorwärts gerichteten Zukunftsentwicklung teilzuhaben. Durch den Einsatz der Baker Tilly Stiftung nehmen wir unsere unternehmerische Verantwortung wahr, indem wir engagierte Menschen und Initiativen unterstützen, die sich für das Gemeinwohl in unserem Lebensumfeld einsetzten.

Im vergangenen Jahr hat Baker Tilly dem weltweiten Motto „Now, for tommorow" mit der Baker Tilly-Stiftung in Deutschland ein Gesicht gegeben. Seitdem wurden Spenden in Höhe von insgesamt über 30.000 Euro an gemeinnützige Organisationen mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe gespendet – von SOS Kinderdörfern und Kinderheimen bis hin zu Familienzentren und Kinderhospizen. Auch im zweiten Quartal 2019 wurden wieder ganz besondere Projekte unterstützt:

Spendenübergabe für das Projekt „EinDollarBrille"

Weltweit leben über etwa 700 Millionen Menschen mit eingeschränkter Sehschärfe. Für etwa 150 Millionen Menschen, insbesondere in den wirtschaftlich weniger entwickelnden Ländern, ist allerdings selbst eine einfache Brille entweder zu teuer oder schlicht nicht beschaffbar. Hier setzt der in Erlangen gegründete Wohltätigkeitsverein „EinDollarBrille" an. Er will all' jenen, die aufgrund ihrer Sehbehinderung vom Lernen, Arbeiten und sozialen Teilhaben ausgeschlossen sind, eine einfache und kostengünstige Unterstützung bieten. Herzstück der Wohltätigkeitsarbeit ist eine aus leichtem und biegsamem Federstahlrahmen hergestellte Brille, deren Materialkosten in Summe etwa einen Dollar betragen und deren Herstellung in jedem noch so abgelegenen Ort durch mechanische Biegemaschinen unkompliziert durchgeführt werden kann.

Aufmerksam wurde die Baker Tilly Stiftung auf „EinDollarBrille" durch den Vorschlages von Michael Emig, Partner von Baker Tilly in Nürnberg: „Die EinDollarBrille löst für viele Millionen Menschen ein essentielles Problem. Für die Kinder, die dank der neugewonnen Sehstärke wieder in die Schule gehen können, sowie für die Erwachsenen, die dadurch wieder einer Beschäftigung nachgehen können, schafft die Brille im wahrsten Wortsinn eine völlig neue Perspektive in der persönlichen Lebensgestaltung. Ein Projekt also, das wunderbar zu der gesellschaftlichen Verantwortung passt, der Baker Tilly mit seiner Stiftung nachkommen möchte", äußerte sich Michael Emig zufrieden bei der offiziellen Übergabe des Spendenschecks in Höhe von 3.000 Euro gemeinsam mit Andrea Meyer, Partnerin in Nürnberg, und Prof. Dr. Martin Pätzold, dem Leiter der Baker Tilly Stiftung.

Die Idee hinter der „EinDollarBrille" ist recht einfach und im Grunde Hilfe zur Selbsthilfe für Dritte Welt Länder: ehrenamtliche und fest angestellte Mitarbeiter bilden junge Frauen und Männer in dörflichen Regionen, beispielsweise in Indien, Malawi oder Burkina Faso, zu EinDollarBrille-Optikern aus und stellen diese die für weitere Produktion notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Ein Sechser-Team kann so mit einer Biegemaschine etwa 50.000 Brillen pro Jahr herstellen und so einerseits für sich selbst eine eigene wirtschaftliche Existenz gründen und andererseits in der Region einen Beitrag leisten, Sehschärfe-Beeinträchtigungen bei den Ärmsten der Armen einzudämmen.

Weitere Informationen zur EinDollarBrille erhalten Sie hier >>

Baker Tilly unterstützt Familienzentrum Sonnenhof

Gerade in Zeiten virtueller Vernetzung ist es immer wieder wichtig, gezielt zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen und jenseits des Arbeitsalltages die besonderen Momente mit der Familie zu genießen. Dieser Aufgabe hat sich das Familienzentrum Sonnenhof an der Hensoltshöhe in Gunzenhausen verschrieben: als pädagogischer Arm der geistlichen Stiftung Hensoltshöhe werden unter einem Dach vielfältige Weiterbildungen, Begegnungsmöglichkeiten und Veranstaltungen angeboten, die vor allem das erfolgreiche Gestalten eines harmonischen Familienlebens fördern sollen.

Der Sonnenhof ist ein Begegnungszentrum, das Familien ganzheitlich im Blick hat. Für jede Altersgruppe gibt es Angebote mit pädagogischen oder kulturellen Mehrwert, die stets das Verbindende aller in den Vordergrund stellen. „Der Sonnenhof leistet für unsere Gesellschaft einen wichtigen Beitrag, den wir mit der Baker Tilly Stiftung gerne unterstützen, vor allem, wenn man dann vor Ort die vielen fröhlichen Kinder in der Begegnungsstätte sieht“, macht Gerrit Sadowski deutlich, der das Projekt vorgeschlagen und die Übergabe des Spendenchecks in Höhe von 3.000 Euro übernommen hat – und sich gleich im Anschluss von den anwesenden Kindern auch noch zu einer spontanen Runde Kicker herausfordern ließ.

Im Sonnenhof findet sich eine umfassende Kinderbetreuung – durch eine Krippe, Kita und Hort – genauso wie Elternberatungen oder Netzwerkzentren für geflüchtete Familien. In den Beratungen geht es dabei beispielsweise um gesunde Babyernährung, Tipps für Alleinerziehende, Betreuungshilfen für Angehörige von Demenzkranken oder um den Austausch von Eltern behinderter Kinder. Außerdem versteht sich das christlich geprägte Familienzentrum als Stätte interkultureller Begegnungen. Durch Angebote, wie gemeinsames Kochen, sollen beispielsweise interkulturelle Freundschaften gebildet werden.

Weitere Informationen zum Familienzentrum Sonnenhof finden Sie hier >>

Unterstützung für Kinderhospiz durch Baker Tilly

Am 9. März 2019 besuchten Ralf Gröning, Sprecher des Management Boards von Baker Tilly, Prof. Dr. Martin Pätzold von der Baker Tilly Stiftung und Christian Lindner MdB das Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland und erkundigten sich vor Ort über die vielfältigen Angebote wie die spezielle Familienbegleitung, das Trauercafé oder auch die Geschwisterbetreuung von erkrankten Kindern. Am Ende stand dann die Übergabe einer Spende im Umfang von 3.000 Euro an, mit der die palliativ-pflegerische Arbeit weiter unterstützt werden soll.

Auf Anregung des Fördervereinsbotschafters Christian Lindner MdB unterstützt die Baker Tilly Stiftung das in Düsseldorf ansässige Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland. Die Einrichtung versteht sich selbst als Ort des Lebens, an welchem lebenslimitiert erkrankten Kinder und Jugendlichen dabei geholfen wird, die verbleibende Zeit so erfüllt und freudevoll wie möglich zu gestalten. Darüber hinaus dient das Kinderhospiz auch als Unterstützung und Entlastung für die Familien, die aufgrund der unheilbaren Erkankung oder schwersten Behinderung des eigenen Kindes stark beansprucht sind.

„Unternehmen haben in unserer Gesellschaft eine besondere Verantwortung, derer Baker Tilly sich gerne annimmt. Wenn durch unsere Spende das Regenbogenland mehr Momente des Miteinanders fördern kann, so erfüllt uns das mit großer Dankbarkeit.“, machte Ralf Gröning die Beweggründe für das soziale Engagement von Baker Tilly deutlich. Der soziale Träger hinter dem Kinderhospiz beschäftigt 36 hauptamtliche und 75 ehrenamtliche Mitarbeiter, die insgesamt etwa 200 Kinder und Jugendliche betreuen.

Mehr Informationen zum Regenbogenland erhalten Sie hier.

H. Veranstaltungen

Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unseren kommenden Fachveranstaltungen.

Management Circle Seminar: „Der Regulierungsmanager: Netzentgelte, Behördenkommunikation, innerbetriebliche Prozesse“

27. und 28. August 2019, Frankfurt/M.

25. und 26. September 2019 in Köln

28. und 29. Oktober 2019 in München

Impressum:

Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Cecilienallee 6–7, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 6901-01, www.bakertilly.de
Redaktionsleitung: RA, StB Oliver Hubertus,
Koordination: Dennis Sagner
Gestaltung und Assistenz: Barbara Godawska
Kontakt: info@bakertilly.de

Hinweis:

Die in dieser BTadvice enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

www.bakertilly.de

Baker Tilly bietet mit über 35.000 Mitarbeitern in 145 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um.

Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene genau entsprechen.

In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.040 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.

Die Baker Tilly Competence Center und Industry-Teams bündeln Know-how und Erfahrungen aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen in berufsgruppenübergreifenden Teams und fokussieren sich dabei auf die speziellen Anforderungen von Mandanten und deren Märkte.